

# Die Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation und Aufklärung

Von Birgit Hoffmann\*

## INHALT

1. Einleitung . . . . .	111
2. Der Verlauf der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung . . . . .	112
3. Die innere Struktur der Verfolgung . . . . .	117
4. Die regionale Struktur . . . . .	117
5. Die rechtlichen Grundlagen . . . . .	119
a) Die mittelalterlichen Rechtsgrundlagen . . . . .	119
b) Die Rezeption römischen Rechts in ihrer Bedeutung für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung . . . . .	121
c) Die neuzeitliche Zauberei-Gesetzgebung der Landesherrn . . . . .	130
6. Die Auswirkung der Gesetzgebung . . . . .	133
a) Die Hexenprozesse im königlichen und Gottorfer Anteil . . . . .	133
b) Die Wirkung der einzelnen Gesetze . . . . .	135
7. Die Haltung der Geistlichkeit . . . . .	138
8. Ausmaß und Schärfe der Verfolgung in den verschiedenartigen Gerichtsbezirken . . . . .	139
9. Die Motive der Hexenverfolger . . . . .	142
a) Inquisitoren und private Ankläger . . . . .	142
b) Die Scharfrichter . . . . .	143
c) Die Gerichtshalter . . . . .	145
10. Die sozialen Grundlagen . . . . .	146
a) Die Opfer der Verfolgung . . . . .	146
b) Die Ankläger und Denunzianten . . . . .	149
11. Das Ende der Hexenverfolgung . . . . .	151
12. Zusammenfassung . . . . .	153
13. Literatur . . . . .	165
14. Anhang I: Anzahl der als „Hexen“ Verfolgten . . . . .	170
Anhang II: Geschlechtmäßige Verteilung der unterschiedlichen Prozeßausgänge	
(1) 16. Jahrhundert . . . . .	171
(2) 17. Jahrhundert . . . . .	172

---

\* *Der vorliegende Text ist eine redigierte Fassung der von der Verfasserin zum Staatsexamen am 15. 7. 1976 vorgelegten Arbeit. Die Verfasserin dankt Herrn Prof. Dr. Lehmann, Kiel, für einige wichtige Hinweise bei der Überarbeitung. Im übrigen erfolgt der Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien in Kiel.*

## EINLEITUNG

Noch heute ist die Figur der Hexe – prototypisch eine alte, häßliche, fernab aller menschlichen Gemeinschaft lebende Frau – nicht nur aus alten Volksmärchen allgemein bekannt, sondern in einzelnen Regionen sogar noch mehr oder weniger fest im (Aber-)Glauben der Bevölkerung oder einzelner Gruppen verwurzelt. Noch aus jüngerer Zeit sind Fälle bekannt, in denen sich Menschen gezwungen sahen, gerichtlich dagegen vorzugehen, daß sie als Hexen beschimpft und verleumdet wurden.

Der Hexenbegriff geht auf alte volkstümliche Vorstellungen von schadenbringenden Zauberern und zum Flug durch die Luft und zur Tierverwandlung fähigen ‚Ungetümen‘ zurück, die durch die scholastische Theologie überformt und ergänzt wurden. Am Ende des 15. Jahrhunderts gehörten neben den genannten Elementen auch Teufelspakt und -buhlschaft sowie Ketzerei durch Verehrung des Teufels zu den festen Bestandteilen des Hexenglaubens<sup>1</sup>.

Unter dem Verdacht der Hexerei wurden im 16. und 17. Jahrhundert dann im Reich wie auch in anderen Ländern insbesondere Tausende von Frauen, aber auch große Zahlen von Männern und Kindern verfolgt und verbrannt.

Schleswig-Holstein ist kein prototypisches Hexenverfolgungsgebiet wie etwa die süddeutschen Regionen. Zahlenmäßig blieben hier die Prozesse weit hinter denen von Würzburg oder Trier, um nur zwei Beispiele anzuführen, zurück: In keinem Jahr wurden mehr als 32 Personen verfolgt. Dementsprechend hat sich die neuere Einzelerforschung der Hexenverfolgung in Deutschland nur einzelnen südlichen Regionen zugewandt. Hier soll nur insbesondere die Arbeit Midelforts<sup>2</sup> genannt werden, die über die regionalen Studien hinaus wichtige Aufschlüsse sowohl methodisch als auch hinsichtlich der allgemeinen Problemstellung gibt. Für Schleswig-Holstein wurden die einzigen beiden Herzogtümer umfassenden Darstellungen von Christian Jessen und Richard Heberling<sup>3</sup> in den Jahren 1859 bzw. 1915 veröffentlicht. In diesen Arbeiten ist jedoch eine relativ große Zahl von Hexenprozessen, über die in der umfangreichen Aufsatzliteratur (vielfach älteren, teils auch jüngeren Datums) berichtet wird, unberücksichtigt geblieben, so daß der Versuch sinnvoll erscheint, eine neue Zusammenfassung auf dieser erweiterten Grundlage zu erstellen.

Diese Zusammenfassung bezieht sich (entgegen der bei Heberling) nur auf die Herzogtümer Schleswig und Holstein; nicht mit einbezogen wurden die Reichsstadt Lübeck, das Herzogtum Lauenburg sowie auch Hamburg, das zwar de jure noch zum Herzogtum Holstein gehörte, sich faktisch jedoch in der behandelten Zeit der holsteinischen Landeshoheit weitgehend entzog und als eine selbständige Stadt anzusprechen ist. (Anerkannt wurde dieser Status von seiten Holsteins und Dänemarks erst im Jahre 1768.)<sup>4</sup>

## DER VERLAUF DER SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN HEXENVERFOLGUNG

Auf die Herzogtümer bezogen ergibt sich auf Grund der am Ende der Arbeit aufgeführten Literatur für den Zeitraum von 1530 bis 1752 eine Zahl von insgesamt 462 in Hexenprozessen verfolgten Personen.

Diese Zahl beruht einerseits auf der Registrierung der namentlich oder als anonyme Einzelpersonen ermittelten Verfolgten, andererseits aber zum Teil auch auf der Quantifizierung vage gehaltener Angaben in der Literatur.

In letzteren Fällen wurden die als geringstmöglich erachteten Zahlen eingesetzt, und zwar für die Angabe „mehrere“ „3“, für „viele“ (in Fehmarn 1626) „10“. Eine zusätzliche Fehlerquelle liegt darin, daß Hedemann-Heespen lediglich einige „Hexenbrände“ mit Jahres- und Ortsangaben anführt, ohne Zahlen bezüglich der Verbrannten zu nennen. In den Fällen, wo diese Angaben nicht durch in anderer Literatur gegebene Informationen präzisiert werden konnten, wurde jeweils die Zahl „1“ angenommen. Die Gesamtsumme der in schleswig-holsteinischen Hexenprozessen Angeklagten ist insofern mit „462“ sicherlich auf keinen Fall zu hoch angesetzt.

Es kann und soll hier keineswegs der Anspruch erhoben werden, daß alle in Schleswig-Holstein vorgekommenen Fälle erfaßt wären: In den Archiven des Landes findet sich sicherlich noch mancherlei Quellenmaterial, und viele Prozeßprotokolle werden durch Brände und dergleichen vernichtet sein. Aber die Wahrscheinlichkeit, daß sich auf Grund von nicht erfaßten Fällen das Gesamtbild ändern könnte, ist m. E. gering<sup>5</sup>. Deshalb erscheint es legitim, auf der Basis der ermittelten Fälle Grundsätzliches über die Verfolgung in Schleswig-Holstein zu sagen und Berechnungen über ihren Verlauf und ihre innere Struktur anzustellen<sup>6</sup>.

Der erste für Schleswig-Holstein nachweisbare Hexenprozeß hat im Jahre 1530 in Kiel stattgefunden<sup>7</sup>, die letzten Verbrennungen von „Hexen“ 1687 auf dem Gut Depenau<sup>8</sup>.

Der Verlauf der Verfolgung in den Herzogtümern ist im Anhang (I.) graphisch dargestellt. Die am markantesten herausragenden Prozeßzahlen mit mehr als 20 Verfolgten fallen in die Jahre 1551, 1639, 1666 und 1686 mit 22, 23, 32 und 21 Angeklagten. Sekundäre Verfolgungshöhepunkte mit 10 und mehr Angeklagten sind feststellbar für die Jahre 1557 (14), 1578 (15), 1581 (10), 1626 (12), 1640 bis 1642 (14, 12 und 11), 1668 (15) und 1674 (11).

Als Phasen, in denen sich die Verfolgungskurve über drei und mehr Jahre von der Null-Linie entfernt, und in denen mehr als 20 Personen angeklagt waren, sind zu nennen: 1575–1578 (29 Verfolgte), 1612–1615 (22), 1617–1620 (21), 1629–1643 (97), 1650–1654 (24) und 1666–1668 (53).

Aus den genannten Daten wird deutlich, daß für das 16. Jahrhundert zwar auch schon größere Prozeßzahlen zu verzeichnen sind (1551, 1557, 1575–1578 und 1581), daß die umfangreichsten Verfolgungen jedoch größtenteils erst ins 17. Jahrhundert fallen.

Es ist zu fragen, ob sich Faktoren ermitteln lassen, die den spezifischen Verlauf der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein bestimmt haben.

Ein schon in der älteren Literatur benutztes Erklärungsmodell ist das, was man als Katastrophen- oder Sündenbocktheorie bezeichnen kann: Danach haben Kriege, Naturkatastrophen, Epidemien, Viehseuchen und deren Folgen, Not und Teuerung, zu einer Steigerung des Hexenglaubens geführt: Auf der Suche nach der Ursache des Übels fand die Bevölkerung in den vermeintlichen Hexen einen Sündenbock<sup>9</sup>.

Wirft man nun einen Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins, stellt man fest, daß das 16. Jahrhundert als „goldene Zeit“ zu bezeichnen ist, in der es zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung und, infolge der steigenden Preise für landwirtschaftliche Produkte, zu wachsendem Wohlstand kam<sup>10</sup>. – Das 17. Jahrhundert brachte demgegenüber eine Reihe kriegerischer Verwicklungen, von denen auch Schleswig-Holstein betroffen war: nämlich 1626–1629 vom Dreißigjährigen Krieg, 1643–1645 vom ersten und 1657–1660 vom zweiten Schwedischen und dem sogenannten Polenkrieg<sup>11</sup>. Auf die Kriegswirren bis 1629, von denen Schleswig-Holstein in einzelnen Gebieten verwüstet, andernorts aber kaum berührt wurde, folgte eine Friedensphase bis 1643, während derer sich das Land wirtschaftlich schnell erholte und zum alten Wohlstand zurückfand. Arnim spricht sogar von einer „wirtschaftlichen Nachblüte“ der dreißiger Jahre<sup>12</sup>. Der erste Schwedische Krieg bewirkte einen Rückschlag im Wirtschaftsleben, der aber, global betrachtet, in einem Jahrzehnt überwunden war<sup>13</sup>. Hinsichtlich der Bauern ist jedoch ab 1640 eine zunehmende Verschuldung festzustellen, und der Druck der Gutsherren in Richtung auf eine weitere Ausdehnung der Leibeigenschaft wuchs<sup>14</sup>. – Schlimmer als im ersten Schwedischen Krieg waren die Auswirkungen der Kriegsjahre von 1657 bis 1660, die den Wohlstand des Landes gänzlich vernichteten: Denn „... kaiserliche und polnische Truppen ließen ihre Wut rücksichtslos an der protestantischen Bevölkerung aus<sup>15</sup>.“ Am Ende des Krieges waren „die Bevölkerung ... verringert, viele Dörfer zerstört, ein großer Teil der Viehbestände vernichtet und die seelische Widerstandskraft der Bevölkerung auf Jahre hin erlahmt“<sup>16</sup>.

Auf Grund der Verwüstungen und des (insbesondere durch den Polenkrieg bedingten) Bevölkerungsrückgangs kam es in den sechziger und siebziger Jahren dann zu einer Krise der Landwirtschaft, infolge derer „ein großer Teil der Bauernhufen wüst lag und ein Teil der Großbetriebe Konkurs anmelden mußte“<sup>17</sup>.

Ein Vergleich dieser Angaben mit der Verlaufskurve der Hexenverfolgung ergibt folgendes: Das Ansteigen der Hexenverfolgung im 17. Jahrhundert gegenüber dem vorangegangenen entspricht dem Übergang von konstantem wirtschaftlichem Wachstum und Wohlstand zu Kriegswirren und wirtschaftlichen Krisen. Die Verfolgungsphase mit der längsten zeitlichen Ausdehnung, 1629 bis 1643, in der gegen 99 Personen, d. h. etwa 21 % der in Schleswig-Holstein insgesamt Verfolgten vorgegangen wurde, fällt gerade in die Zeit nach den Truppeneinfällen des Dreißigjährigen Krieges. Die Annahme einer Verbindung zwischen

kriegsbedingter Angst und Unsicherheit und verstärkter Hexenverfolgung wird durch diesen Befund bestätigt.

Besonders markant tritt in dieser Hinsicht ein Eckernförder Fall aus dem Jahre 1635 hervor: Abel Kruse aus Eckernförde ist von auf den benachbarten Gütern Windeby, Hemmelmark und Altenhof verbrannten „Hexen“ als ‚Komplize‘ benannt worden. Durch Verlesung der Urgichten bei den Verbrennungen, denen zahlreiche Eckernförder beiwohnten, werden diese Bezichtigungen (die ihrerseits wiederum auf einer früheren von 1615 beruhen) in der Stadt bekannt. Das neu aufgefrischte Gerücht wird offenbar sofort zum Stadtgespräch, denn schon kurz darauf verlangt ein Bürger im Namen der ganzen Gemeinde eine peinliche Untersuchung gegen Abel Kruse. Der Rat sträubt sich, weil es leicht sei, „mit solchem Weibe einen Anfang zu machen, aber man nicht sobald zu Ende kommen könne, wie mehrere Beispiele zeigen“. Die Vertreter der Stadt zeigen also eine vernünftige Haltung, indem sie auf die bloßen Hexengeständnisse hin nichts unternehmen wollen. Offenbar hat man in diesen Kreisen aus eigenen oder andernorts gemachten Erfahrungen gelernt, man weiß, daß einmal begonnenes Prozedieren gegen „Hexen“ einen ganzen Strudel von Verdächtigungen und Beschuldigungen nach sich ziehen kann<sup>18</sup>. Die Gemeinde jedoch besteht auf ihrer Forderung; sie erhebt Anklage und stellt Bürgerschaft („30 und 115 Bürger“ verpflichten sich gegenseitig)<sup>19</sup> für alle aus dem Verfahren entstehenden Folgen (d. h. die Kosten). Jeglichen Aufschub der Sache bis zur Rückkehr von Ehemann und Sohn der Beschuldigten von einer Reise nach Lübeck verweigern die Ankläger. Sie machen alte Urgicht-Zeugnisse von Altenhof und Windeby aus dem Jahre 1615 ausfindig, die, zusammen mit den drei neuen Bezichtigungen und der negativ ausgefallenen Wasserprobe, „genuchsame Anzeigung“ zur Tortur liefern. Die „peinliche Befragung“ wird daraufhin durchgeführt, und zwar dreimal je 2 Stunden, wobei sogar noch zwei der Folter als Zeugen beiwohnende Bürger zu größerer Strenge antreiben. Selbst noch, nachdem die Angeklagte, ohne zum Geständnis gebracht worden zu sein, nach der dritten Folter gestorben ist, gibt sich das Volk nicht zufrieden: Während Rat und Bürgermeister ein „ehrliches Begräbnis“ der Verstorbenen auf dem Kirchhof oder vor der Stadt zugestehen wollen, setzt die Menge die Verbrennung des Leichnams durch den Büttel vor den Toren der Stadt durch<sup>20</sup>.

In einer von Abel Kruses Kindern durch einen Notar in Gottorf eingereichten Defensionalschrift wird betont, daß das formlose grausame Verfahren erst möglich geworden sei, als „leider der ganze Rat bis auf Peter Vos, Rathmann, weggestorben, und die besten Bürger teils mit dem Tod abgegangen, teils wegen des Kriegswesens verzogen und viele fremde Bürger wieder eingekommen“<sup>21</sup>.

Faktisch liegt dieser Erklärung zugrunde, daß Eckernförde 1625 eine Überschwemmung erlebt hatte, 1627/28 von Kriegsunruhen betroffen gewesen war und 1629 die Pest so viele Opfer gefordert hatte, daß nur 39 Bürger am Leben geblieben waren<sup>22</sup>. Die Tatsache allerdings, daß in der Schrift die Schuld an dem grausamen Vorgehen gegen Abel Kruse hauptsächlich dem Rat der Stadt und dessen fast totaler personeller Umbesetzung zugeschrieben wird, erscheint nicht

ganz verständlich; denn aus den vorliegenden Informationen geht hervor, daß die Initiative gänzlich von den Einwohnern der Stadt ausging. Dabei fällt auf, daß sich schon fünf bzw. sechs Jahre nach der so weitgehenden Reduzierung der Einwohnerzahl (auf 39!) eine Einheitsfront von 145 Bürgern zusammenfindet, von denen sicherlich viele der erst neu Zugezogenen Abel Kruse nur relativ kurze Zeit kannten. (Interessant wäre zu wissen, ob der Anführer der Bürger, Caspar Kolhof, zu den alteingesessenen Bürgern gehörte, denen die Kruse wohl schon seit 1615 berüchtigt war.) – Die spontane Einigkeit erklärt sich wohl aus einer durch Unruhe und Unsicherheit bedingten Aggressivität, die sich ihr Objekt in Form einer Personifikation des ‚Bösen‘ suchte<sup>23</sup>.

Für die Beziehung von Krieg und Hexenverfolgung spielt (zumindest in Schleswig-Holstein) eine wesentliche Rolle, daß sich infolge der Truppendurchzüge und Besetzungen offenbar vermehrt Seuchen unter Menschen und Tieren einstellten<sup>24</sup>. Krankheiten von Mensch und Vieh aber bildeten in den meisten der ermittelten Fälle den konkreten Anlaß und Gegenstand der Anklagen gegen vermeintliche Hexen. Durch diesen Umstand wird um so deutlicher, inwiefern Kriegszustände die Hexenverfolgung verstärken konnten.

Wie dem Dreißigjährigen Krieg, so kann man auch dem (zweiten) Schweden- und Polenkrieg von 1657 bis 1660 eine Auswirkung auf die Hexenverfolgung zuschreiben: Schon Jessen betonte, daß neben einer allgemeinen Verarmung der ländlichen Bevölkerung Rechtsunsicherheit, „sittliche Verwilderung, Aberglauben und Rohheit . . . die natürlichen Folgen“ der Truppendurchzüge gewesen seien und die zahlreichen Hexenprozesse seit 1660 als Ausdruck dieser allgemeinen Zustände verstanden werden könnten<sup>25</sup>. – Eine Betrachtung der Verlaufskurve stützt diese Interpretation: Die zweitschlimmste Verfolgungsphase insgesamt (1666–1668, mit 53 Verfolgten) und der absolute Höhepunkt der Prozeßzahlen (mit 32 Angeklagten im Jahr 1666) fallen in die Krisenzeit der sechziger Jahre.

Global gesehen, lassen sich demnach die relativ umfangreichen schleswig-holsteinischen Verfolgungen des 17. Jahrhunderts mit der Katastrophentheorie erklären. Allerdings muß betont werden, daß das Ausmaß der Hexenverfolgung keineswegs eine bloße Funktion der konkreten äußeren Verhältnisse darstellt: Es gab unzählige Katastrophen kleineren und größeren Ausmaßes, die offensichtlich kein verstärktes Prozedieren gegen „Hexen“ hervorriefen.

Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie problematisch der Versuch einer genaueren Zuordnung der Hexenprozesse zu Katastrophen ist: In der Landschaft Eiderstedt wurden 1581 drei Frauen als „Hexen“ angeklagt. Liest man in Heimreichs Nordfriesland-Chronik, daß 1581 bis 1582 eine große Seuche in Eiderstedt und Umgebung ausbrach, die ca. 3000 Opfer forderte<sup>26</sup>, ist man geneigt, in den Hexenprozessen eine Reaktion auf die Epidemie zu sehen. Andererseits berichtet Heimreich aber auch für die gleiche Gegend über heftige Ausbrüche der Pest in den Jahren 1566, 1598 bis 1603 und 1629<sup>27</sup>, ohne daß auch für diese Jahre Hexenverfolgungen überliefert wären. Dies zeigt, daß Angst vor Seuchen und dergleichen den Ausbruch von Hexenverfolgungen nie erschöpfend erklären kann,

daß vielmehr immer noch andere, aus der Retrospektive schwer erschließbare Faktoren die „Stimmung“ der Bevölkerung jeweils konkret beeinflussten<sup>28</sup>.

Die allgemeine ‚Stimmung‘ im Lande war aber im 17. Jahrhundert sicherlich nicht nur durch die Kriegswirren bestimmt, sondern auch durch die kirchenpolitischen Tendenzen der Zeit: das Erstarren der Religiosität in strenger Orthodoxie. Jegliche Abweichungen von der genormten Lehre der Landeskirche wurden durch die Landesherren als die Träger des Kirchenregiments<sup>29</sup> strengstens bestraft. Pastoren, die den allgemeinen Teufelsglauben nicht oder nicht im geforderten Ausmaß teilten, setzten sich der Gefahr (zumindest) einer Suspensierung aus<sup>30</sup>. Aber auch die Frömmigkeit der Bevölkerung insgesamt wurde kontrolliert. Die Kirchenvisitationen dienten nicht nur dem Zweck, die Fähigkeit der Geistlichen zu überprüfen, sondern auch unmittelbar die Gemeindeglieder zu examinieren. Während des Dreißigjährigen Krieges wurde die Kirchenzucht noch verstärkt, zumal man in Krieg und allgemeinem Unglück eine „Strafe des erzürnten Gottes“ erkannte<sup>31</sup>. Die Landesherren wurden sich ihrer „Pflicht“ bewußt, „alles zu tun, damit der Zorn Gottes sich lege und in Wohlstand, Friede und Freude seine Gnadensonne wieder über dem Volke scheine“<sup>32</sup>. Dementsprechend erging jetzt eine große Zahl von Patenten und Verordnungen, die das religiöse und sittliche Leben der Untertanen regulieren sollten: Von 1623, 1629, 1636, 1646, 1647 und 1664 datieren derartige Vorschriften<sup>33</sup>.

Die Motivation der Landesherren kommt in der „Verordnung wegen wöchentlicher Feyer gewisser Betstunden am Mitwochen“ vom 29. 3. 1623 deutlich zum Ausdruck: Der Erlaß wird damit begründet, daß man gegenwärtig schwere Zeiten durchzustehen habe; verschiedene Städte und Dörfer seien durch Kriegsnöte verwüstet und verödet, und diese Nöte nähmen noch gegenwärtig zu. Der Ruin sei total, wenn

„dem fast nahe rückenden Unheil durch die gewaltige Hand Gottes nicht gewehret und vorgebaut werden solte. Wenn dann solche Drangsalen zu wohlverdienter Strafe des bösen und sündhaften Lebens Gott der Allmächtige pfeget zu verhängen, und derowegen hochnöthig, daß seiner Göttlichen Allmacht in die Ruthe gefallen, der begangenen Uebertretung Reu und Leid getragen, das böse Leben gebeßert, von Sünden abgestanden, und um Abwendung aller wohlverdienten Strafen Gott der Herr fleisig angerufen werde“<sup>34</sup>.

Im Rahmen der Bekämpfung ‚sündigen Lebens‘ liegt aber auch die Bestrafung der Zauberei; deren verstärkte Verfolgung ist nur als ein Aspekt der Verschärfung der Kirchenzucht zu verstehen.

Der Grund für die stärkere Reglementierung liegt nach dem eigenen Selbstverständnis der fürstlichen Verordnungen in der materiellen Bedrohung durch die Kriegsnöte. Der Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments muß aber auch in seiner Eigengesetzlichkeit gesehen werden: Er ist in den Rahmen des absolutistischen Machtausbaus einzuordnen.

Für den Anstieg der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung im 17. Jahrhundert können demnach zwei Phänomene als allgemeine Erklärungen

herangezogen werden: das durch die materiellen Katastrophen entstandene Sündenbewußtsein jener Zeit, aber auch die im Rahmen des absolutistischen Machtausbaus vollzogene Ausweitung des orthodoxen Kirchenregiments<sup>35</sup>.

## DIE INNERE STRUKTUR DER VERFOLGUNG

Der quantitativen Betrachtung der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein soll eine qualitative folgen. Aus dem jeweiligen Anteil der Todesopfer<sup>36</sup> an den insgesamt Beschuldigten (soweit für sie der Ausgang bekannt ist) wird die Schärfe der Verfolgung deutlich. Je größer die Chance der Angeklagten war, mit einer Freilassung oder auch nur einer mildereren Bestrafung ‚davonzukommen‘, als um so gemäßigter kann die Durchführung des Verfahrens interpretiert werden. Die jeweilige Relation der verschiedenen Ausgangsarten in Hexenprozessen (aufgefächert nach Todesopfern, milder [mit Gefängnis oder Ausweisung] Bestraften und Freigelassenen) wird im Weiteren als innere Struktur der Verfolgung bezeichnet.

Für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung insgesamt machen 340 Todesopfer einen Anteil von 84 % an der Gesamtzahl der Verfolgten (soweit für sie der Ausgang bekannt ist) aus, 6 % wurden milder bestraft und 10 % freigelassen. Die Chance einer gänzlichen Reinigung von der Beschuldigung war also größer als die Möglichkeit, auf Grund erwiesener harmloser ‚Delikte‘ milde bestraft zu werden: Wo überhaupt erst einmal ein ‚Delikt‘ erwiesen schien, vermutete man offenbar in den meisten Fällen noch Schlimmeres dahinter, und die Folter trug dann dazu bei, diese Annahme zu ‚bestätigen‘.

Eine nach den beiden Verfolgungsjahrhunderten untergliederte Auszählung differenziert das Bild: Während die Prozesse im 16. Jahrhundert (124 Fälle) 92 % Todesopfer forderten, lag die entsprechende Rate im 17. Jahrhundert (mit insgesamt 312 Angeklagten) nur bei 80 %<sup>37</sup>. Im Gegensatz zur äußeren Verlaufskurve, die im 17. Jahrhundert eine stärkere Ausdehnung der Verfolgung anzeigt als in der vorangegangenen Periode, ist in der Durchführung der Prozesse also in umgekehrter Richtung eine Mäßigung im 17. Jahrhundert zu verzeichnen.

## DIE REGIONALE STRUKTUR

Die Wellenbewegung der Verfolgungskurve für ganz Schleswig-Holstein wurde bereits aufgezeigt. Es ist nun zu fragen, wie sich die Schwerpunkte der Verfolgung regional verteilen.

Im Rahmen der schleswig-holsteinischen Hexenprozesse kann schon das Prozedieren gegen 10 Angeklagte in einem Gerichtsbezirk zu einer Zeit als sehr umfangreich angesehen werden. Solche lokalen Verfolgungswellen, die 10 und

mehr Personen in einem Jahr bzw. in unmittelbar aufeinander folgenden Jahren erfaßten, sind für die Herzogtümer nur in neun Fällen belegt, und zwar:

- 1) im Amt Süderdithmarschen 1618–1620 (11 Angeklagte),
- 2) in der Stadt Schleswig 1551 (14),
- 3) in 3 Patrimonialgerichtsbezirken: in Lindau 1557 (10), in Gaarz 1674 (11), in Schmoel, Hohenfelde und Övelgönne 1686 (19)
- 4) in der Preetzer Klostergerichtsbarkeit: in Schönberg 1666 (26),
- 5) auf Fehmarn: um 1626 (mindestens 10), um 1639/40 (15), 1650/51 (11).

Mittlere lokale Verfolgungen mit 5 bis 9 Angeklagten haben in folgenden Gerichtsbezirken stattgefunden:

- 1) Ämter: 1639 Reinbek (5)  
1641 Flensburg (5)
- 2) Städte: 1577 Oldenburg (5)  
1578 Heiligenhafen (7)  
1578 Kiel (8)  
1600 Flensburg (5)  
1638/39 Kiel (9)
- 3) Güter: 1575 Kollmar (6)  
1598 Nehnten (6)  
1613 Dänischnienhof (5)  
1617/18 Ascheberg (5)  
1634 Grönwohld (5)  
1668 Wensin (6)  
1687 Depenau (6)

Es fällt auf, daß außer der Landschaft Süderdithmarschen alle übrigen Städte und Ämter (wenn man beim Amt Flensburg den Amtssitz im Auge hat) wie auch die Preetzer Klostergerichtsbarkeit im östlichen Teil des Landes liegen; und auch die (im Preetzer, Oldenburger und Dänisch-Wohlder Güterdistrikt belegenden) Patrimonialgerichte ordnen sich hier ein; nur das Gut Kollmar (im Itzehoer Güterdistrikt) bildet eine Ausnahme. Demnach haben sich die schlimmsten Hexenverfolgungen Schleswig-Holsteins im wesentlichen auf den Osten des Landes konzentriert<sup>38</sup>.

Darüber, ob der Charakter des östlichen Bereichs als Gutslandschaft für die stärkere Verfolgung eine Rolle gespielt hat, kann nur spekuliert werden. Wenn man in Betracht zieht, daß, wie schon aus der Verteilung der größeren und mittleren Verfolgungswellen deutlich wird, das Prozedieren gegen „Hexen“ durch die Gutsherren besonders intensiv betrieben wurde, liegt der Schluß nahe, daß die Güter gleichsam als Keimzellen der Verfolgung fungierten.

Heberling hat betont, daß auf dem flachen Land eine stärkere Hexenverfolgung stattgefunden habe als in den Städten<sup>39</sup>. Auf Grund der absoluten Prozeßzahlen kann die Frage der Gewichtung allerdings nicht entschieden werden, da eine Grundlage für den Vergleich (das Verhältnis der Einwohnerzahlen beider Bereiche) nicht gegeben ist. Als Vergleichskriterium soll statt dessen die innere Struktur der Verfolgung herangezogen werden.

Eine Gegenüberstellung ergibt, daß in den Landgebieten 81 % der Angeklagten verbrannt oder zu Tode gefoltert wurden, in den Städten 83 %. Der Anteil der Todesopfer ist also annähernd gleich, in den Städten sogar noch etwas höher als auf dem Land. Heberlings Aussage, daß in den Städten im allgemeinen eine Mäßigung und Zurückhaltung in den Prozessen im Gegensatz zum flachen Land festzustellen sei, kann also auf Grund der vorliegenden Zahlen nicht bestätigt werden.

## DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Bevor die Hexenverfolgung in den Herzogtümern noch eingehender beleuchtet wird, empfiehlt es sich, zunächst ihre rechtlichen Grundlagen zu klären.

### *Die mittelalterlichen Rechtsgrundlagen*

Schleswig-Holstein stellt hinsichtlich der aus dem Mittelalter überkommenen Rechtsgrundlagen keine Einheit dar, vielmehr sind die Geltungsbereiche insbesondere des jütischen, des friesischen und des sächsischen Stammesrechts zu unterscheiden.

Im gesamten Herzogtum Schleswig außer Nordfriesland und Fehmarn, die ihre eigenen Landrechte besaßen, galt das von dem dänischen König Waldemar II. im Jahre 1241 erlassene Landschaftsrecht für Jütland, das *Jyske Lov*. Es blieb auf den Inseln Alsen (außer der Stadt Sonderburg) und Arroe bis zum Erlaß des dänischen Reichsrechts von 1683 (*Danske Lov*), in den übrigen Teilen Schlesiws sogar noch darüber hinaus in Geltung<sup>40</sup>.

Das Herzogtum Holstein besaß kein eigenes geschriebenes Landrecht. Grundlage der Rechtspraxis war hier das *Holstenrecht*, ein sächsisches Gewohnheitsrecht, das erst allmählich seit dem beginnenden 15. Jahrhundert durch Heranziehung des *Sachsenspiegels* ergänzt wurde<sup>41</sup>. In einer Reihe von Gesetzeswerken des 16. Jahrhunderts fand dann der *Sachsenspiegel* als subsidiäre Rechtsquelle für Holstein neben dem „kundbaren Landesgebrauch“ ausdrücklich Bestätigung<sup>42</sup>.

Dithmarschen, das bis zu seiner Eroberung im Jahre 1559 als freier Bauernstaat zu bezeichnen ist, stellt dementsprechend auch ein eigenes Rechtsgebiet dar.

Zu nennen sind außerdem die Statuten der schleswig-holsteinischen Städte. Zwei Stadtrechtsfamilien können hier unterschieden werden: die umfangreiche Gruppe der mit lübisch-hamburgischem Recht bewidmeten Städte (Wilster, Itzehoe, Krempe, Ol. tesloe, Segeberg, Neustadt, Eutin, Plön, Oldenburg, Heiligenhafen, Lütjenburg, Kiel und Rendsburg sowie Burg/Fehmarn, Tondern und Ripen)<sup>43</sup> und die schleswigsche Stadtrechtsfamilie (bestehend – neben der Stadt Schleswig selbst – aus Eckernförde, Flensburg, Apenrade und Hadersleben), für die das *Jyske Lov* als subsidiäres Recht galt<sup>44</sup>.

Welche Bestimmungen über Hexerei bzw. Zauberei sind nun aus diesen verschiedenen Rechtskreisen bekannt? Das Jyske Lov enthielt in seiner ursprünglichen Form kein Zauberei-Verbot, zumal die Verfolgung dieses ‚Delikts‘ in den Händen der Kirche lag. Ein entsprechender Artikel wurde erst am Anfang des 15. Jahrhunderts<sup>45</sup> oder auch schon früher<sup>46</sup> aus einem dänischen Kirchenrecht übernommen und eingefügt<sup>47</sup>. Dieses Kapitel III.69 („Van Töverye“) spricht kein Verbot der Zauberei, verbunden mit einer bestimmten Strafandrohung, aus, sondern räumt lediglich einem der Zauberei Beschuldigten, der nichts gesteht, ein, sich durch den Eid von Kirchneffningen der Anklage zu entledigen<sup>48</sup>. Laut Heberling und Falck basiert diese Bestimmung auf dem überkommenen 12-Mann-Eid<sup>49</sup>, d. h. der Möglichkeit für Personen, die eines Verbrechens beschuldigt sind, ihre Unschuld durch einen in Gemeinschaft mit elf ihrer nächsten Freunde geleisteten Eid zu ‚beweisen‘<sup>50</sup>; andererseits betont jedoch Stemann, daß die Kirchneffninge (d. h. aus dem Kirchspiel ernannte Männer) noch in einer Reihe neuzeitlicher Hexenprozesse nachweisbar nicht als Eideshelfer fungierten, sondern als Richter in dem vielfach entscheidenden Vorverfahren auftraten, in dem sie in einer „Dings“- oder „Kirchspielswinde“ ein beeidigtes Urteil über den Leumund des Angeklagten und die Glaubwürdigkeit seines Leugnens gaben<sup>51</sup>.

Aber selbst wenn der im Jyske Lov genannte Eid der Kirchneffninge in diesem Sinne als Kirchspielswinde zu verstehen ist, bleibt der Sachverhalt, daß das Jyske Lov keine positive Strafbestimmung für Zauberei enthält, sondern nur auf die Möglichkeit der Reinigung von Beschuldigungen hinweist.

Nach der Kanutschen Glosse zum Kapitel III.69 soll als Strafe die Exkommunikation eintreten, und erst bei nicht erfolgter Besserung des Angeklagten körperliche Züchtigung und Gefängnis<sup>52</sup>.

Im Bereich des Holstenrechts galt gemäß Buch II. Artikel 13 § 7 des Sachsenspiegels, daß Personen, die ungläubig seien oder mit Zauberei oder Gift umgingen und dabei ertappt würden, verbrannt werden sollten<sup>53</sup>.

Ebenso eindeutig und hart fiel die Strafe nach dem lübisch-hamburgischen Recht aus<sup>54</sup>. Im Lübecker Stadtrecht wurde Zauberei nicht erst, wie Reuter annimmt<sup>55</sup>, in der Uffenbachschen Handschrift vom Anfang des 15. Jahrhunderts erstmals erwähnt – wonach auf Umgang mit Zauberei und Gift die Feuerstrafe stand –, sondern gleichlautende Strafbestimmungen enthielten schon der sogenannte Göttinger Codex (in Artikel 400 des 2. Teils, der das Hamburger Recht von 1270 wiedergibt)<sup>56</sup> sowie das von Cronhelm abgedruckte Lübecker Rechtsbuch von 1254, fortgesetzt 1370<sup>57</sup>.

Das revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586, das in den holsteinischen Städten lübischen Rechts besonders als Rechtsgrundlage herangezogen wurde, differenzierte demgegenüber nach der Größe des ‚Verbrechens‘ und des zugefügten Schadens: Dementsprechend sollten die ‚Täter‘ entweder mit dem Feuer oder Schwert oder nur mit „Staupen“ (körperlicher Züchtigung) bestraft werden<sup>58</sup>.

Eine derartige Differenzierung hinsichtlich des Zauberei-‚Delikts‘ hatte auf reichsrechtlicher Ebene auch schon die sogenannte Carolina, die peinliche

Halsgerichtsordnung Kaisers Karls V. von 1532 eingeführt: Nur die schädigende Zauberei (die Verursachung von materiellen Schäden oder Krankheit bei Mensch und Vieh durch ‚Zaubermittel‘) wurde hierin mit der Todesstrafe bedroht, unschädliche Zauberei sollte nach Ermessen des Richters mäßiger bestraft werden. (In Zweifelsfällen wurde das Ratsuchen bei Oberhöfen oder Rechtsgelehrten empfohlen.)<sup>59</sup>

### *Die Rezeption römischen Rechts in ihrer Bedeutung für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung*

Die großen Hexenverfolgungen der Neuzeit werden in der Literatur weithin darauf zurückgeführt, daß, von der Ketzerinquisition ausgehend, der italienische Inquisitionsprozeß rezipiert worden sei<sup>60</sup>. Daß diese These jedoch zumindest für das Reich nicht haltbar ist, geht aus der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung, insbesondere aus den Schriften Eberhard Schmidts, hervor<sup>61</sup>: Das Inquisitionsverfahren ist keineswegs erst im Verlauf der Rezeption italienischen Rechtes im Reich eingeführt worden, vielmehr hat es sich dort im Rahmen der Landfriedensbewegung aus Gründen der Zweckmäßigkeit einer staatlich initiierten Verfolgung „landschädlicher Leute“ seit dem 13. Jahrhundert eigenständig herausgebildet.

Dieses Verfahren verdrängte allmählich den nach germanischem Recht praktizierten Akkusationsprozeß, in dem sich ein privater Ankläger finden mußte, der sich für die Richtigkeit seiner Anklage wie auch für die entstehenden Gerichtskosten zu verbürgen und selbst Beweise für seine Beschuldigung zu erbringen hatte, und in dem der Angeklagte das Recht beanspruchen konnte, sich mit Unterstützung von Eideshelfern durch einen Schwur von der Anklage zu befreien.

Im Inquisitionsprozeß beruhte demgegenüber die gesamte Verfolgung auf amtlicher Initiative (sog. *Offizialmaxime*), und von Amts wegen wurde mit rationalen Erkenntnismitteln der objektive Sachverhalt erforscht (*Instruktionsmaxime*). Auf diese Weise führten Verdächtigungen zwangsläufig viel eher zu Gerichtsverfahren, weil eine Denunziation unverfänglicher war als eine Anklage, für die man haftbar gemacht werden konnte. Darüber hinaus wurde die Position des Verdächtigten aber in der weiteren Entwicklung noch zusätzlich geschwächt: Bei den amtlichen Nachforschungen rückte die Aussage des Beschuldigten und damit zugleich die *Folter* (die sog. *peinliche Befragung* nach ausgearbeiteten Frageartikeln) als Mittel zur Erlangung einer vermeintlich wahrheitsgemäßen Aussage, also eines Geständnisses, immer mehr in den Mittelpunkt.

Die schon erwähnte Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 zeigt die inquisitorische Struktur des deutschen Strafprozesses in voller Ausprägung. Die Carolina kennt zwar neben der den *Inquisitionsprozeß im engeren Sinne* bestimmenden Prozeßeinleitung von Amts wegen nach wie vor die alte Form des Prozedierens auf Grund einer Klage des Verletzten, jedoch betrifft diese

Unterscheidung lediglich die Einleitung des Verfahrens. In der Durchführung sind beide Arten den gleichen Grundsätzen unterworfen, auch im Akkusationsprozeß ist der Ausgang „nicht davon abhängig, ob es dem Kläger gelingt, den Schuldbeweis gegen den Beschuldigten zu erbringen“, denn falls der Kläger ohne Erfolg bleibt, setzt eine Untersuchung von Amts wegen ein und damit gegebenenfalls auch die Folter (Art. 45,46)<sup>62</sup>. Dieser Anklageprozeß ist seiner Struktur nach als *Inquisitionsprozeß im weiteren Sinne* zu bezeichnen.

Daß aber das inquisitorische Gerichtsverfahren gerade für die Verfolgung der vermeintlichen Hexen von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte, liegt auf der Hand: Durch die Folter konnte man die Beschuldigten zur Ablegung der absurdesten Geständnisse zwingen sowie die Angabe („Besagung“) angeblicher Komplizen von ihnen erpressen. Die Besagungen erzeugten dann Gerüchte, die sich zur Verdächtigung und schließlich zur Beschuldigung verdichteten. Dieser Mechanismus erklärt die Kettenprozesse, die auch in Schleswig-Holstein (wenn auch in wesentlich geringerem Umfang als in Süddeutschland) vorkamen<sup>63</sup>.

Die Bestimmungen der Carolina machen zugleich beispielhaft deutlich, welche Bedeutung der Rezeption im ausgehenden 15. und 16. Jahrhundert in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zukommt: Die „juristischen Prinzipien der Italiener (gewannen) auf die deutsche Strafrechtspflege Einfluß . . . und (konnten) dem [im Reich eigenständig entwickelten] rationalen Element zweckmäßiger Verbrechensbekämpfung von Recht und Gerechtigkeit her das notwendige Maß geben“<sup>64</sup>. Der deutsche Inquisitionsprozeß, der hauptsächlich an polizeilichen Zwecken einer raschen Überführung und Verurteilung des Tatverdächtigen orientiert war und der Willkür Tür und Tor offenließ, wurde nun nach wissenschaftlich fundierten juristischen Normen gestaltet – zumindest theoretisch und nach dem Wortlaut der Rezeptionsgesetze.

Die Carolina, die allgemein als ein ‚Meilenstein‘ in der Geschichte der Rezeption römischen Rechtes angesehen wird, enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die einer gerechten Urteilsfindung und somit dem Schutz des Angeklagten dienen sollten: Unter anderem wurde der Richter dazu angehalten, sich eingehend um Entlastungsbeweise zu kümmern (Art. 47); in der Folter abgelegte Geständnisse sollten genau nachgeprüft und durch die Befragung außerhalb der Marter bestätigt werden (Art. 48 ff.); es galt die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen zu untersuchen (Art. 63 f., 71); Suggestivfragen waren verboten (Art. 56)<sup>65</sup>.

Wenn diese Vorschriften in den deutschen Hexenprozessen ernsthaft befolgt worden wären, hätte es sicherlich weit weniger Verbrennungen gegeben.

Die Frage, inwieweit und seit wann die peinliche Halsgerichtsordnung in Schleswig-Holstein Eingang gefunden hat, ist in der Literatur umstritten.

Sicher ist wohl, daß sie (entgegen Angaben bei Heberling und Schrader)<sup>66</sup> keinesfalls im Jahre 1614 durch den Haderslebener Rezeß zum gemeinschaftlichen Gesetz erhoben wurde. Der Landtagsabschied besagt lediglich, daß die Carolina (abgesehen von den Bestimmungen über die Tortur) im Strafverfahren über Prälaten und Adlige rechtskräftig sein solle<sup>67</sup>. Ihre Geltung für diese Stände wurde

in der (der revidierten Landgerichtsordnung mit einverleibten) Konstitution von 1636 „betreffend die Ecclesiastica et Criminalia“ (§ 15) nochmals bestätigt<sup>68</sup>.

Aber auch in den Städten scheint die Carolina bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Grundlage der Rechtspraxis gewesen zu sein: Laut Cronhelm baten die Städte in dem bei der Revision der Landgerichtsordnung im Jahre 1636 übergebenen Bedenken, sie bei der vom Heiligen Römischen Reich und deren sämtlichen Ständen approbierten und bisher „in viridi observantia“ gehaltenen peinlichen Halsgerichtsordnung zu belassen und „selbiger Carolinae Constitutioni in nichts zu derogieren“<sup>69</sup>. Daß es sich allerdings hierbei um die schleswig-holsteinischen Städte schlechthin gehandelt haben soll, ist, wenn nicht schon auf Grund des Charakters der Carolina als deutsches Reichsrecht<sup>70</sup>, so doch wohl angesichts der auf das Reich bezogenen Argumentation wenig wahrscheinlich. Die Forderung wird sich wohl eher nur auf die holsteinischen Städte beziehen, zumal ja die zum Herzogtum Schleswig gehörenden Städte Schleswig, Eckernförde, Flensburg, Apenrade und Hadersleben in ihren Stadtrechten sämtlich nur das Jyske Lov als subsidiäres Recht anerkannten<sup>71</sup>.

Ist die Carolina offenbar nicht auf Landesebene zum allgemeinen (über den Kreis der privilegierten Stände hinaus gültigen) Gesetz erhoben worden, so finden sich doch zumindest Belege dafür, daß sie von den Landesherren in einzelnen Fällen bzw. für bestimmte Gebiete als Norm gesetzt wurde:

Eine königliche Resolution für Glückstadt vom 18. 8. 1631 befahl, auf einen konkreten Fall bezogen, ein rechtliches Vorgehen gemäß der Carolina<sup>72</sup>, und nach Herzog Friedrichs III. Konzession an die Stadt Tönningen vom 22. 3. 1648 sollte in der der Stadt zugestandenen Kriminaljurisdiktion nach der peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren werden<sup>73</sup>.

Für die Landschaft Süderdithmarschen verordnete eine Konstitution König Christians IV. vom 5. 1. 1642 ebenfalls die Anwendung der Carolina als Maßstab für die Strafgerichtsbarkeit<sup>74</sup>. (Vom sächsischen Recht, das nach dem gemeinschaftlich erlassenen Dithmarscher Landrecht von 1567 als erste subsidiäre Rechtsquelle vor den „gemeinen beschrevenen Rechten“ herangezogen werden sollte<sup>75</sup>, ist hier nicht mehr die Rede).

Alle drei aufgeführten, die Rezeption des kaiserlichen Strafrechts belegenden Quellen sind geographisch dem Herzogtum Holstein zuzuordnen. Dieser Befund bestätigt Stemanns Aussage, daß die peinliche Halsgerichtsordnung wie die römisch-gemeinrechtlichen Elemente insgesamt im Herzogtum Schleswig (abgesehen von Eiderstedt, Husum und Friedrichstadt) viel zögernder und später rezipiert wurden als in Holstein. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde die schleswigsche Rechtsverfassung allmählich zugunsten fremdrechtlicher Elemente umgestaltet<sup>76</sup>. Für das nördliche Herzogtum blieb auch nach der gemeinschaftlichen Landgerichtsordnung von 1573<sup>77</sup> wie noch nach deren revidierter Fassung von 1636 das Jyske Lov neben dem sonstigen Landesgebrauch die einzige Rechtsquelle, wohingegen diese Ordnungen für Holstein die gemeinen Rechte als subsidiären Maßstab (nach Landesgebrauch und Sachsenrechten) anerkannten.

Die entscheidende Rolle bei der Förderung der Rezeption insbesondere in Holstein spielte der Gottorfer Hof. Dort ist ein ständig wachsender und schließlich beherrschender Einfluß der römisch-rechtlich geschulten Juristen als Kanzler, Vizekanzler und Räte feststellbar<sup>78</sup>. Insbesondere der Kanzler Adam Tratziger, dem die Abfassung des Dithmarscher Landrechts von 1567 und der Landgerichtsordnung von 1573 zugeschrieben wird, gilt als Bahnbrecher für das fremde Recht auch in der Gesetzgebung<sup>79</sup>.

Das Bild wird ergänzt durch den Hinweis darauf, daß sich mit nur einer Ausnahme (nämlich dem von Herzog Johann dem Älteren erlassenen Nordstrander Landrecht von 1572) alle der Rezeptionsgesetzgebung zuzurechnenden Ordnungen für einzelne schleswig-holsteinische Landschaften und Städte auf Gebiete des gottorfischen Anteils beziehen<sup>80</sup>; und auch die Tatsache, daß im nordfriesischen Eiderstedt sowie in Husum und Friedrichstadt als einzigen Gebieten des Herzogtums Schleswig das gemeine Recht subsidiär in Geltung war, ist durch die Gottorfer Gesetzgebung zu erklären<sup>81</sup>.

Zusammenfassend kann man also feststellen, daß sich hinsichtlich der Rezeption römisch-gemeinrechtlicher Elemente zwei Regionen unterscheiden lassen:

1. der wenig römisch-rechtlich beeinflusste *Geltungsbereich des Jyske Lov*, d. h. das Herzogtum Schleswig außer Nordfriesland und außer Fehmarn, das das Jyske Lov zwar subsidiär anerkannte und nach Angaben Wohlhaupters der Rezeption in dem hier behandelten Zeitraum weitgehend verschlossen blieb<sup>82</sup>, wo aber wohl doch durch die Gottorfer Regierung fremde Einflüsse wirksam wurden;
2. der Bereich, der im Folgenden als ‚Rezeptionsgebiet‘ bezeichnet werden soll: das Herzogtum Holstein und die nordfriesischen Gebiete Schlesiws.

Auffällig ist, daß in Schleswig-Holstein offenbar die Bereitschaft oder Möglichkeit zur Übernahme italienisch-gemeinrechtlicher Normen mit der Existenz größerer staatlicher Initiative bei der Verbrechensbekämpfung korreliert. Denn alle in der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung nachweisbaren Inquisitionsprozesse im engeren Sinne lassen sich dem Rezeptionsgebiet und der Landschaft Fehmarn zuordnen. (Darin, daß auch in Fehmarn Verfahren ex officio eingeleitet wurden, zeigt sich der Gottorfer Einfluß.) Allerdings sind es auch hier nur 54 Personen, die von Amts wegen angeklagt wurden, d. h. 20 % der 269 in diesem Gebiet insgesamt Verfolgten.

Im nördlichen Herzogtum hat sich offenbar nicht nur die amtliche Prozeßeinleitung noch nicht durchgesetzt, sondern darüber hinaus hat sich im Unterschied zum Rezeptionsgebiet und zum übrigen Reich ein wesentliches Element des ursprünglichen Akkusationsprozesses, nämlich das Freischwören mit Eideshelfern, gehalten und ist in einer Zahl von Fällen zu belegen. Andererseits war die Folter, das bedeutsamste Merkmal des Inquisitionsprozesses im weiteren Sinne, auch im Jyske-Lov-Gebiet allgemein in Gebrauch.

Mit seinem geringen Anteil ex officio eingeleiteter Hexenverfahren hebt sich Schleswig-Holstein deutlich von den ‚klassischen‘ Verfolgungsgebieten ab. Die Tatsache, daß man hiezulande in den meisten Fällen offenbar nicht darauf

verzichten wollte, Beschuldigungen durch Bürgerschaft leistende Ankläger vertreten zu lassen, ist wohl überhaupt als ein entscheidender Grund für den relativ geringen Umfang der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung anzusehen<sup>83</sup>.

Die diesbezügliche Einstellung der Gerichtshalter in den Herzogtümern wird in einem Fall aus der Stadt Wilster deutlich:

Im Jahre 1622 wurde hier in Sachen Silen Lakemann zunächst fiskalisch verfahren; zur Abdeckung der entstehenden Kosten wurde dann aber doch auf die beiden Denunzianten zurückgegriffen: Wenn sie gegen die Beschuldigte gerichtlich vorgehen wollten, sollten sie Bürgerschaft leisten. Da sie dazu aber nicht gewillt waren, zogen sie sich zurück. Es erhob allerdings daraufhin ein dritter Bürger Privatanklage und gewährleistete damit die Durchführung des Prozesses. (Trotzdem entstanden nach Ende des Verfahrens Streitigkeiten darüber, wer die Gerichtskosten zu zahlen habe.)<sup>84</sup>

Noch viel klarer kommt die Abneigung gegenüber dem Prozedieren von Amts wegen im Verlauf der Fehmarnen Hexenverfolgung zum Ausdruck.

Im Jahr 1626 ernannte der Lübecker Erzbischof Johann Friedrich neben zwei Inquisitoren für sein eigenes Territorium auch zwei, die Fehmarn von „Hexen“ reinigen sollten<sup>85</sup>. Dieses Phänomen speziell eingesetzter ‚Hexenjäger‘, wie es aus den ‚klassischen‘ Verfolgungen bekannt ist, tritt in Schleswig-Holstein nur in diesem einzigen Fall auf. Auffällig ist dabei die Initiative des Lübecker Fürstbischofs, der die Inquisition offenbar auf Grund seines kirchlichen Amtes einleitete. Politisch unterstand Fehmarn seit 1581 den Gortorfer Landesherrn. Eine enge Beziehung Johann Friedrichs zu dem damaligen Landesherrn Friedrich III. ist allerdings auf Grund der verwandtschaftlichen Verbindung anzunehmen: Wie alle Lübecker Bischöfe zwischen 1586 und 1803 stammte auch er aus dem Hause Gortorf<sup>86</sup>.

Die beiden Fehmarnen Inquisitoren, von denen nur Berend Nobis namentlich bekannt ist, wurden unmittelbar auf der Insel sesshaft. Sie eröffneten offenbar eine Hexenverfolgung großen Umfangs, von der aber leider kein Aktenmaterial überliefert ist. Nur zwei sekundäre Belege lassen sich anführen: In späterer Zeit äußerte Berend Nobis, daß damals, um 1626, „viele weg gebrannt“ seien; und 1635 verwies ein Ratsmitglied von Eckernförde auf das besonders große Ausmaß der Fehmarnen Verfolgung von 1626.

Die Tätigkeit der Inquisitoren wurde von der Bevölkerung Fehmarns jedoch nicht unterstützt; zumindest war man nicht bereit, die hohen Kosten dafür zu tragen. Hierüber beschwerte sich der Inquisitor Berend Nobis in einem Schreiben aus dem Jahr 1627 an den Herzog in Gortorf: Weder die Landleute noch die Einwohner der Stadt Burg wollten den Inquisitoren die angefallenen Unkosten („an essen trinken und Schreibgeföhr“) erstatten, der Rat der Stadt Burg sei sogar so weit gegangen, zu behaupten, die Inquisition sei „ex privato quodam otio geschehen“<sup>87</sup>.

Der Bitte Nobis‘, Rat und Landrichter die Kostenzahlung nachdrücklich aufzuerlegen, kam Herzog Friedrich III. jedoch nicht nach, hingegen forderte er einen „umständlichen Bericht“ über die Angelegenheit. Gleichzeitig mit Nobis‘

daraufhin abgefaßtem Bericht traf aber in Gottorf eine Beschwerde des Rates oder des Landrichters von Fehmarn ein, die offensichtlich den Erfolg hatte, daß die Inquisition auf der Insel eingestellt wurde. Auch hierüber gibt es wieder nur einen sekundären Beleg: die Schrift eines Advokaten, der im Jahr 1636 die Anklage gegen die „Hexe“ Telsche Bulders auf Fehmarn vertrat<sup>88</sup>. Dieser Advokat aber ist mit großer Wahrscheinlichkeit als der vormalige Inquisitor Berend Nobis zu identifizieren. Nobis äußerte sich also 1636 über die Vorgänge des Jahres 1626 folgendermaßen:

„... ob nun wohl vor etlichen Jahren mit solchen Hexen stärker Prozeß gehalten und viele weg gebrannt worden, so ist dennoch derselbe, als es den Reichen und Vornehmsten anzugrenzen beginnete, durch eine bei der Kanzelei ausgewirkte Inhibition aufgehoben und gehemmet worden, von der Zeit Hero die Bosheit ungestraft verblieben.“<sup>89</sup>

Die Weigerung der begüterten Bürger und Landleute, für die Verfahrenskosten aufzukommen, gab also – zumindest nach Nobis' Interpretation – den Ausschlag für das Gottorfer Verbot weiteren Inquirierens. Allerdings liegt die Annahme nahe, daß auch Kritik von seiten der Fehmarner an der Verfahrensweise der Inquisitoren eine Rolle dabei spielte, zumal sich solche Kritik schon in der Argumentation andeutet, die Inquisition sei „aus privatem Haß“ erfolgt. Daß Berend Nobis selbst – als Betroffener – solche Aspekte nicht beleuchtet, ist verständlich.

Nach der großen inquisitorischen Verfolgung von 1626 gab es auf Fehmarn 12 Jahre lang keine Hexenprozesse. Als aber 1639 eine neue große Verfolgungswelle einsetzte, handelte es sich in allen ermittelten 15 Fällen um Anklageprozesse. Aus den „höchst ärgerlichen Erfahrungen unter Berend Nobis“ und seinem ‚Kollegen‘ hatte man also die Konsequenzen gezogen: Wie auch andernorts üblich, verfuhr man nur noch auf private Anklage hin, der Ankläger hatte sich in jedem Falle für alle aus dem Verfahren entstehenden Kosten zu verbürgen. Man sicherte sich sogar so weit ab, daß noch zwei oder mehr weitere Personen für den Ankläger Bürgschaft leisten mußten<sup>90</sup>.

Das nunmehr starre Festhalten der Gerichte am Akkusationsprinzip konnte allerdings nicht verhindern, daß in 2 Jahren 15 Hexenprozesse geführt wurden.

Die Ankläger müssen entweder recht begütert oder aber vom Erfolg des Prozesses fest überzeugt gewesen sein. Wiederum trat hier Berend Nobis, dessen „Laufbahn als Hexeninquisitor . . . ein jähes Ende genommen“ hatte, als „ständig hetzende(r) Verfolger“ hervor: Als Advokat der Hexenankläger wirkte er jetzt „nicht minder gefährlich“: „Von dem Augenblick an, da Berend Nobis in das Verfahren eintritt, erhält es den Stempel der rücksichtslosen inquisitorischen Praxis.“<sup>91</sup>

Das Gericht selbst verhielt sich sehr zurückhaltend: Auf Grund der nur vagen Indizien und der für die Angeklagten negativ ausgefallenen Wasserprobe wollte man keine Folter zugestehen. Hier zeigt sich also, über die Frage der Finanzierung hinaus, auch verfahrensmäßig, daß man aus der früheren Verfolgung offenbar gelernt hatte<sup>92</sup>.

Ob sich diese Haltung auch in den Endurteilen niedergeschlagen hat, die innere Struktur der Verfolgung sich also zum Positiven gewandelt hat, ist nicht genau

zu ermitteln. Sicher ist aber wohl, daß 1639/40 mindestens 10 Personen verbrannt wurden<sup>93</sup>.

Am Beispiel Fehmarns wurde deutlich: Eine Überspitzung der Verfolgung, wie sie 1626 offensichtlich gegeben war, rief als Reaktion größere Vorsicht und Zurückhaltung auf seiten der Gerichte hervor; und negative Erfahrungen hinsichtlich der Finanzierung der Prozesse brachten eine Rückwendung zur akkusatorischen Prozeßeinleitung.

Der Umfang der Verfolgung erfuhr demgegenüber keine so wesentliche Einschränkung, wie zu erwarten wäre: Die Rolle der Privatinitiative einzelner ist zu betonen.

In einigen Fällen treten einzelne Privatpersonen als Hexenankläger besonders hervor. So sind in den zahlreichen auf dem Gut Bothkamp und unter der Preetzer Klostergerichtsbarkeit geführten Prozessen der Jahre 1652 und 1654 die Ankläger häufig identisch<sup>94</sup>.

1551 ging der gottorfische Zöllner und Vikar am Schleswiger Dom, Nikolaus Lucht, gleich in zwei Fällen gegen „Hexen“ vor<sup>95</sup>.

Und nochmals kann Fehmarn als Beispiel herangezogen werden: Zwei offensichtlich wohlhabende Bauern, Hans Wildschwein und Peter Wilken, traten hier in den Jahren 1639/40 und 1650/51 als leidenschaftliche Hexenverfolger auf, die es auch nicht scheuten, unmittelbar als Ankläger zu fungieren. Nach Heberlings Angaben schürten sie die Verfolgung und schreckten nicht davor zurück, sobald in der Folter neue „Hexen“ angegeben waren, auch gegen diese Anklage zu erheben. Durch Appellation nach Gottorf oder Aktenversendung nach Rostock versuchten sie, sich gegen die gemäßigte Haltung des Gerichts durchzusetzen<sup>96</sup>.

Die Zahl solcher privaten Hexenverfolger, die bereit waren, auch Risiken in Kauf zu nehmen, ist allerdings nicht groß. Als Gesamtbild bleibt festzuhalten, daß die Aufrechterhaltung des Privatanklage-Prinzips sich verfolgungshemmend auswirkte.

Nach diesem Exkurs zurück zu der Frage nach der Bedeutung der Rezeption für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung. Wenn sich die Herzogtümer in zwei verschiedene Rechtsgebiete untergliedern ließen und sich ein Bereich mit höherem Rezeptionsgrad heraushob, müßte ein Vergleich der Verfolgung in den beiden Regionen einen Einfluß der Rezeption deutlich machen. Da die Übernahme italienischer Rechtsnormen global zu einer Mäßigung des Inquisitionsprozesses führte, liegt die Vermutung nahe, daß die Verfolgung im Rezeptionsgebiet weniger intensiv geführt wurde.

Diese Annahme scheint nun aber schon auf den ersten Blick widerlegt, wenn für den Bereich des Jyske Lov nur 107 Verfolgte, für das Rezeptionsgebiet hingegen 269 Angeklagte zu zählen sind. Jedoch ist es aus zwei Gründen nicht möglich, zur Untersuchung des Rezeptionseinflusses auf die Hexenverfolgung einen quantitativen Vergleich zwischen den Rechtskreisen anzustellen: Erstens, weil eine Vergleichsbasis hinsichtlich der Größe oder – besser noch – der Einwohnerzahlen der beiden Regionen fehlt<sup>97</sup>, zweitens aber auch, weil das (von Rezeption oder

Nicht-Rezeption unabhängige) Festhalten am Privatanklage-Prinzip im Jyske-Lov-Bereich sich sicherlich positiv auf die Zahl der eingeleiteten Hexenprozesse ausgewirkt hat.

Als Vergleichspunkt bleibt folglich wieder nur das qualitative Kriterium: die innere Struktur der Verfolgung. Im Jyske-Lov-Gebiet endeten die Prozesse in 84 % aller Fälle mit dem Tod des Angeklagten, bei 6 % mit Gefängnis oder Ausweisung, und 10 % der Inquisiten wurden freigelassen. Die entsprechenden Zahlen für das Rezeptionsgebiet lauten: 85 % Todesopfer, 5 % milder Bestrafte, 10 % Freigelassene.

Die Relationen stimmen also weitgehend überein. Da im 17. Jahrhundert auch im Jyske-Lov-Gebiet allmählich römisch-rechtliche Elemente rezipiert wurden, bietet sich eine Untergliederung nach den Verfolgungsjahrhunderten auch hier wieder an: Im 16. Jahrhundert gab es im Jyske-Lov-Gebiet 90 %, im Rezeptionsgebiet 94 % Todesopfer, im darauffolgenden Jahrhundert 79 % im erstgenannten und 82 % im letztgenannten Bereich.

In beiden Rechtsgebieten ist demnach ein gleichmäßiges Absinken der Todesrate im 17. Jahrhundert festzustellen, wobei im Rezeptionsgebiet sogar durchgehend etwas schärfer vorgegangen wurde. Allerdings sind die Abweichungen so gering, daß sie kaum interpretierbar sind.

Im großen und ganzen hatten die unterschiedlichen Rezeptionsgrade der beiden Bereiche offenbar keine wesentliche Auswirkung auf die innere Struktur der Hexenverfolgung.

Auf Grund der globalen Unterscheidung zwischen zwei Rechtskreisen ließ sich die Frage nach einem Einfluß der Rezeption auf die Verfolgung also nicht positiv beantworten.

Erst eine darüber hinausgehende Differenzierung, die Aussonderung der Fälle, in denen eine ausgedehntere Anwendung italienischer Rechtsnormen im Strafprozeß definitiv nachweisbar ist, machte deutlich, daß sich die Rezeption doch, wie vermutet, positiv auf die Überlebenschance der Angeklagten auswirkte.

Die praktische Rezeption wurde durch den zunehmenden Einfluß römisch-rechtlich geschulter Juristen in Verwaltung und Rechtsprechung gefördert, und im Bereich der Jurisdiktion trug die Aktenversendung mit dazu bei<sup>98</sup>.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bürgerte es sich (gemäß Bestimmungen der Carolina) allgemein ein, daß sich Gerichte in Zweifelsfällen um Rechtsbelehrung an eine Juristenfakultät, einen Schöffenstuhl oder dergleichen wandten. Dabei ging die Abfassung der Entscheidungen schon bald von der Form des unverbindlichen Consilium zum vom Gericht nur noch zu verkündenden Urteilsspruch über<sup>99</sup>.

Für Holstein (nicht für Schleswig!) erlaubte die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung von 1573 (wie auch deren revidierte Fassung von 1636) die Aktenversendung vom Landgericht an eine „unverdächtige Juristenfakultät“ in wichtigen oder schwierigen Fällen<sup>100</sup>. Die schauenburgische Hofgerichtsordnung (die inhaltlich auch die Praxis der Untergerichte beeinflußt hat) sah Aktenversendung bei jeder auftretenden Uneinigkeit der Hofgerichtsräte in ihren Voten vor<sup>101</sup>. Neben dem Husumer Stadtrecht von 1608<sup>102</sup>, worin das Einholen

von Rechtsbelehrung ebenfalls – allerdings nur auf zweifelhafte Notwehr-Fälle bezogen – angeraten wird<sup>103</sup>, ist (in Ergänzung zu Wohlhaupters Angaben) noch Herzog Friedrichs Konzession an die Stadt Tönning von 1648 zu nennen: Der Landesherr ermahnte die Stadt zur Vorsicht beim Prozedieren in Blutsachen und schreibt ihr vor, in Zweifelsfällen beim herzoglichen Hofgericht oder bei einer Juristenfakultät Rat zu suchen<sup>104</sup>.

Für Holstein<sup>105</sup> war bis zur Gründung der eigenen Landesuniversität in Kiel, 1665, die (stark römisch-rechtlich ausgerichtete) Juristenfakultät Rostocks das bevorzugt konsultierte Spruchkollegium<sup>106</sup>.

In der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung wurden nachweisbar für 60 der insgesamt 462 Angeklagten die Urteilssprüche durch Juristenfakultäten gefällt oder zumindest durch sie beeinflusst. Alle Fälle, in denen Aktenversendung belegt ist, sind dem Rezeptionsgebiet und Fehmarn zuzurechnen.

Die erste (nachweisbare) Aktenversendung in Hexensachen erfolgte 1588 von seiten der Preetzer Klosterjurisdiktion. Überhaupt erscheint Preetz am häufigsten auf der Liste der Akten-versendenden Gerichte, die daneben insbesondere eine Zahl von Ämtern und Landschaften (Neumünster, Itzehoe, Steinhorst, Norder- und Süderdithmarschen und Fehmarn)<sup>107</sup> sowie die Städte Rendsburg, Segeberg, Oldesloe, Wilster und Eutin enthält. Dagegen haben, soweit zu ermitteln war, nur zwei der zahlreichen gegen Hexen prozedierenden Patrimonialgerichte (Borstel und Depenau) sich der Mühe unterzogen, Rechtsbelehrung einzuholen. Der Befund, daß die Gutsbesitzer sich der Beeinflussung ihrer Rechtsprechung von außen so weitgehend entzogen, bestätigt die Aussagen in der Literatur, daß sich die Patrimonialgerichte durch besondere Willkür bei der Hexenverfolgung ausgezeichnet hätten<sup>108</sup>.

Insbesondere für die Kieler Rechtsfakultät ist nachweisbar, daß sie – trotz aller Befangenheit im Hexenglauben und trotz der auch von ihr gefällten Folter- und Todesurteile – positiv auf die Praxis der Hexenverfolgung eingewirkt hat. Die in den Responsen wiederkehrenden (vielfach auf Bestimmungen der Carolina zurückgehenden) Grundsätze und Forderungen der Kieler Juristen lassen sich stichwortartig folgendermaßen zusammenfassen:

Hinzuziehung eines Notars und beeidigter Gerichtspersonen, Ablehnung der Wasserprobe; Untermauerung des durch die Folter erlangten Geständnisses durch Beweisführung auf Grund glaubwürdiger Indizien; Vereidigung der Zeugen und deren mehrmalige Konfrontation mit dem Angeklagten<sup>109</sup>. Auch in ‚schweren‘ Fällen milderten Kieler Urteilssprüche die Feuerstrafe zumindest durch Anordnung vorheriger Erdrosselung oder Enthauptung<sup>110</sup>, sofern aber kein Schaden nachgewiesen war, hielt man nur eine mildere Bestrafung für gerechtfertigt<sup>111</sup>.

Dieser gemäßigten Haltung in Verfahrensfragen, die auch aus den Rostocker Entscheidungen in Hexensachen ersichtlich ist, entspricht die Tendenz der durch die Juristenfakultät gefällten oder beeinflussten Urteilssprüche: Unter den hiervon betroffenen Angeklagten sind nur 67 % Todesopfer zu verzeichnen, hingegen 23 % Freigelassene und 10 % milder Bestrafte.

In der Durchsetzung ‚vernünftigerer‘ Verfahrensregeln von seiten der Juristen, die den Angeklagten einen gewissen Schutz vor allzu großer Willkür boten und ihre Überlebenschance erhöhten, wurde also ein positiver Einfluß der Rezeption wirksam.

### *Die neuzeitliche Zauberei-Gesetzgebung der Landesherren*

Nachdem die mittelalterlichen Zauberei-Bestimmungen dargelegt sind und die Rezeption hinsichtlich ihres Einflusses auf die innere Struktur der Verfolgung untersucht ist, muß das Bild der Rechtsgrundlagen (im weitesten Sinne) noch durch die Darstellung der neuzeitlichen landesherrlichen Zauberei-Gesetzgebung abgerundet werden.

Da sich in der vorhandenen Literatur nirgends vollständige Angaben über die diesbezüglich zu nennenden Gesetze und Verordnungen finden, erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle eine Übersicht über die Zauberei-Bestimmungen zu geben. Dabei soll getrennt werden zwischen gemeinschaftlich erlassenen Gesetzen, die im gemeinschaftlich regierten Teil beider Herzogtümer (also für Ritter und Prälaten) galten, und solchen, die nur in den jeweiligen Anteilen der verschiedenen Landesherren (bzw. in Teilgebieten daraus) Rechtskraft besaßen.

#### 1. Gesetzgebung Herzog Johanns des Älteren:

Das von Johann dem Älteren in Kraft gesetzte *Nordstrander Landrecht* von 1572 unterscheidet (offenbar in Anlehnung an die Carolina) in Artikel III.48 („Von Zauberey“) zwischen Schädigung von Menschen, Vieh und Feldfrüchten mit Hilfe und Gegenwart des Teufels, die mit der Feuerstrafe zu belegen, und allem übrigen Wicken, Segnen und Böten<sup>112</sup>, das auch bei höchster Strafe verboten sei<sup>113</sup>.

#### 2. Die Gottorfer Gesetzgebung:

Für den Gottorfer Anteil ist zunächst auf das unter Johann Adolf *revidierte Eiderstedter Landrecht* von 1591 hinzuweisen, das in Artikel IV.28 ebenfalls vom mit Teufelshilfe bewirkten Schadenszauber das bloße Segnen etc. absetzt. Ersteres sei mit der Feuerstrafe, letzteres zunächst mit 30 Mark Brüche, im Wiederholungsfall mit körperlicher Züchtigung („Staupenschlag“) und Landesverweisung zu ahnden<sup>114</sup>.

Das ebenfalls noch in Johann Adolfs Regierungszeit fallende *Husumer Stadtrecht* von 1608 (das sich insgesamt weitgehend an das eben genannte Landrecht anlehnt) übernimmt die angeführte Unterscheidung grundsätzlich, führt aber hinsichtlich der ‚schweren‘ Zauberei eine nicht unwesentliche Modifikation ein: Wie die mit Hilfe des Teufels Schäden bewirkenden Zauberer sollen auch diejenigen, „die aus bösem Vorsatz von Gott und seinem heiligen Wort vergessentlich abtreten, und mit dem bösen Feinde sonderbare, hochärgerliche Verbündnisse machen“, mit dem Feuer oder Schwert bestraft werden<sup>115</sup>.

Über die *Konstitution* Herzog Friedrichs III. vom 16. 12. 1641, die sich nirgends abgedruckt findet, können nur die Angaben der Sekundärliteratur herangezogen werden. Aus deren voneinander abweichenden Aussagen läßt sich diese, offenbar

auf Vorstellung des Generalsuperintendenten Fabricius erlassene Verordnung gegen das „Zauber- und Hexenwesen“<sup>116</sup> folgendermaßen rekonstruieren: Die Pastoren werden zum Kampf gegen das „abscheuliche Zauberwerk“ von der Kanzel aus und im Beichtstuhl ermahnt<sup>117</sup>. Wer überführt wird, sich mit Zauberei oder Wahrsagerei abgegeben zu haben, soll zu Kirchenbuße, Gefängnis und Landesverweisung verurteilt werden<sup>118</sup>. (Hierin wird die noch zu behandelnde gemeinschaftliche Verordnung von 1623 bestätigt.)<sup>119</sup> Diejenigen, die bei Wickern etc. Rat und Hilfe gesucht haben, sollen „offenbahre Busse thun“<sup>120</sup>. Andererseits verbietet die Verordnung die Einziehung Beschuldigter auf bloße Indizien hin<sup>121</sup> und versagt jedem, der seine Angaben nicht beweisen kann, einen anderen der Zauberei zu beschuldigen; unbewiesene Verleumdungen sollen bestraft werden<sup>122</sup>.

### 3. Die Gesetzgebung für den königlichen Anteil:

Schon die von König Christian III. gegebene *Flensburger Stadtordinanz* vom 27. 7. 1558 enthielt eine Bestimmung, nach der Wicker etc. aus der Stadt verwiesen und deren ‚Patienten‘ mit 30 Mark Brüche belegt werden sollten<sup>123</sup>. Später nahm die von Christian IV. erlassene *Flensburger Polizeiordnung* von 1600 (in Titel 51) diese Vorschrift unverändert auf<sup>124</sup>.

Durch den *Kallundborger Rezeß* von 1576 (dessen Text bedauerlicherweise nicht gedruckt vorliegt) wollte König Friedrich II. offenbar der Willkür der Untergerichte Schranken setzen: Wegen Zauberei abgesprochene Todesurteile sollten nicht ohne Bestätigung durch das höhere Gericht (Landsting) vollzogen werden<sup>125</sup>.

Eine 1606 erlassene *Verordnung* König Christians IV. (aus dessen Regierungszeit schon die gemäßigte Bestimmung der Flensburger Polizeiordnung angeführt wurde) griff, soweit den königlichen Anteil angeht, erstmals das mit dem Tod zu bestrafende ‚Verbrechen‘ der „eigentlichen Hexerei“ auf; davon setzte sie (analog zu der in der Gottorfer Gesetzgebung schon begegneten Unterscheidung) das harmlose Segensprechen und dergleichen „törichte und sündige Künste verbotener Art“ ab, die mit Bestrafung an Hab und Gut und Landesverweisung zu ahnden seien<sup>126</sup>.

König Christian IV. gab noch zwei weitere die Zauberei betreffende Anordnungen heraus: In seinem *Reskript* von 1623 hielt er die Geistlichen zur Verhütung der Zauberei an<sup>127</sup>, und in seinem *Rezeß* von 1643 wurde die Bestimmung bezüglich der „eigentlichen Hexerei“ durch direkte Nennung von Teufelsbündnis und -umgang präzisiert. In solchen Fällen sollte „gemäß den früheren Gesetzen“ die Feuerstrafe verhängt werden<sup>128</sup>.

Die nächste Zauberei-Bestimmung findet sich in dem von Friedrich III. (schon vor seiner Thronbesteigung und nur einen Monat nach seiner Ernennung zum Statthalter in den Herzogtümern)<sup>129</sup> herausgegebenen *Zirkularreskript* an die Oberbeamten „wegen Abstellung einiger in Kirchen-Sachen angemerkten Mängel und Mißbräuche“ vom 7. 8. 1647: Hierin blieb „eigentliche Hexerei“ ganz unerwähnt; genannt sind nur Wicker und Segner etc., die gemäß der

gemeinschaftlichen Verordnung von 1623 (s. u.) des Landes verwiesen werden sollen, jedoch auch dies erst nach zweimaliger Ermahnung<sup>130</sup>.

Über König Christians V. *Danske Lov* von 1683 findet sich nur die allgemeine Angabe, daß es die früheren Bestimmungen über Zauberei wiederholt habe<sup>131</sup>. (Dieses Gesetzgebungswerk wurde jedoch ohnehin nur für Alsen und Arroe rechtskräftig, in allen übrigen schleswigschen Gebieten blieb es ja statt dessen bei der Geltung des Jyske Lov.)<sup>132</sup>

In einer Verordnung von 1686 wiederholte Christian V. die Bestimmung des Kalundborger Rezesses von 1576, die den Untergerichten die letzte Entscheidung über Todesurteile in Zaubereifällen entzog<sup>133</sup>. Konkreter Anlaß dafür waren ganz offensichtlich die im selben Jahr von Christoph Rantzau auf seinen holsteinischen Gütern Schmoel, Hohenfelde und Övelgönne durchgeführten Hexenprozesse, die sich durch grobe Willkür und Mißachtung aller Verfahrensregeln auszeichneten und innerhalb kurzer Zeit 18 Todesopfer forderten<sup>134</sup>.

Ob Christians Erlaß sich eventuell als gemeinschaftlich verordnet verstand und sich insofern unmittelbar auch auf die holsteinischen Gutsherren bezog (was angesichts der zweiten Sequestration des Gottorfer Herzogs seit 1684<sup>135</sup> möglich wäre) oder ob er nur an die schleswigschen Gerichtshalter (aber einschließlich der schleswigschen Ritter und Prälaten) gerichtet war und insofern eine reine Präventivmaßnahme darstellt, kann auf Grund der in der Literatur vorliegenden Angaben nicht entschieden werden.

Das letzte hier zu nennende Gesetzgebungswerk des königlichen Anteils ist Christians V. für die Stadt *Sonderburg* gegebene *Polizeiordnung* vom 5. 11. 1698, die sich (in Artikel 37) wieder nur gegen Wicker und Segensprecher (bei Überführung 30 Mark Brüche und Verweisung aus der Stadt) und deren ‚Patienten‘ (30 Brüche) wendet<sup>136</sup>.

#### 4. Gemeinschaftlich erlassene Zauberei-Bestimmungen:

Das von den drei Landesherrn König Friedrich II., Herzog Adolf I. von Gottorf und Herzog Johann dem Älteren herausgegebene *Dithmarscher Landrecht* von 1567 (das allerdings im wesentlichen dem Gottorfer Kanzler Tratziger zugeschrieben wird)<sup>137</sup> trifft (in Artikel 124) die uns schon bekannte Unterscheidung zwischen mit Teufelshilfe bewirktem Schadenszauber (Feuerstrafe) und Segnen und Böten ohne Hilfe des Teufels und ohne Schädigung oder Absicht der Schädigung (zunächst 30 Mark Brüche, im Wiederholungsfall Landesverweisung)<sup>138</sup>.

Im Jahr 1623 wandten sich König Christian IV. und Herzog Friedrich III. in ihrer *gemeinschaftlichen Verordnung* „betreffend die Gottesfurcht und etliche Politische Punkte“ nur gegen Wahrsager und Wicker etc. (Inhaftierung, körperliche Züchtigung und Landesverweisung) und die bei ihnen Ratsuchenden (strenge Bestrafung). Landfremde Wicker sollten gar nicht erst aufgenommen werden<sup>139</sup>.

Eine nur von Hedemann-Heespen<sup>140</sup> genannte *gemeinschaftliche Verordnung* von 1641 soll ebenfalls nur Landesverweisung für „Hexen“ angeordnet haben – die Bestimmung wird sich wohl entgegen Hedemann-Heespens Formulierung wieder nur auf Wicker etc. bezogen haben.

Fassen wir zusammen, so fällt für die königliche Zauberei-Gesetzgebung auf, daß die Bestimmungen von 1558, 1600, 1647 und auch wieder die von 1698 übereinstimmend nur die milder zu bestrafende unschädliche Zauberei ansprechen, und daß zwei Rezesse (von 1576 und 1686) sich gegen die willkürliche Verhängung von Todesstrafen wenden. Ausnahmen von dieser Regel bilden nur die von König Christian IV. 1606 und 1663 erlassenen Verfügungen, die neben Wickerei auch mit dem Tod zu bestrafende „eigentliche Hexerei“ und Teufelsbündnis nennen.

Im Gottorfer Anteil geht die Tendenz von schärferen Zauberei-Artikeln in Johann Adolfs Eiderstedter Landrecht (1591) und Husumer Stadtrecht (1608), die beide Teufelshilfe bzw. -bündnis kannten und mit der Todesstrafe belegten, zu einer gemäßigten Haltung: In Friedrichs III. Konstitution von 1641 blieben nicht nur Schadenszauber und Teufelsbündnis ganz unerwähnt, sondern zugleich werden darin auch allzu haltlose Beschuldigungen in ihre Schranken verwiesen.

Die gemeinschaftliche Gesetzgebung hielt sich mit ihren Verordnungen von 1623 und 1641 im Rahmen dessen, was als gemäßigt charakterisiert wurde. Wenn dies in den genannten Jahren der Fall ist, obwohl der zu der Zeit regierende König Christian IV. für seinen Anteil schärfere Bestimmungen erließ, sind die gemeinschaftlichen Verordnungen wohl im wesentlichen dem Einfluß des Gottorfer Herzogs Friedrich III. zuzurechnen, zumal sie inhaltlich den für seinen Anteil gegebenen Verfügungen entsprechen.

Andererseits ist bezüglich des gemeinschaftlich erlassenen Dithmarscher Landrechts (1567), das sich durch einen schärferen Zauberei-Artikel auszeichnet, festzustellen, daß hier der Gottorfer Einfluß (in der Person Tratzigers) in umgekehrter Richtung wirksam war. — Das Dithmarscher Landrecht stimmt überhaupt in der Zauberei-Frage inhaltlich mit den übrigen größeren Rezeptionsgesetzgebungswerken des 16. bzw. beginnenden 17. Jahrhunderts, den Landrechten für Nordstrand (1572; Johann der Ältere) und Eiderstedt (1591) und dem Stadtrecht für Husum (1608), auffallend überein.

Während sich die von Gottorf initiierte Zauberei-Gesetzgebung also in der Anfangsphase, bis ins erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts hinein, von der königlichen negativ abhob, ist für die Regierungszeit König Christians IV. diesbezüglich ein Rollentausch zwischen Gottorf und Kopenhagen feststellbar.

### Die Auswirkung der Gesetzgebung

Die genannten Unterschiede (insbesondere) in der königlichen und Gottorfer Gesetzgebung werfen die Frage auf, ob und inwieweit sich eine unterschiedliche Intensität der Hexenverfolgung in den Landesteilen nachweisen läßt.

#### *Die Hexenprozesse im königlichen und Gottorfer Anteil*

Insgesamt wurden im königlichen Anteil 84 Personen als Hexen bzw. Zauberer verfolgt, im Gottorfer Anteil hingegen 126.

Dieser Befund legt die Interpretation nahe, daß der Gottorfer Hof offenbar stärker zur Hexenverfolgung angetrieben hat als der königliche, sofern man voraussetzen kann, daß die beiden Anteile der Landesherren etwa gleich groß waren, d. h. annähernd gleiche Einwohnerzahlen aufwiesen.

Der Vergleich muß durch Einbeziehung der zeitlichen Perspektive ergänzt werden.

Zunächst fällt auf, daß im Gottorfer Anteil schon 1530 (in Kiel) der erste Prozeß stattfand und weitere in den vierziger und fünfziger Jahren folgten, für die königlichen Gebiete hingegen erst aus dem Jahr 1561 eine erste Verfolgung (in Süderdithmarschen) bekannt ist. — Für die Zeit bis 1600 sind im königlichen Gebiet 23 Prozesse in Hexen- bzw. Zaubersachen zu nennen, die sich aber auf nur 3 Städte und eine Landschaft beschränkten: Insbesondere Heiligenhafen tritt mit 11 Fällen in den Jahren 1576 bis 1583 hervor, daneben erscheinen Flensburg (mit 8 Angeklagten), Oldesloe und Süderdithmarschen (mit je 2 Beschuldigten) auf der Liste der gegen „Hexen“ Prozedierenden. Für den Gottorfer Anteil ließen sich für die Zeit von 1530 bis zur Jahrhundertwende hingegen 53 Fälle ermitteln, wobei die Phase ab 1561 (in der auch unter der königlichen Herrschaft Prozesse nachweisbar sind) fast nur ebenso viele Fälle aufweist wie der königliche Anteil, nämlich 26. Die Gottorfer Verfolgung weicht aber von der königlichen insofern ab, als sie weniger konzentriert war: In fünf Ämtern (Neumünster, Tondern, Eiderstedt, Norderdithmarschen und Föhr) und fünf Städten (Schleswig, Eckernförde, Kiel, Husum und Oldenburg) ging man hier gegen „Hexen“ vor. Die stärker lokal bedingten Ursachen (das Wiederaufflackern einmal begonnenen Prozedierens gegen „Hexen“ in einem Ort) spielten in den Gottorfer Prozessen des 16. Jahrhunderts demnach eine geringere Rolle als in den königlichen.

Die innere Struktur der Hexenverfolgung bis 1600 im königlichen Anteil steht mit einer 95prozentigen Rate an Todesopfern augenscheinlich im Widerspruch zu dem gemäßigten Inhalt der königlichen Zauberei-Vorschriften jener Zeit. Die im Gottorfer Anteil sogar noch höher liegende Zahl der Todesopfer (98 %) kann hingegen in Analogie zu den dort erlassenen schärferen Vorschriften gesehen werden.

Nach der Jahrhundertwende nahm die Zahl der Prozesse in beiden Landesteilen zu; allerdings verteilen sich die 42 für den königlichen und 73 für den Gottorfer Anteil bekannten Fälle auf fast siebzig bzw. mehr als achtzig Jahre: Unter den Gottorfern fand der letzte Prozeß 1682 statt, unter den königlichen Landesherren 1668 (wenn man von einem späten Freispruch einer „Hexe“ im Jahr 1752 absieht).

Die Schärfe der Prozesse verminderte sich im 17. Jahrhundert in beiden Landesteilen: Im königlichen Anteil fielen jetzt nur noch 69 % und im gottorfischen nur 71 % aller Angeklagten, für die der Ausgang bekannt ist, der Beschuldigung zum Opfer.

Der Vergleich ergibt, daß der konkrete Ablauf der Verfolgung hinsichtlich der inneren Struktur mit der inhaltlichen Entwicklung der Zauberei-Vorschriften für beide Anteile nur teilweise im Einklang steht. Den anfänglichen scharfen Gottorfer Bestimmungen entspricht eine besonders hohe Todesrate im 16. Jahrhundert, und

der Wechsel zu einer gemäßigteren Haltung im 17. Jahrhundert macht sich entsprechend in einem Wandel der inneren Struktur der Verfolgung bemerkbar. Für den königlichen Anteil lassen sich hingegen solche Analogien nicht feststellen. Vielmehr steht hier die hohe Todesrate des 16. Jahrhunderts zu der offenbar gemäßigten Einstellung des Landesherrn im Widerspruch, und umgekehrt milderte sich die Schärfe der Verfolgung gerade in einer Zeit, in der die königlichen Zauberei-Bestimmungen eine negative Tendenz zeigten.

### *Die Wirkung der einzelnen Gesetze*

Die genannten Abweichungen geben Anlaß, sich nochmals den einzelnen Gesetzen der Landesherrn zuzuwenden: Es ist zu fragen, welche Stellung die einzelnen Vorschriften konkret in der Verlaufskurve der Verfolgung einnehmen und inwieweit für sie überhaupt ein Einfluß auf Zahl und Durchführung der Prozesse nachgewiesen werden kann.

Der Zauberei-Artikel im Eiderstedter Landrecht von 1591 ist entweder in seinem Geltungsbereich fast gänzlich ohne Wirkung geblieben, oder aber das Aktenmaterial ist weitgehend verlorengegangen: Für die Zeit nach 1591 ist aus der Landschaft Eiderstedt nur ein einziger Prozeß aus dem Jahr 1654 bekannt. (Auch vorher waren nur 1581 drei Frauen angeklagt worden.)

Da auch für Husum nur drei Prozesse aus dem Jahr 1589 belegt sind, ist für die Zauberei-Bestimmung des Husumer Stadtrechts von 1608 ebenfalls keine Auswirkung nachweisbar. Die herzoglich gottorfische Konstitution vom 16. 12. 1641, die sich durch eine gemäßigte Vorschrift über Zauberei auszeichnet, ist zeitlich in die lange schleswig-holsteinische Verfolgungswelle von 1629–1643 einzuordnen. Im Gottorfer Anteil zeichnen sich währenddessen zwei Wellenbewegungen ab: 1630–1639 und 1641–1643 mit 24 bzw. 13 Verfolgten. Dabei fällt auf, daß sich der Anteil der milder Bestraften und Freigelassenen an den Fällen mit bekanntem Ausgang von 30 % in den Jahren 1630–1641 auf 43 % in den Jahren 1642–1643 erhöht. Demnach scheint sich Friedrichs III. Konstitution tatsächlich positiv auf die Durchführung der Hexenprozesse ausgewirkt zu haben. Allerdings muß dagegegehalten werden, daß die steigende Rate von Freilassungen und mildereren Bestrafungen in der Endphase der großen Verfolgungswelle (bzw. der zwei Wellen im Gottorfer Anteil) auch anders erklärt werden kann. Gemäß Midelfort könnte man darin die Auswirkung einer „Vertrauenskrise“ sehen: Demnach wären im Verlauf der Verfolgung unter den beteiligten Richtern wie auch bei der Bevölkerung Zweifel an der Richtigkeit des scharfen Verfahrens aufgekommen, die eine größere Vorsicht beim Prozedieren bewirkt hätten<sup>141</sup>.

Die Frage, ob die in der Verfolgung selbst gesammelte Erfahrung der Beteiligten oder aber die gemäßigte Konstitution Friedrichs III. für die Milderung der Prozesse von größerer Bedeutung war, kann nicht entschieden werden.

Die von königlichen Landesherrn 1558 und 1600 erlassenen Zauberei-Bestimmungen für Flensburg, die lediglich Landesverweisung für Wicker vorschrieben,

hatten nicht die Wirkung, die man erwarten könnte: Nur in 2 von 10 Fällen mit bekanntem Ausgang kamen die Angeklagten in Flensburg mit dem Leben davon.

Der Kalundborger Rezeß von 1576 wandte sich gegen Mißstände, die demnach vorher in der Verfolgung aufgetreten sein müssen. Wenn nun aber für den königlichen Anteil außer zwei Fällen von 1561 und 1564 keine weiteren Hexenprozesse vor dem Rezeß bekannt sind, muß (sofern nicht eine wesentliche Lücke in der Überlieferung vorliegt) der königliche Erlaß als Reaktion auf andernorts gemachte Erfahrungen verstanden werden: Im Jahr 1575 waren auf dem Gut Kollmar vier Frauen und zwei Männer verbrannt worden, und auf Haselau und Seestermühe hatte es auch jeweils mindestens eine Verbrennung gegeben<sup>142</sup>. (Angaben darüber, ob hier ganz besonders willkürlich verfahren worden war, liegen leider nicht vor.) – Ausgerechnet im Jahr des Rezesses, 1576, begannen jedoch in der königlichen Stadt Heiligenhafen eine Reihe von Hexenprozessen, die bis zum Jahr 1583 insgesamt 11 Todesopfer forderten, ohne daß auch nur in einem einzigen Fall ein Freispruch oder eine mildere Bestrafung nachweisbar wäre<sup>143</sup>. Ob die Todesurteile, wie im Rezeß verlangt, von der höheren Instanz bestätigt wurden, ist nicht bekannt.

Die Androhung der Todesstrafe für „eigentliche Hexerei“ in der königlichen Verordnung von 1606 hatte anscheinend ebenfalls keine konkreten Auswirkungen: Nach zwei Ausweisungen aus Flensburg wegen Wickerei im Jahr 1608 fanden die nächsten Prozesse im königlichen Anteil überhaupt erst wieder 1618 bis 1620 in Meldorf statt: Dort fielen insgesamt sieben von elf Frauen der Anklage zum Opfer, aber immerhin vier erreichten einen Freispruch<sup>144</sup>.

Auch für das königliche Reskript von 1623 und den Rezeß von 1643, der erstmals das Teufelsbündnis explizit anspricht, ist keine konkrete Auswirkung erwiesen. Nur eine Verbrennung in Heiligenhafen fand 1646 statt<sup>145</sup>, und 1647 wurde im Amt Rendsburg eine Frau freigelassen<sup>146</sup>. Bis zum Jahr 1666 (in dem im Amt Rendsburg eine Frau allerdings auch nur des Landes verwiesen wurde)<sup>147</sup> ist dann für den königlichen Anteil überhaupt kein Hexenprozeß bekannt. Man könnte darin eine Folge des gemäßigten Charakters des Zirkularreskripts von 1647 sehen.

Die Wiederholung des Kalundborger Rezesses im Jahr 1686 hat offensichtlich keinen Bezug auf Hexenprozesse im königlichen Anteil, denn der letzte Prozeß vor Erlaß der Verordnung hatte hier schon 1668 stattgefunden. Es wurde auch bereits betont, daß die neuerliche Einschränkung der Willkür von Untergerichten als Reaktion auf Ausschreitungen der Patromonialgerichtsbarkeit (von seiten Rantzaus) zu verstehen ist.

Das gemeinschaftlich erlassene Dithmarscher Landrecht von 1567 hat durch die Aufnahme der relativ scharfen Zauberei-Vorschrift die Hexenverfolgung offenbar nicht verstärkt: Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Landrechts ist für Dithmarschen nur die Freilassung einer Angeklagten im Jahr 1597 in Meldorf bekannt<sup>148</sup>, dann folgen erst wieder in den Jahren 1618 bis 1620 die obengenannten elf Meldorfer Prozesse (mit sieben Toten und einer Freilassung) und 1639 der Freispruch einer Verdächtigen ebenfalls vor dem Meldorfer Amt<sup>149</sup>.

Die gemeinschaftliche Verordnung von 1623 folgte auf eine Zeit größerer Verfolgungswellen: 1612 bis 1615 und 1617 bis 1620 waren insgesamt 22 und 21 Personen und im Jahr 1622 nochmals 5 „Hexen“ angeklagt, und von diesen 48 Beschuldigten waren 37 verbrannt oder zum Tode gefoltert worden (d. h. 82 % derer, für die der Ausgang des Prozesses bekannt ist). Wenn die Verordnung trotzdem „eigentliche Hexerei“ und Schadenszauber ganz unerwähnt ließ, ist dies um so erstaunlicher. Ob sich aus der weiteren Entwicklung allerdings eine konkrete Auswirkung dieser gemäßigten Haltung ablesen läßt, ist zweifelhaft: Auf den gemeinschaftlich regierten Teil bezogen, sind schon für die Jahre ab 1618 bis zum Erlass der Verordnung keine Prozesse bekannt; wenn danach 1623 bis 1630 außer einem einzigen Prozeß 1629 (auf Rantzau) ebenfalls keine Verfolgung nachweisbar ist, kann man diese Tatsache demnach nicht einfach der Verordnung zuschreiben.

Die gemeinschaftliche Verordnung von 1641 (die inhaltlich mit der 1623 erlassenen übereinstimmt) fällt zeitlich in die schlimmste Verfolgungsphase von 1629 bis 1643: Bis 1640 waren bereits 69 Personen angeklagt worden. Wenn zu diesem Zeitpunkt eine Verordnung über Zauberei wiederum nur die harmlose Variante dieses ‚Delikts‘ anspricht, liegt die Annahme nahe, daß auf seiten Friedrichs III. die Intention bestand, mäßigend auf die Verfolgung einzuwirken. – Tatsächlich bricht die Verfolgungskurve 1643 abrupt ab; ob allerdings die Verordnung dabei eine Rolle spielte, ist fraglich. Eher könnte man den Einfall der Schweden im selben Jahr dafür als Erklärung heranziehen. Trevor-Roper hat, auf Mecklenburg bezogen, überzeugend dargelegt, daß der dortige Rückgang der Hexenprozesse während der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts offenbar der schwedischen Fremdherrschaft zuzuschreiben ist: Demnach haben sich die landfremden Besatzungstruppen als Außenstehende nicht in die innergesellschaftlichen Konflikte eingemischt<sup>150</sup>. Entsprechendes könnte auch für Schleswig-Holstein im Jahr 1643 gelten.

Die Einordnung der Zauberei-Vorschriften in den Verlauf der Hexenverfolgung hat ergeben, daß sich überwiegend keine konkreten Auswirkungen der Bestimmungen nachweisen lassen. In den beiden Fällen, wo ein positiver Einfluß auf die Verfolgung als möglich erschien, mußte zugleich eingeräumt werden, daß die Mäßigung bzw. zeitweilige Beendigung des Prozedierens gegen „Hexen“ mindestens ebenso einleuchtend durch andere Faktoren erklärt werden kann.

Es hat sich also gezeigt, daß der Verlauf der Hexenverfolgung keineswegs als bloße Funktion der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zu verstehen ist: Weder ist es möglich, konkrete Auswirkungen der einzelnen Gesetze (im negativen oder positiven Sinne) sicher nachzuweisen, noch stimmen die grundsätzlichen Tendenzen von Gesetzesinhalten einerseits und Verlauf und Struktur der Verfolgung andererseits in jeder Hinsicht überein. Die im Gegensatz zum Inhalt der Gesetze beobachtbare Schärfe der Prozesse des königlichen Anteils im 16. Jahrhundert muß durch außerhalb der positiven Gesetzgebung liegende Gründe bedingt sein. Die Gemengelage der Gottorfer und landesherrlichen Gebiete begünstigte zweifellos ein Übergreifen der schärferen gottorfishen Handhabung der Hexenfrage auch auf die übrigen Teile des Landes.

Die Milderung der Verfolgung im 17. Jahrhundert steht unter Umständen mit ihrer quantitativen Ausdehnung im Zusammenhang: Die Verstärkung der orthodoxen Kirchenzucht brachte eine intensiviertere Bekämpfung der Zauberei, Wickerei etc. mit sich, die im wesentlichen als eine (landes-)kirchliche Aufgabe angesehen wurde. Vielleicht kamen aus diesem Grunde mildere Bestrafungsarten häufiger zur Anwendung.

## DIE HALTUNG DER GEISTLICHKEIT

Den Pastoren mußte im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments eine nicht unbedeutende Rolle bei der Verfolgung von Zauberern etc. zukommen. Sie waren gehalten, durch das Mittel der Beichte solche ‚Zauberer‘ ausfindig zu machen und den Generalsuperintendenten bei ihren Kirchenvisitationen zu melden<sup>151</sup>. Als kirchliche Disziplinierungsmittel standen insbesondere der Ausschluß vom Abendmahl und die „offenbare Kirchenbuße“ zur Verfügung, die wohl in jedem Fall eine Verstärkung der Gerüchte und insofern auch eine konkrete Gefährdung der Betroffenen bewirken mußten<sup>152</sup>.

Die konkrete Haltung der Geistlichen gegenüber den Hexenprozessen war individuell verschieden. In einem Fall aus der Stadt Rendsburg, 1666, trieben die Pastoren zu schärferem Vorgehen gegen die inhaftierte „Hexe“<sup>153</sup>.

Im Jahr 1674 wandten sich der Generalsuperintendent Dr. Niemann und die Prediger von Oldenburg schriftlich an den Gutsherrn Brockdorf und erinnerten ihn an seine Pflicht, „seiness ampts in abstrafung der Bösen“ zu walten: Gemeint war die auf dem Gut Gaarz lebende angebliche Hexe Elsche Schmedtsche, die dann tatsächlich (auf Anklage hin) eingezogen und verbrannt wurde<sup>154</sup>.

In seiner Paritionsschrift vom 2. 8. 1686 betonte Christoph Rantzau, die Prediger in Lütjenburg und Süsel hätten seinen Eifer in der Verfolgung von Hexen gelobt<sup>155</sup>.

Andererseits gibt es jedoch Fälle, in denen ein positives Eingreifen von Geistlichen nachweisbar ist: 1615 war es der Pastor, der für eine auf dem Gut Windeby angeklagte Frau die Verteidigungsschrift verfaßte<sup>156</sup>.

Die Rantzauschen Hexenprozesse von 1686 fanden dadurch ihr Ende, daß der Pastor von Giekau, Johann Christoph Linekogel, (parallel zum Obersachwalter Crane) für die Einleitung eines fiskalischen Untersuchungsverfahrens gegen Rantzau sorgte<sup>157</sup>. Allerdings liefert der letztgenannte Fall gleichzeitig auch wieder einen Beleg negativen Verhaltens: Obwohl Linekogel schon am 8. 7. 1686 anlässlich einer Generalkirchenvisitation in Giekau den Wunsch nach einer Untersuchung der Rantzauschen Verfahren vorgetragen hatte, hatte der Generalsuperintendent noch am 17. 9. die Glückstädter Kanzlei darüber nicht genau unterrichtet<sup>158</sup>.

Insgesamt gesehen, werden die schleswig-holsteinischen Geistlichen sich gedanklich im Rahmen des orthodoxen Hexenglaubens bewegt und, ihrer Funktion

und ihrem Auftrag entsprechend, zu einer verstärkten Verfolgung der ‚Zauberei‘ beigetragen haben.

In diesem Sinne ordnet sich auch die literarische Tätigkeit des Pastors von Sterup, Peter Goldschmidt, ein. In zwei Schriften verteidigte er die Hexenverfolgung und die ihr zugrunde liegenden Vorstellungen: 1698 erschien sein „Höllischer Morpheus“, der insbesondere als Reaktion auf das bekannteste Werk des Verfolgungsgegners Balthasar Bekker („Bezauberte Welt“, 1691) zu verstehen ist, und 1705 wandte er sich in seiner Schrift „Verworffener Hexen und Zauber-Advokat“ gegen Thomasius. Goldschmidt hob in seinen Werken insbesondere das Ketzerische des ‚Hexerei-Verbrechens‘ hervor, während er das Schadentun kaum berücksichtigte<sup>159</sup>.

Etwas positiver scheint sich davon aber offensichtlich das von dem Nortorfer Pastor Samuel Meiger schon 1587 verfaßte Werk „De Panurgia Lamiarum“ abzuheben. In seiner Behandlung der „teuflischen Sünden“ der „Hexen“ stand Meiger voll und ganz auf dem Boden des zeitgenössischen Hexenglaubens. Dies hat Hedemann-Heespen dazu veranlaßt, Meigers Schrift als die Hexenverfolgung vorantreibenden „Hexenhammer Schleswig-Holsteins“ zu bezeichnen<sup>160</sup>, und ähnlich beurteilen auch Heberling und Paulus die Wirkung Meigers<sup>161</sup>. Demgegenüber stellt aber Feddersen mehr die positiven Aspekte der „Panurgia“ in den Vordergrund: Der Verfasser sei für „eine schonsame und vorsichtige Behandlung der Tortur“ bei den Hexenprozessen „kräftig“ eingetreten<sup>162</sup>.

Wenn man bedenkt, daß Autoren, die verfahrensmäßige Ungerechtigkeiten, insbesondere die Folter, ablehnten, schon vielfach als Gegner der Hexenverfolgung angeführt werden, sogar in Fällen, wo diese noch selbst im Hexenglauben befangen waren, so kann man Meigers Schrift wohl tatsächlich als gemäßigt bezeichnen.

In welchem Umfang die Hexenschriften der beiden Pastoren in Schleswig-Holstein verbreitet waren und wie sie rezipiert wurden, ist nicht bekannt.

## AUSMASS UND SCHÄRFE DER VERFOLGUNG IN DEN VERSCHIEDENARTIGEN GERICHTSBEZIRKEN

Die besondere Rolle der Güter als Träger der meisten lokalen Verfolgungswellen wurde bereits angesprochen. Eine Beurteilung ist aber erst durch einen Vergleich der verschiedenen Arten von Gerichtsbezirken möglich.

Von den 462 in Schleswig-Holstein insgesamt geführten Hexenprozessen fanden 83 in Ämtern und Landschaften (außer Fehmarn), 142 in Städten, 122 auf Gütern und 49 unter der Gerichtsbarkeit der Klöster Preetz und Lübeck<sup>163</sup> statt; Fehmarn ist mit 44 Fällen vertreten.

Ein quantitativer Vergleich ist problematisch, weil keine Angaben über die Einwohnerzahlen der unterschiedlichen Gerichtsbezirke vorliegen.

Jedoch ergibt sich auf Grund der Aufstellung der Gerichtsorte, für die größere und mittlere lokale Verfolgungswellen zu verzeichnen sind (vgl. o.), folgende

Abstufung: Den adligen Gütern, die im Verfolgungsausmaß an der Spitze stehen, folgen Fehmarn, die Städte und erst dann die Ämter. Die Preetzer Klostergerichtsbarkeit nimmt (mit der einen großen Verfolgungswelle von 1666, andererseits aber fehlenden mittleren Prozeßwellen) eine mittlere Position ein, unter der Lübecker Klostergerichtsbarkeit kam es zu keiner stärkeren Verfolgung.

Die besondere Schärfe der Verfolgung auf den Gütern bringt Heberling<sup>164</sup> mit der Verfahrensform in Zusammenhang. Er betont, auf den Gütern sei ein dem Inquisitionsprozeß annähernd entsprechendes Verfahren üblich gewesen; dort sei selten von einem Ankläger die Rede, dessen Stelle wohl in den meisten Fällen der Gerichtsherr eingenommen habe. Abgesehen davon, daß Heberling den Begriff „Inquisitionsprozeß“ im Sinne Schmidts nicht adäquat gebraucht, ist seiner Darstellung aber doch insoweit zuzustimmen, als ein Abgehen vom Privatanklage-Prinzip durchaus zu einer Forcierung der Hexenverfolgung beitragen konnte.

Für den Vergleich der Verfolgung in den verschiedenen Arten von Gerichtsbezirken bietet sich als weiteres Kriterium wieder die jeweilige innere Struktur der Verfolgung an.

Es versteht sich von selbst, daß in den Ämtern die Intentionen der Landesherrn am ehesten zum Tragen kommen mußten. Insofern ist der Charakter der Verfolgung in diesen Bezirken besonders aufschlußreich.

Wenn von allen in schleswig-holsteinischen Ämtern Verfolgten nur 66 % der Anklage zum Opfer fielen, 9 % hingegen milder bestraft und 25 % freigelassen wurden, kann man den Landesherrn einen positiven Einfluß auf die Rechtspraxis zusprechen.

Bei gesonderter Betrachtung der Anteile ergeben sich für die königlichen Ämter 71 % Todesopfer, keine mildere Bestrafung, dafür aber 29 % Freilassungen; in den gottorfischen Ämtern sind dagegen nur 65 % Todesopfer, 16 % milder Bestrafte und 19 % Freigelassene zu verzeichnen.

Die Gottorfer Amtsgerichte erweisen sich also als noch gemäßigter als die königlichen. Für die Könige ist allerdings eine konkrete Einflußnahme auf die Behandlung der Hexenfälle auch nirgends bezeugt; die Entscheidung lag wohl eher bei den Beamten, zumal der König in Dänemark residierte<sup>165</sup>. Demgegenüber sind in einer Reihe Gottorfer Hexenprozesse Befehle der Herzöge an ihre Amtleute nachweisbar.

Interessant ist auch eine Untergliederung der Ämter nach ihrer Zugehörigkeit zum Rezeptions- oder Jyske-Lov-Gebiet: Einer Quote von 87 % Todesopfern in den Ämtern jütischen Rechts stehen nur 55 % Todesopfer in denen des Rezeptionsgebiets gegenüber.

Also gerade da, wo der fürstliche Einfluß am stärksten durchdringen konnte, in den Ämtern, macht sich auch der höhere Rezeptionsgrad ganz außergewöhnlich stark bemerkbar. (Nur vier der dreizehn ‚Rezeptionsämter‘ gehörten zum königlichen Anteil.)

In den Städten lag die Rate der Todesopfer mit 83 % höher als in den Ämtern. (5 % der Angeklagten wurden hier milder bestraft und 12 % freigelassen.)

Dabei weichen die gottorfischen Städte (mit 87 % Todesopfern) nur geringfügig von den königlichen (90 %) ab.

Hingegen ist eine Trennung nach der Zugehörigkeit zum Rezeptions- bzw. Jyske-Lov-Gebiet auch hier wieder aufschlußreich: Für die unter dem jütischen Landrecht stehenden Städte ist eine Todesrate von 76 % zu ermitteln, hingegen macht der Anteil der Todesopfer in den Städten des Rezeptionsgebietes 94 % aus.

Wenn der Einfluß der Rezeption sich in den holsteinischen Städten anscheinend negativ ausgewirkt hat, steht dieses Ergebnis im krassen Gegensatz zu dem Befund in den Ämtern, wo sich bei höherem Rezeptionsgrad eine Mäßigung des Prozedierens bemerkbar machte. Es fragt sich, ob die größere Schärfe der Verfolgung in den holsteinischen Städten nicht eher auf andere Ursachen zurückzuführen ist.

Im 16. Jahrhundert tritt die größere Schärfe in den holsteinischen Städten ganz besonders hervor: In dieser Periode fielen alle erfaßten „Hexen“ ausnahmslos der Anklage zum Opfer, während der Anteil der Todesopfer im 17. Jahrhundert nur bei 73 % lag. In den ‚Jyske-Lov-Städten‘ sank die Rate von zunächst 86 % auf 61 %.

Die *Patrimonialgerichtsbarkeit* zeichnete sich nicht nur durch ein auffallend großes Ausmaß der Hexenverfolgung aus (wie es aus der Verteilung der lokalen Verfolgungswellen deutlich wurde), sondern auch durch besondere Schärfe in der Durchführung: Von den insgesamt 122 Angeklagten (auf 31 Gütern) fielen 93 % der Beschuldigung zum Opfer, während nur 5 % milder bestraft und 2 % freigelassen wurden. (Dies ist zugleich der einzige Fall, wo einmal die Rate der Freigelassenen geringer ist als die der milder Bestraften.)

Eine zeitliche Untergliederung ergibt für das 16. Jahrhundert 32 Verfolgte, wobei alle 30, für die der Ausgang bekannt ist, verbrannt oder zu Tode gefoltert wurden. Für das 17. Jahrhundert läßt sich bei insgesamt 90 Angeklagten ein Anteil von 91 % Todesopfern ermitteln.

Hexenverfolgungen auf *Fehmarn* sind erst aus dem 17. Jahrhundert bekannt: Zwischen 1622 und 1664 wurden hier 44 Personen angeklagt, für die allerdings in 17 Fällen der Ausgang unbekannt ist. Für die restlichen Verfolgten ergibt sich eine Rate von 89 % Todesopfern gegenüber 11 % Freigelassenen.

Gemessen an den andernorts für das 17. Jahrhundert ermittelten Verhältnissen, war die Überlebenschance der in Fehmarn Angeklagten also geringer, wenn auch noch ganz geringfügig höher als auf den Gütern.

(In Fehmarn ist die Überlieferung allerdings recht lückenhaft: Die im Jahr 1626 hier durchgeführte inquisitorische Verfolgung ist nur sekundär belegt, und für ganz vage Angaben über ihr Ausmaß [„viele“] wurde nur die Zahl „10“ eingesetzt, obwohl ein noch größerer Umfang der Verfolgung anzunehmen ist.)

Unter der *Gerichtsbarkeit der Klöster* Preetz und Lübeck wurden insgesamt 49 Personen als Hexen verfolgt. In 84 % der Fälle endeten die Prozesse mit dem Tod der Angeklagten, die Überlebenschance der „Hexen“ in diesen Bezirken hielt sich also im Rahmen des Durchschnittlichen.

Für die innere Struktur der Verfolgung in den einzelnen Arten von Gerichtsbezirken ergibt sich die gleiche Abstufung wie für den äußeren (quantitativen) Ablauf: Die Güter stehen in der Rate der Todesopfer an der Spitze, es folgen Fehmarn, die Städte und die Klostergerichtsbarkeit, und in den Ämtern wurde überhaupt am mäßigsten verfahren.

## DIE MOTIVE DER HEXENVERFOLGER

Aus welchen Gründen haben sich immer wieder Menschen gefunden, die Mitbürger der Hexerei beschuldigten? Was waren die Motive der Hexenverfolger?

Bei dem Versuch, diese Frage zu beantworten, soll zwischen verschiedenen Gruppen differenziert werden: Inquisitoren und Privatanklägern, Scharfrichtern und Gerichtshaltern.

### *Inquisitoren und private Ankläger*

Nur für den Inquisitor Berend Nobis (wie auch seinen Kollegen) könnte man, über eine besonders ausgeprägte Hexenangst und einen daraus resultierenden Verfolgungsdrang hinaus, auch finanzielle Interessen geltend machen: Als Inquisitor auf Fehmarn soll er immense Geldforderungen gestellt haben<sup>166</sup>, und auch später, als Advokat der Hexenankläger, brachte ihm eine verstärkte Verfolgung um so mehr Profit<sup>167</sup>.

Entsprechend kann natürlich auch bei allen übrigen in Hexensachen herangezogenen Advokaten ein materielles Interesse vorausgesetzt werden. Allerdings ist über das Wirken solcher Juristen wenig bekannt.

Für die privaten Hexenverfolger entfällt das Motiv der Bereicherung, vielmehr war das Klagen gegen Hexen auf Grund der Bürgschaftspflicht mit einem Risiko verbunden. Es gab einige Fälle, die zuungunsten der Ankläger ausgingen: Im Jahr 1591 wurde im Lübecker Stadtstiftsdorf Klotzin eine Klage Hinrich Wegeners gegen die Meislan zunächst abgewiesen; auf sein erneutes Drängen hin wurde schließlich doch ein Verfahren eingeleitet, das aber darauf hinauslief, daß der Ankläger bis zur Erbringung besseren Beweises inhaftiert wurde. Nach fünfwöchiger Haft wurde er dann auf Bürgschaft entlassen, wurde aber zur Zahlung der beiderseitigen Gerichtskosten sowie einer Brüche von 60 Mark an das Kloster verurteilt<sup>168</sup>.

Der bereits genannte Fehmarn Hexenverfolger Peter Wilken, der 1650/51 eine ganze Kette von Prozessen auslöste und darin auch als Ankläger fungierte, brachte sich selbst durch sein Prozedieren schließlich „an den Bettelstab“, obwohl er vorher recht wohlhabend gewesen sein muß<sup>169</sup>. (Ob seine Verluste aus Freisprüchen der Angeklagten resultierten oder aus der Zahlung der Gerichtskosten in Fällen unbemittelter „Hexen“, ist nicht bekannt.)

Zwar ist die Zahl solcher Fälle recht gering, aber sie machen doch deutlich, daß prinzipiell ein Risiko für den Ankläger gegeben war.

Trotzdem fanden sich immer wieder Ankläger. Wo einzelne nicht bemittelt genug waren, um Bürgschaft zu leisten, schlossen sich mehrere oder gleich ganze Ortschaften zusammen: So wollten 1667 im Amt Bordesholm alle Einwohner Milkendorfs für die Kosten des Verfahrens gegen die „Hexe“ Trinke Köhler aufkommen<sup>170</sup>, und aus der Stadt Eckernförde wurde schon der Prozeß gegen Abel Kruse im Jahr 1635 angesprochen, wo sich insgesamt 145 Bürger zusammenschlossen, um die Klage durchzusetzen.

Wo man nicht in der Lage oder nicht gewillt war, eine finanzielle Sicherheit zu stellen, oder aber nur um jeden Preis ein Verfahren durchsetzen wollte, erbot man sich sogar, sich „Fuß bei Fuß setzen“ zu lassen, also selbst zusammen mit der Angeklagten ins Gefängnis zu gehen, bis die Richtigkeit der Anklage bewiesen sei<sup>171</sup>. Ein Fall ist belegt, in dem sich der Ankläger sogar zusammen mit der Beschuldigten foltern lassen wollte<sup>172</sup> – was zeigt, wie unkritisch die Bevölkerung offensichtlich diesem Mittel der ‚Beweiserbringung‘ gegenüberstand.

Die Motive der Ankläger für ihr Vorgehen gegen die „Hexen“ sind immer wieder dieselben: Eigene Krankheit, Bettlägerigkeit oder Tod von Verwandten, Schäden an Korn oder Vieh bildeten in Schleswig-Holstein durchgehend den Anlaß, die vermeintlichen Verursacher solchen Übels zu verfolgen. Wo einmal ein Schaden auf eine „Zauberin“ zurückgeführt war, fanden sich stets noch zahlreiche andere ‚Zeugen‘, die der „Hexe“ alle ihnen entstandenen gesundheitlichen und materiellen Schäden zuschrieben. Die Ankläger waren also in den meisten Fällen persönlich materiell oder in ihrer Gesundheit geschädigt und wollten die Schuldigen dafür bestraft wissen; d. h., religiöser Eifer im eigentlichen Sinne spielte auf dieser Ebene primär keine Rolle. Teufelsbündnis und -buhlschaft bildeten zunächst nicht den Gegenstand der Anklage, diese Elemente flossen wohl vielmehr in den meisten Fällen erst im Verlauf des Prozesses ein.

### *Die Scharfrichter*

Die Scharfrichter spielten in der konkreten Durchführung der Hexenprozesse eine wesentliche Rolle: Als eine Art Untersuchungsrichter legten sie den Angeklagten unter der Folter die Fragen vor, nach denen sich die Geständnisse jeweils richteten. In den Fällen, wo eine Abfassung von Frageartikeln von seiten der Gerichtshalter bzw. eingesetzter Notare nicht belegt ist, kann man wohl davon ausgehen, daß die Scharfrichter einen nicht unwesentlichen Einfluß nicht nur auf die Art, sondern auch auf den Inhalt der Befragung ausübten<sup>173</sup>.

In Quellen und Sekundärliteratur zur schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung bleibt das Wirken der Scharfrichter weitgehend im Dunkeln. Nur einzelne Rechnungen von Scharfrichtern sind überliefert. Diese Kostenaufstellungen machen deutlich, daß sich der Lohn der Frohnen nach der Zahl der vollzogenen Folterhandlungen richtete. Daraus kann man schließen, daß die Scharfrichter ein materielles Interesse an ausgedehnter Folter sowie schließlicher Exekution der Angeklagten haben mußten.

Eine entsprechende Einschätzung erfuhr diese Berufsgruppe auch in einem

Urteil, das 1666 von der Kieler Rechtsfakultät an die Stadt Rendsburg (in Sachen Lene K.) erging. Der Rat der Stadt hatte angefragt, ob eine Wiederholung der Folter zulässig sei. Der Rat selbst befürwortete eine nochmalige Tortur. Zur Begründung führte er neben anderen Indizien die übereinstimmenden Aussagen zweier Frohnmeister und der „Gewette Diener“ an, nach denen es bei der Folter mit der Lene K. nicht natürlich zugegangen sei und der Teufel für sie die Tortur ausgehalten habe; die Angeklagte habe sich auch nach der Tortur gut bewegen und gehen können und habe offensichtlich keine Schmerzen verspürt<sup>174</sup>.

Die Kieler Rechtsfakultät sandte jedoch einen abschlägigen Bescheid: Eine Wiederholung der Folter sei unzulässig, hingegen sei die Lene K. auf freien Fuß zu setzen und nach Zahlung der Gerichtskosten des Landes zu verweisen<sup>175</sup>.

In der Urteilsbegründung erkannten die Juristen die vom Rat angeführten Indizien nicht an. Die Aussagen der Frohnen über den ‚verdächtig‘ guten gesundheitlichen Zustand der Angeklagten nach der Folter wurden auf Grund herangezogener Zeugenaussagen entgegengesetzten Inhalts als unrichtig und parteiisch bezeichnet, und die Scharfrichter und Folterknechte wurden als ungeeignete Zeugen zurückgewiesen:

„Dann die Frohnen seyn / laut des einen Schreibens / mit solchem affectu einander zugethan / ut pater & Filius, qui sunt una persona, und über dass sein sie homines viles, crudeles, *interessati & affectionem ad causam habentes*, ex constantia & vita tortorum vituperium suum & artis suae; *ex confessione* vero sive vera sive falsa, *laudem ut maximum lucrum, expectantes* /: quales testes, ut notum de jure, non sunt idonei . . .“<sup>176</sup>

Dieses zeitgenössische Zeugnis bestätigt also in einem konkreten Fall die Annahme, daß das Verhalten der Scharfrichter in Hexenprozessen durch ihre materiellen Interessen geprägt war.

Wie sehr die Scharfrichter es im allgemeinen verstanden, ihre Einkünfte zu erhöhen, wird aus Artikel I.7 des Husumer Stadtrechts von 1608 deutlich: Der Artikel betont zwar einerseits, daß der „Nachrichter“, wie bisher schon üblich, für seine einzelnen Handlungen gebührlchen Lohn erhalten soll, dringt aber gleichzeitig darauf, daß er einen gewissen Satz pro Tag für die Haltung und Ernährung der Gefangenen zu nehmen habe. In diesem Zusammenhang wird auf die ungebührlich hohen Rechnungen der gewesenen „Stockmeister“ hingewiesen<sup>177</sup>.

Von einem der wenigen namentlich bekannten Scharfrichter aus der Stadt Oldesloe, einem gewissen Carsten Rentzhausen, ist bekannt, daß er durch seinen Beruf zu recht großem Wohlstand kam. Nachdem ihm König Friedrich III. schon in einem Erlaß vom 26. 2. 1655 die „Heilung unoffener Schäden in heiler Haut“ (wie Arm- und Beinbrüche und Knochenquetschungen) erlaubt hatte, gestand er ihm in einem bereits am 29. 11. desselben Jahres folgenden Erlaß das Recht zu, seinen Scharfrichterdienst im Falle seines Todes oder freiwilligen Rücktritts an einen seiner Söhne, falls dieser dazu geschickt sei, zu vererben; gleichzeitig übertrug er ihm (ebenfalls mit Vererbungsrecht) auch den Scharfrichterdienst nebst der Abdeckerei in Stadt und Amt Segeberg. Diese Vergünstigung bestätigte König Christian V. durch Erlaß vom 16. 7. 1670, in dem zugleich sein Dienstbezirk

auf die Städte und Kirchspiele Lütjenburg, Heiligenhafen, Bramstedt, Kaltenkirchen und Bornhöved ausgedehnt und ihm auch das Verbinden und Heilen offener Wunden, soweit sie von Quetschungen der Glieder herrührten, erlaubt wurde. Diese Erweiterung seines Dienst- und Geschäftsbereichs mehrte noch Rentzhausens Wohlstand<sup>178</sup>.

Daß Männer wie Rentzhausen aber sicherlich versucht haben, ihr Geschäft so einträglich wie irgend möglich zu betreiben, also auch das Verfahren gegen „Hexen“ in ihrem Sinne zu gestalten, liegt auf der Hand.

Nach dem Gesagten ist also anzunehmen, daß auch in Schleswig-Holstein die Gruppe der Scharfrichter zumindest zu einer Verschärfung der Hexenprozesse beigetragen hat, vielleicht aber auch zu einer Ausdehnung: Denn die Erpressung der Gefolterten zur Angabe weiterer „Hexen“ lieferte Stoff für neue Prozesse<sup>179</sup>.

### *Die Gerichtshalter*

Materielles Interesse an der Verfolgung von „Hexen“ wird auch teils den Gerichtshaltern zugeschrieben. Nach Heberling scheint in Schleswig-Holstein in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Ansicht verbreitet gewesen zu sein, daß die Konfiskation der Güter von verbrannten „Hexen“ statthaft sei<sup>180</sup>. Wie der Verfasser betont, liegt „der Grund für manches Hexensuchen und Inquirieren leider allzu klar am Tage. Man betrachtete offensichtlich die Hexenprozesse als angenehme Einnahmequelle für leere Kassen“<sup>181</sup>.

Ein Blick auf die Zauberei-Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Landesherren macht deutlich, daß die einzige Vorschrift, die Konfiskation als Strafe vorsieht, gerade in diese Anfangsphase des 17. Jahrhunderts fällt: In der königlichen Verordnung von 1606 wurde eine Bestrafung an Hab und Gut angedroht, allerdings nur für Segensprecher etc., nicht für „eigentliche Hexerei“. – Inwieweit die Verordnung in diesem Punkt angewandt wurde, ist aber nicht zu ermitteln. In keinem Fall, wo eine Landesverweisung als Strafe überliefert ist, gibt es Angaben über eine etwaige Konfiskation der Güter.

Von der königlichen Verordnung hebt sich in positiver Weise ein Reskript des Gottorfer Herzogs Friedrich III. vom 21. 10. 1642 an die Stadt Schleswig ab: Es bestimmt, daß das Erbe einiger in Schleswig verbrannter „Hexen“ nach Abzug der Kosten für Gefängnis und Exekution und Bezahlung der Schulden den Verwandten verabfolgt werden soll<sup>182</sup>.

Aus der Praxis der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung lassen sich insgesamt nur vier Prozesse nachweisen, in denen die Vermögenseinziehung eine Rolle spielte bzw. außergewöhnlich hohe Geldforderungen gestellt wurden:

Als im Jahr 1602 in der Stadt Plön eine alte Frau in einem ex officio geführten Prozeß als „Hexe“ angeklagt und zur Feuerstrafe verurteilt wurde, zog der Landesherr (des Sonderburger Anteils), Herzog Johann der Jüngere, das Gut der Verbrannten ein. (Es wurde später durch den Gottorfer Herzog Friedrich III. den rechtmäßigen Erben ausgeliefert)<sup>183</sup>. Außerdem befahl er, von den noch

Inhaftierten und denen, die „künftig ausgelegt werden möchten“, eine gebührende Kautions einzufordern<sup>184</sup>.

In einem (undatierten) Fall aus der Grafschaft Schauenburg liegt zwar keine gänzliche Konfiskation vor, aber Herzog Ernst von Schauenburg-Holstein forderte von einem der Wickerei und Wahrsagerei beschuldigten Ehepaar eine außergewöhnlich hohe Brüche von 300 Reichstalern<sup>185</sup>.

1624 wurde im Amt Stapelholm Heine Heinrichs wegen Wickerei und Böterei inhaftiert. Während ihrer und ihres Mannes Abwesenheit ließ der Landvogt ihre Güter konfiszieren. Ob die daraufhin von Heine Heinrichs an Herzog Friedrich III. ergangene Beschwerde erfolgreich war, ist nicht bekannt<sup>186</sup>. Allerdings kann man auf Grund der Revision der Plöner Gütereinzahlung und des genannten Reskripts von 1642 annehmen, daß der Herzog auch in diesem Fall zugunsten der Angeklagten entschieden hat.

Als 1619 in Süderdithmarschen (Meldorf) Telse Hövede zu Tode gefoltert worden war, verlangte man von den Erben zunächst die Auslieferung der Hälfte ihres gesamten (auf 800 Mark geschätzten) Gutes. Allerdings scheint diese Forderung darauf zu beruhen, daß man zunächst einen Selbstmord der Inhaftierten annahm; das Dithmarscher Landrecht sah vor, daß im Falle des Selbstmordes eines Inhaftierten die halbe Erbschaft eingezogen werden sollte. Als sich dann in einer Untersuchung der Verdacht des Selbstmordes nicht bestätigte, bestand das Gericht trotzdem noch auf der Zahlung von 200 Mark Brüche<sup>187</sup>.

Zwar lassen sich nur die genannten vier Nachweise erbringen, jedoch ist mit Heberling anzunehmen, daß insbesondere in den kleineren Herrschaften auch über die bekannten Fälle hinaus materielle Interessen beim Prozedieren gegen „Hexen“ zum Tragen gekommen sind.

## DIE SOZIALEN GRUNDLAGEN

Nach der Untersuchung der Gründe, aus denen „Hexen“ gesucht und gefunden wurden, muß die Frage nach der sozialen Herkunft von Opfern und Anklägern ins Blickfeld rücken.

### *Die Opfer der Verfolgung*

Die Verfolgten waren – wie überall – auch in Schleswig-Holstein größtenteils weiblichen Geschlechts. Für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung insgesamt ergibt sich ein Anteil von 92 % Frauen gegenüber 8 % Männern.

Die wenigen Männer, die überhaupt verfolgt wurden, hatten zudem noch eine größere Überlebenschance als ihre weiblichen Leidensgenossen. Während unter allen verfolgten Frauen 82 % Todesopfer, 8 % milder Bestrafte und 10 % Freigelassene zu verzeichnen sind, gab es unter den männlichen Angeklagten nur

71 % Todesopfer und 6 % milder Bestrafte, und der Anteil der Freigelassenen war mit 23 % ganz besonders groß.

Die geschlechtsmäßige Verteilung der unterschiedlichen Prozeßausgänge ist im Anhang (II. 1, 2) graphisch dargestellt. Aus den Kurven ist ersichtlich, daß männliche Todesopfer ausschließlich in solchen Jahren auftraten, in denen auch mindestens eine Frau verbrannt oder zu Tode gefoltert wurde. Bei isoliert dastehenden Anklagen gegen Männer kam es hingegen regelmäßig zu einem Freispruch bzw. einmal (1681) zu einer mildereren Bestrafung.

Es ist zu fragen, ob sich der Anteil der männlichen Angeklagten im Verlauf der Verfolgung veränderte. Bei einer Untergliederung nach den beiden Verfolgungsjahrhunderten zeigt sich eine nur leichte Vergrößerung des Anteils der männlichen Angeklagten von 5 % im 16. Jahrhundert zu 8 % im darauffolgenden. Untergliedert man jedoch noch weiter und betrachtet die letzte Phase der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung, die Jahre 1644<sup>188</sup> bis 1700, für sich, so wandelt sich das Bild entscheidend: In diesem Zeitraum waren 14 % der Angeklagten männlichen Geschlechts.

Gleichzeitig verschlechterte sich auch die Chance einer Freilassung oder mildereren Bestrafung für die Männer bedeutend: 82 % aller von 1644 bis 1700 verfolgten Männer (soweit für sie der Ausgang bekannt ist) fielen der Anklage zum Opfer, 6 % wurden milder bestraft und 12 % freigelassen. Dem stehen auf seiten der weiblichen Angeklagten 80 % Todesopfer, 13 % milder Bestrafte und 7 % Freigelassene gegenüber.

In der späten Phase der schleswig-holsteinischen Hexenprozesse wurden also mehr Männer in die Verfolgung einbezogen; je weniger ungewöhnlich aber die Anklage eines Mannes erschien, um so eher wurde auch in seinem Fall auf Todesstrafe erkannt.

Midelfort konnte für Südwestdeutschland nachweisen, daß es bei Ausweitung der Verfolgung in den meisten Fällen zu einer Durchbrechung des Stereotyps der weiblichen „Hexe“ kam. Es fragt sich, ob sich dieses Phänomen unter Umständen auch in der schleswig-holsteinischen Verfolgung trotz ihres insgesamt viel geringeren Umfangs feststellen läßt.

Untersucht man die lokalen Verfolgungswellen größeren Umfangs (mit 10 und mehr Angeklagten) so zeigt sich in drei Fällen ein Abweichen vom Klischee der weiblichen Hexe: 1650/51 auf Fehmarn (9 Frauen, 2 Männer), 1674 auf dem Gut Gaarz (10 Frauen, 1 Mann) und 1686 in den Rantzauschen Prozessen (12 Frauen, 7 Männer). In fünf der großen lokalen Verfolgungswellen hingegen blieb es bei der ausschließlichen Anklage von Frauen<sup>189</sup>.

In Schleswig-Holstein ist also in der Mehrzahl der großen lokalen Verfolgungen am Stereotyp der weiblichen „Hexe“ festgehalten worden.

Neben dem weiblichen Geschlecht sind noch weitere Kennzeichen der prototypischen „Hexe“ zu nennen: In vielen Fällen handelt es sich um alte Frauen und um Witwen<sup>190</sup>.

Auch in dieser Hinsicht unterscheiden sich die schleswig-holsteinischen „Hexen“ also nicht von den andernorts verfolgten.

Ein besonderer Zug der Hexenverfolgung in den Herzogtümern liegt aber darin, daß hier die Gruppe der Heilkundigen unter den Angeklagten besonders stark vertreten ist<sup>191</sup>. Dieses Phänomen muß im Zusammenhang mit der Gesetzgebung gesehen werden, die sich, wie bereits deutlich wurde, in weitem Umfang gegen die Ausübung ‚zauberischer Künste‘ auf dem Gebiet der Heilkunde wandte.

In der Bevölkerung galten die Segensprecher als berüchtigt, obwohl man sich immer wieder – trotz bestehender Strafandrohungen – ihrer ‚Heilkünste‘ bediente.

Solange die Mittel der Heilkundigen zu nützen schienen oder jedenfalls keinen offensichtlichen Schaden anrichteten, wurden sie gutgeheißen. Erst bei unglücklichem Verlauf einer ‚Kur‘ gerieten die Betroffenen schnell in den Verdacht der Schadenszauberei und Hexerei<sup>192</sup>; und auch bei Eintreten eines Unglücks (einer Seuche, Sturmflut und dergleichen) waren es diese an sich schon geheimnisumwitterten und deshalb gefürchteten Frauen, die zuerst als ‚Sündenböcke‘ herangezogen wurden.

Vielleicht sind auch oft gerade die Heilkundigen unter der Folter besagt worden, weil sie viel über Land gingen und deshalb auch in den Nachbardörfern bekannt waren<sup>193</sup>.

Hinzu kommt, daß die „Hexen“ überwiegend den niederen sozialen Schichten angehörten<sup>194</sup>.

Nur in einigen Fällen wurden auch sozial Höherstehende als „Hexen“ angeklagt:

1551 wurde in Schleswig gegen die (offenbar wahnsinnige) Schwester des Stadtvogts prozediert – allerdings erst nach langem Zögern aus Rücksichtnahme auf den Stadtvogt<sup>195</sup>.

In Burg auf Fehmarn wurden 1650 gleich drei Angehörige, Frau, Sohn und Tochter, des sehr reichen Hans Lafrenzen als „Hexen“ inhaftiert<sup>196</sup>. – Noch weitere Reiche sollen in die Fehmarner Verfolgung einbezogen worden sein<sup>197</sup>.

Die Bäuerin Silen Lakemanns wurde 1622 in Wilster angeklagt, weil (nach ihrer Besagung) einigen Bürgern ihr und ihres Mannes besonders großer Erfolg bei der Bewirtschaftung ihres Hofes unheimlich erschien (!); die Lakemanns waren zugleich mit einer alteingesessenen, recht begüterten Ratsfamilie der Stadt Wilster verwandt<sup>198</sup>.

Die genannten Prozesse sind jedoch die einzigen Fälle, wo auch Wohlhabende als „Hexen“ vor Gericht standen. Ansonsten wurden „die Bessergestellten“ entweder überhaupt nicht angeklagt oder konnten zu ihrer Verteidigung genug Mittel anwenden, um einer Verurteilung zu entgehen<sup>199</sup>.

Besonders für die Fehmarner Verfolgung, wo Gefolterte offenbar durch Besagung sozial Höherstehender ihre eigene Überlebenschance zu vergrößern suchten, wird deutlich, daß es hier den Reichen fast durchgehend möglich war, entweder durch Flucht oder Bestechung sich der Gerichtsbarkeit zu entziehen oder – in späterer Zeit – durch Advokaten und Berufungen sich Recht zu verschaffen<sup>200</sup>.

Wer einmal in das Gerücht der Zauberei gekommen war, hatte nur eine Möglichkeit, sich vor einer Anklage als „Hexe“ zu schützen: Er mußte seinerseits

einen Injurienprozeß gegen den Verleumder einleiten. Dazu aber waren Unbegüterte meist nicht in der Lage, denn solche Verfahren konnten sich lange hinziehen und sehr kostspielig werden. (So führte Thomas Frees aus Apenrade nach einem zweijährigen Verleumdungsprozeß [1641 bis 1643] einen erbitterten Streit mit seinem Advokaten, der unverschämt hohe Geldforderungen stellte.)<sup>201</sup>

Für Schleswig-Holstein sind insgesamt vierzehn Injurienprozesse in Hexensachen belegt, davon hat in sieben Fällen die Klage zu dem Erfolg geführt, daß den Verleumdern ein weiteres Verbreiten von Hexereigerüchten untersagt und sie teilweise auch mit einer Brüche belegt wurden. In drei Fällen hingegen veranlaßten die beschuldigten „Hexen“ gerade durch ihre Verleumdungsklage einen Hexenprozeß gegen sich selbst<sup>202</sup>.

Die ins Gerücht Geratenen standen also in der zwiespältigen Situation, daß sie sich einerseits nur durch einen Injurienprozeß von der Beschuldigung reinigen konnten, dieses Verfahren aber andererseits gegen sie selbst umschlagen konnte. Am größten war die Chance auf eine erfolgreiche Reinigung von der Beschuldigung aber sicherlich für diejenigen, die es sich leisten konnten, einen Advokaten zur Vertretung ihrer Sache von Gericht heranzuziehen. Die Minderbemittelten, die auch sozial wenig Rückhalt hatten, werden einen Reinigungsprozeß meistens gar nicht erst angestrengt haben. Hierin wird ein Grund dafür liegen, daß die Gruppe der Angeklagten hauptsächlich aus sozial Niedriggestellten bestand.

Heberling charakterisiert die Verfolgten als überwiegend ganz arme Frauen, die ihr Brot durch Dienste bei den reichen Bauern verdienen mußten, keine eigenen Pferde für die Erntearbeit besaßen, in teuren Zeiten um Brot, Butter, Fleisch und Salz betteln mußten und auf Grund dessen vielfach in Mißkredit gerieten. Der Verfasser führt zwei Beispiele aus den Jahren 1629 und 1667 an, in denen Frauen beim Betteln von begüterten Bauern abgewiesen wurden und daraufhin Drohworte und Verwünschungen aussprachen, die ihnen dann übel ausgelegt wurden und, zusammen mit danach zufällig aufgetretenen Schäden, als Indiz ausreichten, um die Frauen als „Hexen“ zu verurteilen<sup>203</sup>.

### *Die Ankläger und Denunzianten*

Die genannten Vorkommnisse werfen die Frage auf, inwieweit soziale Konflikte in der Hexenverfolgung eine Rolle spielten. Wurden hier soziale Spannungen unbewußt in religiöse Verketzerung umgesetzt?

Aus welchen Kreisen die Denunzianten und Ankläger stammten, ist nur in einigen Fällen ersichtlich. Die schon angesprochenen Fehmarnen Hexenverfolger Hans Wildschwein und Peter Wilken waren beide recht begüterte Bauern.

Nikolaus Lucht aus Schleswig (1551) war gottorfischer Zöllner und Vikar am Dom und soll ein reicher Mann gewesen sein<sup>204</sup>.

1590 trat der Stadtvogt von Neumünster, Hans von Sallern, persönlich als Ankläger auf (weil Elsche Dibbern seiner Frau eine Krankheit angehext habe)<sup>205</sup>.

Ein Amtmann ist auch in der Person Diedrich Blomes bezeugt, der 1577 in Oldenburg offenbar gleich drei Frauen beschuldigte. In den Urgichten erscheinen

zumindest die Anklagepunkte, daß die „Hexen“ einen Verwandten des Amtmanns umgebracht und einen Anschlag gegen seine Frau verübt hätten und auch Mordpläne gegen ihn hegten; außerdem hätten sie sein Vieh und seine Milch verzaubert<sup>206</sup>.

Im Jahr 1615 beschuldigte Heinrich Rantzau zwei Frauen der Bezauberung seines ehelichen Lebens. (Eine stellte er selbst auf Altenhof vor Gericht, die andere ließ er durch den Gutsherrn Brockdorf auf Windeby verfolgen.)<sup>207</sup>

Infolge von Melchior von Ahlefelds tödlichem Sturz von seinem Pferd wurde in Kiel 1633 gegen eine<sup>208</sup>, auf Grönwohld 1634 gegen fünf Frauen<sup>209</sup> prozediert. Die Beschuldigung wird höchstwahrscheinlich von den Verwandten von Ahlefelds erhoben worden sein.

Im Jahr 1622 traten in Wilster gegen die vermeintliche Hexe Silen Lakemann die Frauen angesehener Ratsverwandter als Zeugen auf<sup>210</sup>.

Im übrigen sind die Frau eines Pastors im Amt Trittau (1630)<sup>211</sup>, ein Stadtdiener (1642)<sup>212</sup> und ein Schuster (1636)<sup>213</sup> aus Oldesloe, ein Geselle auf Föhr (1614)<sup>214</sup>, vier Bauern im Amt Flensburg (1661)<sup>215</sup> und zwei auf Fehmarn (1622)<sup>216</sup> als Ankläger bezeugt.

In den Rantzauschen Prozessen von 1686 beschuldigte zunächst die Frau von Rantzaus Unterschreiber auf Schmoel (H. Harder) eine „Hexe“, dann folgten weitere Denunziationen durch acht Hufner aus Satjendorf und die Knechte des Gutes Övelgönne<sup>217</sup>.

Unter den Denunzianten und Anklägern, deren soziale Herkunft bekannt ist, befindet sich also eine ganze Reihe angesehener und begüterter Personen. (Eine Anklage mit Bürgerschaftsleistung konnten sich ohnehin am ehesten die Wohlhabenden leisten.)

In den Fällen, wo sozial Höherstehende die Anklage vertraten, kann man wohl davon ausgehen, daß ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber sozial niederen Schichten bestand: Man vermutete (wohl vielfach zu Recht) auf seiten der Minderbemittelten Haß und Neid. Angst vor konkreten Schäden an Leben und Vermögen und daraus resultierende Aggressionen aber konnten im ‚Feindbild‘ der Hexe objektiviert werden.

Allerdings ist es problematisch, in dieser Beziehung auf seiten der Kläger und Denunzianten eine soziale Abgrenzung anzunehmen: Nicht nur der Wohlhabende, sondern jeder, der etwas besaß, konnte Angst um das Erworbene haben, und gesundheitliche Schädigungen konnten ohnehin nur jeden gleichermaßen treffen.

Wenn soziale Spannungen geltend zu machen sind, muß die soziale ‚Grenzlinie‘ demnach in einem sehr niedrigen Bereich der gesellschaftlichen Hierarchie zu ziehen sein: Wie schon deutlich wurde, waren es in Schleswig-Holstein insbesondere Heilkundige, die als „Hexen“ verbrannt wurden, also eine Gruppe, die nicht nur auf Grund des ‚Volksempfindens‘ berüchtigt, sondern auch offiziell als kriminell abgestempelt war. Die Tatsache, daß man sich auf die Künste dieser Segensprecher angewiesen sah, andererseits aber nicht nur vor den unheimlich anmutenden Böttern, sondern auch vor einer Bestrafung Angst haben mußte<sup>218</sup>, wird Aggressionen der Bevölkerung gegen die Heilkundigen hervorgerufen haben.

Hinsichtlich der Fälle, in denen es sich bei den Angeklagten nicht um Heilkundige handelte, kann auf die Charakterisierung der prototypischen „Hexe“ als alt und alleinstehend bzw. verwitwet zurückverwiesen werden. Midelfort betont, daß eine Loslösung von der herkömmlichen patriarchalischen Familienstruktur unter Umständen als Außenseitertum empfunden wurde und die betreffenden Alleinlebenden schon von vornherein verdächtig gemacht haben kann<sup>219</sup>.

Das Verhältnis der Hexenverfolger zu ihren Opfern war also weitgehend durch soziale Konflikte (im weitesten Sinne) charakterisiert: (Lästig werdende) Unbemittelte, Segensprecher und Böter sowie allein lebende Frauen standen in einem Spannungsverhältnis zur übrigen Gesellschaft, und diese Spannungen entluden sich in der Bekämpfung solcher Personen als „Hexen“.

### DAS ENDE DER HEXENVERFOLGUNG

In der Zeit, als Peter Goldschmidt seine Verfolgungsapologetik herausgab, kann die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung bereits als abgeschlossen gelten. Die letzten Verbrennungen fanden 1687 auf dem Gut Depenau statt, danach kam es nur noch ganz vereinzelt zu Prozessen, in denen die Angeklagten entweder freigesprochen oder milder bestraft wurden. Der letzte bekannte Fall datiert allerdings erst aus dem Jahr 1752.

Der Rückgang der Hexenverfolgung wird in der älteren Literatur weitgehend dem positiven Einfluß der Aufklärung zugeschrieben. Danach ist der Hexenglaube durch das Vordringen „der an andern Orten erwekten gesunden Vernunft“ grundlegend erschüttert worden. Insbesondere wird der Einfluß der Verfolgungsgegner Christian Thomasius und Balthasar Bekker hervorgehoben<sup>220</sup>. So betont auch Heberling: „... das Licht, das Thomasius entzündet hatte, muß doch überraschend schnell überall hingeleuchtet haben, denn nach seiner Zeit sind auch in Schleswig-Holstein keine Hexenbrände mehr nachweisbar“<sup>221</sup>.

Wenn aber in Schleswig-Holstein seit 1687 keine Verbrennungen mehr stattgefunden haben, kann man wohl kaum das Wirken Thomasius' als Begründung dafür heranziehen, da dessen Hauptwerk erst im Jahr 1701 erstmals aufgelegt wurde.

Aus den letzten schleswig-holsteinischen Prozessen wird zudem auch deutlich, daß der Glaube an die Existenz von Hexen offenbar nicht geschwunden war:

Im Jahr 1694 wurde im Amt Itzehoe ein zehnjähriges Mädchen, Altje Ahlers, angezeigt, weil es aus seinem Taschentuch eine Maus machen könne. Nur auf diese Anschuldigung hin wurde ein Prozeß gegen das Mädchen eröffnet, in den noch zusätzlich die angebliche Lehrmeisterin der Angeklagten, Elsche Nebelungen, einbezogen wurde. Das Gericht war unsicher, ob es zur Tortur schreiten sollte. Erst auf Entscheid einer Juristenfakultät wurden beide von der Inquisition entbunden<sup>222</sup>.

Im Jahr 1710 führte das Kloster Preetz einen Inquisitionsprozeß gegen die „Wunderdoktorin“ Abel Jansen: Abgesehen von ihren Heilkünsten wurde ihr Schadenszauber an einem Pferd und der Tod eines Kutschers, der in betrunkenem Zustand vom Bock heruntergefallen war, vorgeworfen. (Auf Grund eines Leipziger Urteils wurde sie mit Kostenzahlung und sechs Wochen Gefängnis „wegen Aberglaubens und Ärgernisses“ bestraft)<sup>223</sup>.

In Glückstadt wurde 1714 ein junger Matrose, der sich dem Teufel verschrieben zu haben glaubte (ein entsprechendes Schriftstück scheint er tatsächlich abgefaßt zu haben), nur vom Schloßpastor zur Reue und Besserung ermahnt<sup>224</sup>.

Von seiten der Preetzer Klostergerichtsbarkeit wurde 1735 gegen die Ahnfeldsche und Brandsche inquiriert, weil ein Ehepaar angegeben hatte, von ihnen verhext zu sein. Der Propst zeigte sich jedoch skeptisch gegenüber der Beschuldigung: Mehrmals fragte er bei den Denunzianten an, ob sie bei ihrer Aussage bleiben wollten. Nach Einholung zweier Gutachten wurde die Ahnfeldsche wegen Mißbrauchs des göttlichen Namens und Verwendung abergläubischer Mittel mit Ausweisung aus dem Gerichtsbezirk bestraft, im Falle der Brandschen ist der Ausgang unbekannt<sup>225</sup>.

Sogar noch später, im Jahr 1752, prozedierte man in Süderdithmarschen gegen die Schulmeisterin eines Dorfes wegen angeblichen Schadenszaubers an einem neugeborenen Kind. In diesem Fall scheint aber das Gericht das ‚Delikt‘ als „lächerlichen Aberglauben“ aufgefaßt zu haben<sup>226</sup>.

Aus den genannten Prozessen geht hervor, daß zwar auf seiten der Richter bzw. der Rechtsfakultäten die Vorsicht im Prozedieren wuchs, aber Skepsis gegenüber dem Inhalt der Beschuldigungen erst in den spätesten Fällen zum Ausdruck kam.

An einer neuen, ‚aufgeklärten‘ Einstellung kann es demnach wohl kaum liegen, daß nach 1687 die Prozeßzahlen zurückgingen.

Vielmehr ist daran zu erinnern, daß die juristischen Fakultäten – bei gleichbleibendem Hexenglauben – verfahrensmäßige Beschränkungen einführten: Sie verwarfen zahlreiche der herkömmlichen Hexenindizien als unsinnig und machten eine ausführliche und schlüssige Beweisführung zur Voraussetzung für eine Erkenntnis auf Tortur.

Dementsprechend hat sich auch bereits die Rate der Todesopfer in von Rechtsfakultäten entschiedenen Prozessen als relativ gering erwiesen.

Wenn sich aber die Aktenversendung an Juristenfakultäten im Verlauf des 17. Jahrhunderts und insbesondere seit der Mitte des Jahrhunderts zunehmend einbürgerte, konnten die Ankläger keinesfalls mehr so sicher sein, daß der Prozeß in ihrem Sinne enden würde.

Auch in anderer Hinsicht spielte die Komplizierung des Verfahrens eine Rolle: Das Prozedieren wurde dadurch langwierig und kostspielig. Wenn aber durch Kriegswirren und eine darauf folgende schwere wirtschaftliche Krise in den sechziger und siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Finanzkraft ohnehin allgemein erheblich geschwächt war, wird dies die Neigung zum Prozedieren gegen „Hexen“ entscheidend gemindert haben<sup>227</sup>.

Neben der Präzisierung und Verbesserung der Verfahrensweisen im Strafprozeß und der damit verbundenen wachsenden Vorsicht bei der Anwendung der Folter liegt in der Schwierigkeit der Finanzierung wohl ein wesentlicher Grund für den Rückgang der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Die Erfahrung der zahlreichen Hexenbrände von 1686 (in denen auch so weitgehend vom Hexenstereotyp abgegangen wurde) und der nochmaligen Verbrennungen schon im darauffolgenden Jahr werden wohl den konkreten Anlaß dafür geboten haben, daß vom Jahr 1687 an in den Herzogtümern niemand mehr als Hexe verbrannt wurde<sup>228</sup>.

### ZUSAMMENFASSUNG

Fassen wir noch einmal die wesentlichsten Merkmale der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung zusammen:

Ein entscheidendes Charakteristikum der Verfolgung in den Herzogtümern zeigte sich darin, daß man hier weitgehend nicht – wie fast überall sonst – zur Prozeßeinleitung ex officio überging, sondern überwiegend am Akkusationsprozeß festhielt und dort, wo einmal von diesem Prinzip abgewichen worden war, bald wieder darauf zurückgegriffen wurde.

Aus der Tatsache, daß sich fast immer private Kläger finden mußten, die bereit waren, für die Kosten des Verfahrens Bürgschaft zu leisten, erklärt sich das relativ geringe Ausmaß der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein.

Beibehalten wurde jedoch nur die alte Form der Prozeßeinleitung, ihrer Struktur nach sind die Hexenverfahren überwiegend als Inquisitionsprozesse im weiteren Sinne einzustufen. Die peinliche Befragung an Hand vorgefertigter Frageartikel wurde überall praktiziert, selbst in den Fällen, wo im Jyske-Lov-Gebiet noch stärker an Formen des ursprünglichen Akkusationsprozesses festgehalten wurde.

Da die Herzogtümer sich hinsichtlich ihrer mittelalterlichen Rechtsgrundlagen und des Umfangs, in dem das römische Recht rezipiert wurde, unterschieden, war zu untersuchen, ob und inwieweit sich diese Unterschiede auf die Hexenverfolgung auswirkten.

Während der globale Vergleich der (qualitativen) Verfolgungsintensität im Rezeptions- und im Jyske-Lov-Gebiet sich als unergiebig erwies, machte die Untersuchung der Fälle, in denen eine Aktenversendung belegt ist, den positiven Einfluß der Rezeption auf die Durchführung der Verfahren deutlich: Die durch die (am italienischen Strafrecht orientierten) Juristenfakultäten insbesondere von Rostock und Kiel beeinflussten bzw. gefällten Zwischen- und Endurteile fielen relativ gemäßigt aus: Nur 67 % derer, für die der Ausgang bekannt ist, wurden verbrannt oder zu Tode gefoltert. – In den Rezeptionsämtern verfuhr man sogar noch vorsichtiger: Hier waren nur 55 % Todesopfer zu verzeichnen. (Für die Tatsache, daß demgegenüber in den Rezeptionsstädten besonders viele Angeklagte der Beschuldigung zum Opfer fielen, ließ sich keine schlüssige Erklärung finden.)

Die positiven Einflüsse der Rezeption wurden von den Gütern offenbar am meisten ferngehalten. Die Gutsherren unterzogen sich in fast allen Fällen nicht der Mühe einer Aktenversendung und verfuhrten überhaupt am schärfsten gegen „Hexen“. Für diese Gerichtsbezirke konnte auch ein besonders großes Ausmaß der Verfolgung festgestellt werden, so daß der Schluß nahe lag, daß die stärkere Konzentrierung der schleswig-holsteinischen Hexenprozesse auf den Osten des Landes mit dem Charakter dieses Bereiches als Gutslandschaft zusammenhängt.

Neben den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen liegt eine weitere Besonderheit Schleswig-Holsteins darin, daß es von verschiedenen Landesherren regiert wurde, deren Anteile in beiden Herzogtümern verstreut lagen.

Da man davon ausgehen kann, daß in den Anteilen (auf Grund ihrer Gemengelage) weitgehend die gleichen wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen gegeben waren, bieten sich in Schleswig-Holstein besonders günstige Voraussetzungen für die Untersuchung des konkreten Einflusses von Zauberei-Gesetzen und -Verordnungen auf die Praxis der Verfolgung. Für die einzelnen von den Landesherren erlassenen Bestimmungen ließen sich keine unmittelbaren Auswirkungen nachweisen; und auch die (aus den Vorschriften zu erschließenden) voneinander abweichenden Einstellungen der Landesherren zur Frage der Zauberei führten nicht zu einer unterschiedlichen quantitativen oder qualitativen Intensität der Hexenverfolgung in ihren Anteilen.

Die Gottorfer Gesetzgebung ging im 17. Jahrhundert von der anfänglichen Verfolgung eigentlicher „Hexen“ (mit Teufelsumgang) zur Bekämpfung bloßer Segensprecher über, während die inhaltliche Entwicklung der königlichen Verordnungen entgegengesetzt verlief.

Die Rechtspraxis hingegen unterlag in beiden Anteilen dem gleichen Trend: Im zweiten Verfolgungsjahrhundert nahmen die Prozesse zahlenmäßig zu, während die Rate der Todesopfer sank.

Quantitativ war die Verfolgung im Gottorfer Anteil insgesamt stärker als im königlichen: Im 16. Jahrhundert setzte sie früher, nämlich schon 1530, ein, während der erste Prozeß auf königlichem Gebiet erst 1561 stattfand; zwischen 1561 und der Jahrhundertwende glichen sich beide Anteile weitgehend im Ausmaß der Verfolgung. Im 17. Jahrhundert jedoch überstieg die Zahl der Gottorfer Prozesse (73) die der königlichen (42) erheblich: Die Gottorfer Herzöge scheinen stärker zur Verfolgung von „Zauberern“ angetrieben zu haben.

Allerdings stand dabei, wie auch aus den Vorschriften deutlich wurde, das harmlose Segensprechen und Böten als solches mehr im Vordergrund als im vorangegangenen Jahrhundert.

Wenn im königlichen Anteil die innere Struktur den gleichen Wandel erfuhr (und dort sogar noch geringfügig weniger Todesopfer zu verzeichnen waren als im gottorfishen), obwohl die Vorschriften König Christians IV. weniger gemäßigt waren, kann man davon ausgehen, daß in der Praxis sich allgemein die Tendenz durchsetzte, hinter dem ‚Heilen‘ von Krankheiten mit Hilfe von Segensprüchen nicht mehr in jedem Fall eine totale Abkehr und Ablehnung von Gott zu sehen.

Die Segensprecher wurden offenbar mehr als bisher als Sünder betrachtet, die auf den ‚rechten Weg‘ zurückgeführt werden könnten.

In diesem Zusammenhang spielt wohl auch eine Rolle, daß die Kirche als Instrument der Landesherrn stärker zur Verfolgung von Segensprechern und ‚Zauberern‘ herangezogen wurde. Die Kirche aber hatte auch im Mittelalter, als die Bestrafung von ‚Zauberern‘ noch ausschließlich in ihren Händen lag, offenbar nur mildere Strafen verhängt<sup>229</sup>.

Die gegenüber der vorangegangenen Periode gemäßigte innere Struktur der Verfolgung im 17. Jahrhundert ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß mit der Zahl der Verfolgten insgesamt auch die absolute Zahl der Todesopfer in dieser Zeit anstieg.

Für die Intensivierung der Verfolgung boten sich zwei Erklärungen an:

Die verstärkte Reglementierung und Disziplinierung der Untertanen im Rahmen des (absolutistisch motivierten) landesherrlichen Kirchenregiments bezog das Vorgehen gegen ‚Zauberer‘ mit ein und mußte, über die konkreten Maßnahmen der Geistlichen hinaus, auch allgemein ein der Hexenverfolgung günstiges Klima schaffen.

Die allgemeine Stimmung in der Bevölkerung ist in dieser Hinsicht aber sicherlich auch durch die im 17. Jahrhundert gehäuft auftretenden Kriegswirren und wirtschaftlichen Krisen negativ beeinflusst worden: Angst und Unsicherheit werden den Hexenglauben verstärkt haben.

Über die Existenz solcher Grundstimmungen sind allerdings nur Spekulationen möglich. Konkret nachweisbar sind lediglich die jeweils individuellen Motive der Kläger und Denunzianten in den Prozessen. Es zeigte sich, daß gesundheitliche und materielle Schäden (insbesondere am Vieh) regelmäßig den Anlaß zur Beschuldigung bildeten und die theologischen Ideen von Teufelsbund und -buhlschaft nur sekundär damit verbunden wurden.

Soziale Spannungen im weitesten Sinne kennzeichneten das Verhältnis der Beschuldigten zu ihren Verfolgern: Wie überall waren auch in Schleswig-Holstein die „Hexen“ größtenteils weiblichen Geschlechts (nur in wenigen Fällen wurde das Stereotyp durchbrochen), und bei besonders vielen handelte es sich zudem noch um Witwen oder Alleinstehende, die offenbar als gesellschaftliche Außenseiter empfunden und als solche abgelehnt wurden.

Ein großer Teil der Angeklagten in Schleswig-Holstein bestand aus Heilkundigen: Diese Gruppe war auf Grund ihrer harmlosen ‚Zauberei‘ kriminalisiert, obwohl die Bevölkerung sich andererseits auf ihre ‚Künste‘ angewiesen sah. Die daraus resultierenden Aggressionen kamen zum Durchbruch, sobald man einen Sündenbock für privates oder gemeinschaftlich erlittenes Unglück brauchte.

Eine anders gelagerte Motivation zur Verfolgung von Hexen wurde in dem Berufsstand der Scharfrichter angesprochen: Da die Frohnen aus Folter und Exekution der Angeklagten materielle Gewinne zogen, ist anzunehmen, daß sie bemüht waren, die Verfahren in ihrem Sinne zu Ende zu bringen und möglichst auch Stoff für neue Prozesse zu gewinnen.

Materielle Interessen können auch teilweise den Gerichtshaltern zugeschrieben werden: Insbesondere aus den kleinen Herrschaften sind einige Fälle belegt, in denen Fürsten von Hexenprozessen finanziell profitieren wollten; und auch Christians IV. Verordnung von 1606 sah eine Konfiskation als Strafe für Segensprecher vor (ohne daß aus seiner Rechtspraxis entsprechende Fälle nachweisbar wären). Wenn die Verfahren auf den Gütern tatsächlich, wie Heberling annimmt, ex officio von den Gutsherren eingeleitet wurden, kann man u. U. davon ausgehen, daß sie ein materielles Interesse am Prozedieren gegen Hexen hatten. So würde sich die besonders intensive und scharfe Verfolgung durch die Patrimonialgerichte erklären lassen. Ob allerdings der Besitz von auf Gütern Verbrannten tatsächlich eingezogen wurde, ist nicht bekannt. Die Frage muß deshalb offenbleiben.

Insgesamt hält sich die Zahl der belegten Inquisitionsprozesse im engeren Sinne in Schleswig-Holstein jedoch so sehr in Grenzen, daß dem Motiv der Habsucht im ganzen wohl keine entscheidende Bedeutung für die Auslösung der Hexenprozesse zuzumessen ist.

Der finanzielle Aspekt spielte umgekehrt gerade für die Beendigung der Hexenverfolgung in den Herzogtümern eine wesentliche Rolle: Da die „Hexen“ weitgehend recht unbemittelt waren, die Kosten für das Verfahren also nicht aus ihrem Nachlaß bestritten werden konnten, mußten die Kläger dafür aufkommen, auch wenn sie den Prozeß gewonnen hatten; wenn die Beschuldigte freigesprochen wurde, lag die Last der Gerichtskosten ohnehin beim Kläger, der dann zudem noch eine Entschädigung für „erlittene Unbill“ an die Verfolgte zu zahlen hatte.

Die Belastung der potentiellen Kläger wuchs aber im fortschreitenden 17. Jahrhundert in zweierlei Hinsicht: Auf Grund der Komplizierung des Verfahrens stiegen die Gerichtskosten rapide an, während gleichzeitig die Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung durch die großen Krisen entscheidend gemindert wurde; und die Chance eines Klägers, die Exekution der Beschuldigten zu erreichen, wurde dadurch wesentlich geschmälert, daß zunehmend Spruchkollegien konsultiert wurden, die die positiven Einflüsse der Rezeption zum Tragen brachten.

Aus finanziellen Gründen wird man sich daher immer mehr gehütet haben, einen Prozeß gegen eine vermeintliche Hexe anzustrengen.

Erst im 18. Jahrhundert, d. h. nach dem Ende der Hexenverfolgung, läßt sich in Schleswig-Holstein eine weitergehende inhaltliche Distanzierung vom Hexenglauben feststellen<sup>230</sup>.

## ANMERKUNGEN

- 1 Weiser-Aall, Art. „Hexe“, Handwörterbuch des dt. Aberglaubens, hrsg. Bächtold-Stäubli, Bd. III, Berlin/Leipzig 1930/31, Sp. 1827 f.
- 2 H. C. E. Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany, 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations, Stanford 1972.
- 3 Chr. Jessen, Zur Geschichte der Hexenprozesse in Schleswig-Holstein, in: Archiv der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Gesch., 3. Folge (Jahrb. f. Landeskunde) 2. Bd., Kiel 1859, S. 200–231.  
R. Heberling, Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein und Lauenburg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein. Geschichte, Bd. 45, 1915, S. 116–246.
- 4 G. Wegemann, Die Veränderung der Größe Schleswig-Holsteins seit 1230, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 45, 1915, S. 267 f.
- 5 Diese Annahme stützt sich darauf, daß sich in den Vorarbeiten für diese Zusammenfassung bei einer Auszählung der von Heberling, Plöhn, Freytag und Allardt (Titel s. u.) genannten Prozesse für den Anteil der Todesopfer an den insgesamt Verfolgten (269) ein annähernd gleicher Prozentsatz ergab (nämlich 82 %) wie auf Grund der erweiterten Zahlenbasis (jetzt 462 Fälle). Wenn sich aber bei einer Vermehrung der erfaßten Angeklagten um 193 Personen das Bild nicht verändert hat, kann man wohl annehmen, daß auch bei Hinzukommen weiterer Fälle kein entscheidender Wandel eintreten würde.  
(H. A. Plöhn, Register der „Hexen“ in Schleswig-Holstein, in: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde, Jg. 27 (1952) S. 66 f.;  
E. Freytag, Ein Nachtrag zum Register der „Hexen“ in Schleswig-Holstein, in: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde, Jg. 28 (1953) S. 15.;  
H.-G. Allardt, Der Bildschnitzer Jürgen Heitmann d. Ä. als Zeuge in einem bisher unbekanntem Hexenprozeß in Wilster 1622 und 1623, in: Steinburger Jahrbuch 1972, S. 64–93).
- 6 Sicherlich kann, insbesondere auf einzelne Teilgebiete bezogen, angesichts der geringen Zahlenbasis keine statistische Signifikanz der Werte im strengen Sinne beansprucht werden. Wenn im folgenden dennoch zwecks besserer Vergleichbarkeit mit Prozentzahlen gearbeitet wird, geschieht dies immer unter dem genannten Vorbehalt.
- 7 Chr. Jessen, S. 209.
- 8 Chr. Jessen, S. 228 f.; H. Oldekop, Topographie des Herzogtums Holstein, Bd. I., IX. S. 25. Dies, nicht die von Rantzau im vorangegangenen Jahr verhängten Feuerstrafen (Heberling, s. 187), sind die letzten nachweisbaren Fälle von ‚Hexenbränden‘.
- 9 Heberling, S. 23 f.; Chr. Jessen, S. 224 f.; vgl. H. R. Trevor-Roper, Religion, Reformation und sozialer Umbruch, Frankfurt 1970; Midelfort, S. 121.
- 10 O. Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1966; V. v. Arnim, Krisen und Konjunkturen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Neumünster 1957.
- 11 Arnim, S. 44 ff.
- 12 Arnim, S. 50.
- 13 Arnim, S. 46 f.
- 14 H. Oldekop, Topographie des Herzogtums Schleswig, Kiel 1906, S. 57 f.

- 15 Arnim, S. 47.
- 16 Arnim, S. 48.
- 17 Arnim, S. 55.
- 18 Vgl. Midelforts Aussagen über die Rolle der Erfahrung für den Rückgang von Verfolgungen (S. 134; 158).
- 19 Heberling, S. 205 f.
- 20 Chr. Jessen, S. 222; Heberling, S. 205 f.
- 21 Heberling, S. 124.
- 22 Oldekop, Schleswig, S. II. 38 f.
- 23 Vgl. Trevor-Roper, S. 157.
- 24 Chr. Jessen, S. 224.
- 25 *ibid.*; vgl. Heberling, S. 124.
- 26 Heimreich, Nordfriesische Chronik, Schleswig 1666, S. 423.
- 27 *ibid.*
- 28 Vgl. Midelfort, S. 124.
- 29 E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. II., Kiel 1938, S. 141.
- 30 Hedemann-Heespen, S. 141; Heberling, S. 133 f.; vgl. z. B. den wegen Unterlassung des Exorzismus bei der Taufe 1638 von Christian IV. und Friedrich ergangenen Befehl an den Prediger Christoph Sehemann zu Schönwalde: Sammlung der hauptsächlichsten schleswig-holstein. gemeinsch. Verordnungen, Glückstadt 1773.
- 31 Feddersen, S. 174.
- 32 Feddersen, S. 174 f.
- 33 Feddersen, S. 175 f.; vgl. Sammlung, S. 354, 366 f., 351 ff., 694.
- 34 Sammlung, S. 354.
- 35 Vgl. W. v. Baeyer-Katte, Die historischen Hexenprozesse – der verbürokratisierte Massenwahn, in: Massenwahn in Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1965, S. 220–231.
- 36 Durch Feuer oder Schwert Exekutierte sowie im Gefängnis infolge der Folter Gestorbene; die Fälle, in denen ein tödlicher Ausgang für die Angeklagten zwar nicht durch Quellen konkret nachgewiesen, jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit aus vorliegenden Informationen geschlossen werden kann, sind hier mit eingerechnet. All die Fälle, in denen keine solchen Anhaltspunkte vorliegen, bilden die gesonderte Rubrik „Ausgang unbekannt“.
- 37 Milder Bestrafte: im 16. Jahrhundert 2 %, im 17. Jahrhundert 8 %; Freigelassene: im 16. Jahrhundert 6 %, im 17. Jahrhundert 12 %.
- 38 Vgl. auch Feddersen, S. 548.
- 39 Heberling, S. 198.
- 40 E. Wohlhaupter, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, Bd. I., S. 5–7 und: Das Recht Schleswig-Holsteins im Rahmen der gesamtgermanischen Rechtsgeschichte, in: Festgabe zur ersten Jahrestagung des Instituts f. Volks- u. Landesforschung, Neumünster 1939, S. 35.
- 41 Wohlhaupter, Das Recht Schleswig-Holsteins, S. 35.
- 42 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 80.
- 43 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 97–116; P. Petersen, Das Jütische Low, die alte schleswigsche Gerichtsbarkeit und ihre Überleitung in die preußische Gerichtsorganisation, in: Schleswig-Holstein. Anzeigen, Jg. 1963, T. A., Nr. 10, S. 207.
- 44 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 18; Petersen, S. 207.
- 45 N. Falck, hrsg. Das Jütische Low, Altona 1819, S. 213 f., Anm.

- 46 K. v. See, Das Jütische Recht, Weimar 1960, S. 154.
- 47 Als Quelle gilt das Kirchenrecht Bischof Absalons von 1170, das in seinem letzten Artikel bestimmte, daß jeder der Zauberei Beschuldigte, der nicht geständig sei, sich durch 12 Kirchneffninge (als Eideshelfer?) der Anklage entledigen könne. (Falck, hrsg., Jüt. Low, S. 213 f., Anm.; See, S. 154, Anm.; Heberling, S. 126.)
- 48 Falck, hrsg., Jüt. Low, S. 213 f.
- 49 Falck, hrsg., Jüt. Low, S. 213 f.; Heberling, S. 136.
- 50 Siehe Heimreichs Erläuterung zum Zauberei-Artikel des Nordstrander Landrechts von 1572: Corpus Statuorum Slesvicesium, Bd. I., Schleswig 1794, S. 439 (CSS).
- 51 C. L. E. v. Stemann, Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung Schleswig/Flensburg 1855, S. 10 f.
- 52 Chr. Jessen, S. 208.
- 53 K. A. Eckhardt, hrsg., Sachsenspiegel Landrecht, Göttingen 1955, S. 143 f.; vgl. Heberling, S. 136.
- 54 Vgl. Heberling, S. 137.
- 55 R. Reuter, Verbrechen und Strafen nach altem lübischen Recht, in: Hansische Geschichtsblätter, 61 (1936) S. 93.
- 56 J. F. Hach, Das alte lübische Recht, Lübeck 1839, S. 544.
- 57 in Art. 339: Corpus Statuorum Provincialium Holsatiae, Altona 1750, S. VI. S. 85 (CSPH).
- 58 Buch IV., Titel 10: CSPH, S. VII. S. 85.
- 59 Heberling, S. 137.
- 60 So Heberling S. 175; Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. I (1968), S. 316 f.; Weiser-Aall, Sp. 1853 ff.; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II (1966), S. 409.
- 61 Insbesondere: E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der dt. Strafrechtspflege, 3. rev. Aufl., Göttingen (1965), § 70 ff.
- 62 Schmidt, S. 126.
- 63 Weiser-Aall, Sp. 1857.
- 64 Schmidt, S. 108.
- 65 Ders., S. 129.
- 66 Heberling, S. 134; L. A. G. Schrader, Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte, T. I., Kiel 1800, S. 192.
- 67 Sammlung, S. 267; vgl. Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 181, Anm. 3; Stemann, S. 2 f.
- 68 Siehe Cronhelm: Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd. IV., Altona 1757, Historischer Bericht, S. 89 f. (CCRH).
- 69 Cronhelm: CCRH, Bd. IV., Historischer Bericht, S. 90.
- 70 Vgl. Wohlhaupter, Das Recht Schleswig-Holsteins, S. 39.
- 71 Petersen, S. 207.
- 72 CCRH, Bd. III., S. 19.
- 73 CSS, Bd. III., S. 36 f.
- 74 CCRH, Bd. II., S. 721 f.
- 75 Art. 135: CSPH, Dithmarscher Landrecht, S. 110.
- 76 Stemann, S. 2 f.
- 77 Sammlung, S. 146 ff.
- 78 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 173 f.
- 79 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 174; Andresen-Stephan, Beiträge zur Geschichte der Gortorfer Hof- und Staatsverwaltung, von 1544–1659, Bd. I., Kiel 1928, S. 180 ff.

- 80 Die Landrechte für Dithmarschen (1567) und Eiderstedt (1572 bzw. revid. 1591), die Stadtrechte für Husum (1608), Friedrichstadt (1633) und Eckernförde (1635) sowie die Stapelholmer Konstitution v. 1623 (Wohlhaupter, Rechtsqu., S. 184–190).
- 81 Petersen, S. 207; Wohlhaupter, Rechtsqu., S. 178.
- 82 Wohlhaupter, Rechtsqu., S. 71.
- 83 Vgl. Feddersen, S. 548.
- 84 Allardt, S. 64 ff.
- 85 Heberling, S. 228, 176.
- 86 Peters, S. 71.
- 87 Heberling, S. 176 f.
- 88 Ders., S. 228 f.
- 89 Zitiert nach Heberling, S. 177.
- 90 Heberling, S. 177 f.; vgl. Chr. Jessen, S. 220.
- 91 Heberling, S. 229.
- 92 Vgl. auch Heberling, S. 175; hier kommt also die von Midelfort betonte Rolle der Erfahrung bei der Mäßigung von Prozessen zum Tragen (vgl. o.).
- 93 Heberling, S. 231.
- 94 Heberling, S. 214.
- 95 Gegen Metke Framen (Schröder, S. 747 f.; Chr. Jessen, S. 218; Heberling, S. 200) und M. K. (Heberling, S. 200).
- 96 Heberling, S. 227 f.; vgl. Feddersen, S. 548.
- 97 Bei G. Wegemann (Die Volkszahl Schleswig-Holsteins seit dem Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abt., 58 (1938), S. 64 f.) finden sich Angaben über Größe und Volkszahlen Schleswig-Holsteins. Danach waren die Herzogtümer annähernd gleich groß, Holstein war allerdings stärker besiedelt. Da Wegemanns Zahlen jedoch nicht nach Regionen aufgeschlüsselt sind, sind sie für die Unterscheidung in Rezeptions- und Jyske-Lov-Gebiet nicht verwendbar. Das Jyske-Lov-Gebiet umfaßt nur das um Nordfriesland und Fehmarn reduzierte Herzogt. Schleswig. – Dies verdeutlicht aber schon, daß die Verfolgten-Zahlen für das J.-L.-Gebiet, relativ gesehen, gar nicht so niedrig sind, wie sie auf den ersten Blick erscheinen.
- 98 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 173 ff.
- 99 E. Wohlhaupter, Die Spruchstätigkeit der Kieler juristischen Fakultät von 1665–1879, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abt., 58 (1938), S. 760.
- 100 T. III. 24 § 4: CCRH, Bd. IV., S. 80.
- 101 T. II. 26 § 12: CSPH, S. 68; vgl. Wohlhaupter, Spruchstätigkeit, S. 762.
- 102 Wohlhaupter, Spruchstätigkeit, S. 760.
- 103 T. IV. 25. 2: CSS, Bd. II., S. 651.
- 104 CSS, Bd. III., S. 36 f.
- 105 Laut Wohlhaupter (Rechtsquellen, S. 177) ist eine Aktenversendung aus Schleswig erst für die Mitte des 18. Jahrhunderts bekannt.
- 106 Wohlhaupter, Spruchstätigkeit, S. 767; O. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, Rostock 1854, S. 693.
- 107 Daß auch hier wieder Fehmarn unter den rezeptionsrechtlich beeinflussten Gebieten erscheint, bestätigt die Annahme, daß die Gottorfer Regierung diese Landschaft doch bis zu einem gewissen Grade der Rezeption öffnete.
- 108 J. Diedrichsen, Hexenprozesse in Angeln, in: Jb. d. Angeler Heimatvereins 3, 1932, S. 28.

- 109 Heberling, S. 187; Chr. Jessen, S. 228.
- 110 So im Schönberger Prozeß von 1666 (unter der Preetzer Klosterjurisdiktion): E. Maurittii Consiliorium Chiloniensium Specimen sive Responsa de Jure, Chiloni 1669, Consilium V., S. 71–80.
- 111 So in einem Fall von Borstel, 1668, (Gertrud Timm: s. Chr. Jessen, S. 212, 226) und im Prozeß gegen Lene K. in Rendsburg 1666 (Michaelis, Henrici, Responsorum sive Deductorum Juris, Lubecae 1673, XVI., S. 167 ff.). (Das letztgenannte Urteil erhebt sogar zum Grundsatz, daß „in dubio mehr auff reae Seite zu praesumiren“ sei [Michaelis Resp., S. 171], was in diametralem Gegensatz zu der allgemein üblichen Praxis in Hexensachen steht.)
- 112 Für die bei der ‚Heilung‘ von Mensch und Vieh durch ‚Zaubermittel‘ vollzogene Tätigkeit tauchen in Schleswig-Holstein immer wieder vier Begriffe auf: „Wicken“, „Segnen“, „Raden“ und „Böten“. Laut Feddersen hat „Wicken“ die allgemeinste Bedeutung, es ist der niedersächsische Ausdruck für „Zaubern“. („Tövern“ scheint nur eine Übertragung aus dem Hochdeutschen zu sein.) „Segnen“ bezeichnet das beim ‚Heilen‘ verwandte Mittel: das Sprechen von Segen; „Raden“ (= curare) und „Böten“ (= Bessern) verweisen auf den Zweck des Tuns. – Das durch diese verschiedenen Begriffe umrissene ‚Heilen‘ ist als Austreibung des bösen Geistes, der die Krankheit verursacht zu haben scheint, zu erklären. (Feddersen, S. 545.)
- 113 CSS, Bd. I., S. 523.
- 114 CSS, Bd. I., S. 116.
- 115 T. IV. 44: CSS, Bd. II., S. 657 f.
- 116 D. H. Hegewisch, Schleswigs und Holsteins Geschichte unter dem Könige Christian IV. und den Herzogen Friedrich II., Philipp, Johann Adolf und Friedrich III., Christianis Geschichte der Herzogtümer, T. III., Kiel 1808, S. 466.
- 117 *ibid.*
- 118 *ibid.*
- 119 Stemann, S. 38.
- 120 Heimreichs Anmerkungen zum Nordstrander Landrecht III. 48: CSS, Bd. I., S. 523.
- 121 Heberling, S. 138; Stemann, S. 38.
- 122 Hegewisch, S. 466.
- 123 Nach Angabe der Polizeiordnung der Stadt Flensburg von 1600, Titel 51: CSS, Bd. II., S. 298.
- 124 CSS, Bd. II., S. 298.
- 125 Chr. Jessen, S. 223; Heberling, S. 137 f.; Stemann, S. 57 f.
- 126 Heberling, S. 138.
- 127 *ibid.*
- 128 Heberling, S. 138 f.
- 129 Feddersen, S. 188 f.
- 130 CCRH, Bd. I., S. 251–254.
- 131 Heberling, S. 139; Stemann, S. 58.
- 132 Vgl. o. S. 16.
- 133 Heberling, S. 138.
- 134 W. Prange, Christoph Rantzau auf Schmoel und die Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 49 (1965), S. 76–84; Heberling, S. 194–197; F. A. Rüder, Erinnerungen aus den Zeiten der Landtage in den Herzogtümern, in: Staatsb. Magazin, Bd. IV. (1824), H. 2, S. 387.
- 135 1684 hatte Christian V. den Anspruch auf die alleinige Oberhoheit über ganz Schleswig

erhoben und die Ritter und Prälaten des nördlichen Herzogtums aus der gemeinschaftlichen Regierung herausgelöst. (Feddersen, S. 201.)

- 136 CSS, Bd. III 2, S. 244.
- 137 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 184; Andresen-Stephan, S. 182.
- 138 CSPH, Dithmarscher Landrecht, S. 104 f.; vgl. Wohlhaupter, Beiträge zur rechtlichen Volkskunde in Schleswig-Holstein, T. II., in: Nordelbingen H. 17/18 (1942) S. 83.
- 139 Sammlung, S. 369; vergl. Heberling, S. 138; Stemann, S. 58.
- 140 Hedemann-Heespen, S. 141.
- 141 Vgl. Midelfort, S. 131; 134; 158.
- 142 W. Ehlers, Geschichte und Volkskunde des Kreises Pinneberg, Elmshorn 1922, S. 316; Heberling, S. 201; Hedemann-Heespen, S. 142.
- 143 R. Brinkmann, Verbrennung von Zauberinnen in Heiligenhafen, in: Jahrbuch für Heimatkunde, Oldenburg/Ostholst., 16. Jg., 1972, S. 238; 241–243; Hedemann-Heespen, S. 142.
- 144 R. Hansen, Aus der ersten Zeit nach der Eroberung Dithmarschens, in: ZSHG, Bd. 54, S. 84–102.
- 145 Hedemann-Heespen, S. 142.
- 146 Heberling, S. 223; Plöhn, S. 67.
- 147 Heberling, S. 208; Michaelis Resp. XVI., S. 166–179.
- 148 Freytag, S. 15.
- 149 R. Hansen, Hexen- und andere Kriminalprozesse in Meldorf 1616 bis 1642, in: Jahrbuch für Dithmarscher Landeskunde, 7, 1927, S. 102.
- 150 Trevor-Roper, S. 152.
- 151 P. Martensen, Kultur- und Sittenzustände in Angeln zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Die Heimat, 1908, S. 132; belegt ist dies z. B. in einem Kirchenvisitationsprotokoll von 1686 (Prange, S. 77).
- 152 Vgl. Heberling, S. 132 f.; entgegen Feddersen, S. 550, Anm. 10.
- 153 Michaelis, Resp., XVI., S. 169; Heberling, S. 133.
- 154 J. Rehder, Hexenverbrennung, in: Jahrbuch f. Heimatkunde im Kreis Oldenburg, Jg. 5 (1961) S. 75.
- 155 Prange, S. 77.
- 156 Heberling, S. 191.
- 157 Prange, S. 76.
- 158 *ibid.*
- 159 Feddersen, S. 554 ff.; Heberling, S. 135.
- 160 Hedemann-Heespen, S. 141.
- 161 Heberling, S. 131; N. Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß. Vornehmlich im 16. Jahrhundert, Freiburg 1910, S. 128.
- 162 Feddersen, S. 550.
- 163 Es handelt sich um holsteinische Stadtstiftsdörfer des Johannisklosters von Lübeck, die der holsteinischen Landeshoheit unterstanden, und wo auch das Holstenrecht galt. (J. Schröder, Topographie des Herzogthums Holstein, T. I, Oldenburg (1841) S. 91 f.; Dittmer, S. 6; Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 81.)
- 164 S. 176.
- 165 Vgl. Feddersen, S. 131.
- 166 Heberling, S. 228 f.
- 167 Vgl. K. Baschwitz (Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung, 1963, S. 150 ff.), der die Hexenverfolgung (auf südliche Regionen

bezogen) als ein einträgliches Geschäft bezeichnet, von dem die Verfolger lebten, und aus dem sie Geldgewinn zogen.

- 168 Dittmer, S. 31 u. 170 ff.; Heberling, S. 210 f.  
 169 Heberling, S. 177, 230.  
 170 Heberling, S. 152; 224 f.  
 171 Belegt für Föhr (1614), Lübeck-Heringsdorf (1551) und Flensburg (1598): Heberling, S. 177 f.; vgl. Chr. Jessen, S. 220 f.  
 172 1636 in Schönberg: Chr. Jessen, S. 221.  
 173 Vgl. Baeyer-Katte, S. 224.  
 174 Michaelis Resp., XVI., S. 167 f.  
 175 Michaelis Resp., XVI., S. 178 f.  
 176 Michaelis Resp., S. 174.  
 177 CSS II., S. 566 f.  
 178 F. Bangert, Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe, Bad Oldesloe 1925, S. 283.  
 179 Vgl. Soldan-Heppe, S. 430.  
 180 Heberling, S. 147.  
 181 Heberling, S. 175.  
 182 Schröder, Beiträge, S. 608; Chr. Jessen, S. 223.  
 183 Hedemann-Heespen, S. 142.  
 184 Heberling, S. 175, 202 f.  
 185 Heberling, S. 176.  
 186 Heberling, S. 219 f.  
 187 Hansen, Hexen- und andere Kriminalprozesse in Meldorf, S. 86, 92.  
 188 Diese zeitliche Grenze wurde für die Untergliederung der Verfolgungen im 17. Jahrhundert gewählt, weil an diesem Punkt die große Verfolgungswelle von 1629 bis 1643 endete und dieses Jahr zugleich die Mitte in der Zeitspanne von 1600 bis zur letzten Verbrennung von Hexen, 1687, bildet.  
 189 Für die Fehmarn Verfolgung von 1626 können keine Angaben über das Geschlecht der Angeklagten gemacht werden.  
 190 Vgl. Heberling, S. 163.  
 191 Vgl. Heberling, S. 120, 136.  
 192 Hedemann-Heespen, S. 141.  
 193 Heberling, S. 163.  
 194 Vgl. Hedemann-Heespen, S. 141; Heberling, S. 152; Feddersen, S. 549.  
 195 Schröder, Nachrichten, die Stadt Schleswig betreffend. Miscellen 2, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 7, H. 3 u. 4 (1827) S. 746; Heberling, S. 200.  
 196 Heberling, S. 234 ff.  
 197 Heberling, S. 159.  
 198 Allardt, S. 64 ff.  
 199 Feddersen, S. 549.  
 200 Heberling, S. 159.  
 201 *ibid.*  
 202 So der Prozeß H. Sleswiks und seiner Frau, Schleswig 1551 (Dittmer, S. 30 u. 145 ff.; Heberling, S. 211 f.), der Fall der T. Hövede in Meldorf 1619 (Hansen, Hexen- u. a. Kriminalprozesse, S. 85 f., 90–93) sowie der Prozeß der K. Faust in Oldesloe, 1640 (Bangert, S. 270 ff.).  
 203 Heberling, S. 152.

- 204 Vgl. o. S. 57.
- 205 Heberling, S. 218 f.
- 206 Schulze, S. 67 ff.
- 207 Heberling, S. 191.
- 208 Chr. Jessen, S. 223; F. Prahll, Chronik der Stadt Kiel, in: Chronica der Städte und Flecken in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Preetz 1855, S. 77.
- 209 Heberling, S. 192.
- 210 Allardt, S. 74.
- 211 Heberling, S. 220.
- 212 Bangert, S. 277.
- 213 Bangert, S. 261.
- 214 N. Falck, Miscellen 5, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 6, H. 3 u. 4, S. 3 f., 703–705; Heberling, S. 215 f.
- 215 Diedrichsen, S. 29 ff.; Heberling, S. 222 f.; Brehmer, S. 75.
- 216 Heberling, S. 228.
- 217 Prange, S. 76.
- 218 Vgl. o. die Bestimmungen über Bestrafung der ‚Patienten‘ von Segensprechern.
- 219 Midelfort, S. 184 f.
- 220 Meier, Hexenprocesse in Holstein im siebzehnten Jahrhundert, in: Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur, Jg. 1799, Bd. I., St. 1, S. 63; Volckmar, Anmerkungen zu dem im ersten Stück dieser Blätter befindlichen Aufsatz über Hexenprocesse, in: Schleswig-Holstein. Blätter f. Polizei und Kultur, Jg. 1799, Bd. II., St. 8, S. 291; Feddersen, S. 545; Schröder, Beiträge, S. 1009.
- 221 Heberling, S. 187.
- 222 Chr. Jessen, S. 230 f., Meier, S. 63; Grave, Ueber einen Hexenprocess im Jahre 1667, in: Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Provinzialberichte, Jg. 17, 1877, H. 2, S. 183–185.
- 223 Heberling, S. 217; Plöhn, S. 67.
- 224 J. P. Jakobsen, Aberglaube und Zauberei vor 200 Jahren, In: Heimatbuch des Kreises Steinburg, 3, Glückstadt 1926, S. 250–252.
- 225 Heberling, S. 215.
- 226 Heberling, S. 188.
- 227 Auch Heberling (S. 179) betont die dahin gehende Bedeutung der Kostenfrage.
- 228 Vgl. Heberling, S. 188.
- 229 Lt. Chr. Jessen, S. 207; Schröder, S. 1010; die schärferen Bestimmungen des Sachsenspiegels scheinen demnach nicht angewandt worden zu sein.
- 230 Dieser Aufsatz ist die in einigen Details überarbeitete Fassung meiner im Januar 1976 vorgelegten Examensarbeit. Sie wurde durch ein Seminar zum Thema „Hexenverfolgung in Deutschland zwischen Reformation und Aufklärung“ angeregt, das Herr Prof. Lehmann an der Universität Kiel abhielt. Für wichtige Hinweise bei der Überarbeitung des Originaltextes danke ich Prof. Lehmann.

## LITERATUR

## Monographien

- Andresen, L., und Stephan, W., *Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung, von 1544 – 1659*, Bd. I., Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 14, Kiel 1928
- Arnim, V. v., *Krisen und Konjunkturen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 35, Neumünster 1957
- Bangert, F., *Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe*, Bad Oldesloe 1925
- Baschwitz, K., *Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung*, 1963
- Brandt, O., *Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriß*, 6. Aufl., überarb. v. W. Klüver, Kiel 1966
- Chronik der Universität Kiel*, in den Schriften der Universität zu Kiel, Bd. III. u. V., Kiel 1857 u. 1859
- Conrad, H., *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch*, 2. neubearb. Aufl., Bd. II.: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966
- Croissant, W., *Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer und soziologischer Unterschiede im deutschen Hexenprozeß*, Diss. Bergzabern 1953
- Detleffsen, D., *Geschichte der holsteinischen Elbmarschen*, Bd. II., Glückstadt 1892
- Dittmer, G. W., *Das Sassen- und Holstenrecht. In practischer Anwendung auf einige im 16ten Jahrhunderte vorgekommene Civil- und Criminalfälle*, Lübeck 1843
- Eckhardt, K. A., hrsg., *Sachsenspiegel Landrecht*, 2. neubearb. Ausg.; Monumenta Germaniae Historica. Fontes Iuris Germanici Antiqui, Nova Series, T. I. P. I., Göttingen etc. 1955
- Ehlers, W., *Geschichte und Volkskunde des Kreises Pinneberg*, Elmshorn 1922
- Falck, N., *Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts*, Bd. III. 2., Altona 1838
- Feddersen, E., *Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. II.: 1517 – 1721*; Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 19. d. größ. Druckwerke, Kiel 1938
- Hach, J. F., *Das alte lübische Recht*, Lübeck 1839
- Hartmann, J. Z., *Observationum juris criminalis theoretico practicarum specimen immun. Kiliae*, 1729
- Hedemann-Heespen, P. v., *Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit*, Kiel 1926
- Hegewisch, D. H., *Schleswigs und Holsteins Geschichte unter dem Könige Christian IV. und den Herzogen Friedrich II., Philipp, Johann Adolf und Friedrich III., oder von 1588 bis 1648*; W. E. Christiani's Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, T. III., Kiel 1801
- Heimreich, *Nordfriesische Chronik*, Schleswig 1666
- Hoff, H. E., *Schleswig-Holsteinische Heimatgeschichte, Bd. 2: Vom Jahre 1460 bis zur Gegenwart*, Kiel und Leipzig 1911
- Krabbe, O., *Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert*, Rostock – Schwerin 1854
- Lehmann, A., *Aberglaube und Zauberei. Von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart*, Stuttgart 1908
- Leister, I., *Rittersitz und adliges Gut in Holstein und Schleswig*. Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel, Kiel 1952

- Massenwahn in Geschichte und Gegenwart*. Ein Tagungsbericht, hrsg. W. Bitter, Stuttgart 1965
- Maack, M., *Volks- und Heimatkunde von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck auf rassenbiologischer Rundlage*, Flensburg 1935
- Midelfort, H. C. E., *Witch Hunting in Southwestern Germany, 1562–1684*. The Social and Intellectual Foundations, Stanford 1972
- Müllenhoff, K., *Sagen, Märchen und Lieder der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*, neue Ausg. v. O. Mensing, Schleswig 1921
- Paulus, N., *Hexenwahn und Hexenprozeß*. Vornehmlich im 16. Jahrhundert, Freiburg i. Breisgau 1910
- Peter, G., *Geschichte von Eutin*, Neumünster 1958
- Planitz, H., *Deutsche Rechtsgeschichte*, bearb. v. K. A. Eckhardt, 3. erg. Aufl., Graz/Köln 1971
- Prange, W., *Christoph Rantzau auf Schmoel und die Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse; Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins*, Bd. 49, 1965
- Scharff, A., *Schleswig-Holsteinische Geschichte – ein Überblick*. Sonderausgabe aus der Geschichte der deutschen Länder, „Territorien-Ploetz“, 2. Aufl., Würzburg 1966
- Schmidt, E., *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. rev. Aufl., Göttingen 1965
- Schrader, L. A. G., *Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte*, T. I. oder Geschichte der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geltenden Gesetze und Rechtsverfassung, Kiel 1800
- Soldan-Heppe, *Geschichte der Hexenprozesse*, neubearb. u. hrsg. M. Bauer, Bd. I., Nachdruck d. 3. Aufl., Hanau/M. 1968
- Stemann, C. L. E. v., *Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung*, Schleswig/Flensburg 1855
- Trevor-Roper, H. R., *Religion, Reformation und sozialer Umbruch*. Die Krisis des 17. Jahrhunderts; dt. Übers. v. M. Erbe, Frankfurt 1970
- Wohlhaupter, E., *Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, Bd. I.: Geschichte der Rechtsquellen Schleswig-Holsteins von den Anfängen bis zum Jahre 1800*, Kiel/Neumünster 1938

#### Aufsätze

- Allardt, H.-G., *Der Bildschnitzer Jürgen Heitmann d. Ä. als Zeuge in einem bisher unbekanntem Hexenprozeß in Wilster 1622 und 1623*, in: Steinburger Jahrbuch, 1972, S. 64–93
- Andresen, L., *Mitteilung über Hexenverbrennen*, in: Die Heimat, Jg. 42, Nr. 9, 1932, S. 226
- Baeyer-Katte, W. v., *Die historischen Hexenprozesse – Der verbürokratisierte Massenwahn*, in: Massenwahn in Geschichte und Gegenwart. Ein Tagungsbericht, hrsg. W. Bitter, Stuttgart 1965, S. 220–231
- Brehmer, H., *Ein Hexen-Process aus dem Jahre 1641*, in: Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Landesberichte, hrsg. H. Biernatzki, Jg. 2, 1847, S. 64–76
- Brinkmann, R., *Verbrennung von Zauberinnen in Heiligenhafen*, in: Jahrbuch für Heimatkunde, Oldenburg/Ostholstein, 16. Jg., 1972, S. 238–245; Erstmals erschienen in: Archiv der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, 3. Folge (Jahrbuch für Landeskunde) Bd. 2, Kiel 1859, S. 232–242
- Diedrichsen, J., *Hexenprozesse in Angeln*, in: Jahrbuch des Angeler Heimatvereins, 3, 1932, S. 27 ff.
- Dörfer, *Erster Versuch, die Leibeigenschaft aufzuheben, und letzte Hexenprozesse in*

- Holstein*. Miszellen Nr. 1, in: Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur, hrsg. A. Niemann, Jg. 1799, Bd. I., St. 1, S. 96–100
- Eckenberger, B., *Ein klein Kort Tractätlein von Processen*, in: Staatsbürgerliches Magazin, hrsg. N. Falck, Bd. VI., H. 3 u. 4, S. 611–643
- Falck, N., *Dingswinde der Kirchneffninge auf Westerlandföhr, Hexerei betreffend, vom Jahre 1614*; Miszellen 5, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. VI. H. 3 u. 4, S. 703–705
- Fick, C. F., *Hexenverbrennung in Kiel*, in: Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. VI., Kiel 1863, S. 381 ff.
- Freitag, E., *Ein Nachtrag zum Register der „Hexen“ in Schleswig-Holstein*, in: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde, Jg. 28, 1953, S. 15
- Grave, *Ueber einen Hexenprocess im Jahre 1667*. Mit einem Nachtrag aus dem Jahre 1814 vom Herausgeber, in: Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Provinzialberichte, Jg. 17, 1817, H. 2, S. 174–188
- Haisch, E. O., *Psychiatrische Aspekte der Hexenprozesse*, in: Massenwahn in Geschichte und Gegenwart. Ein Tagungsbericht, hrsg. W. Bitter, Stuttgart 1965, S. 232–236
- Handelmann, *Hexen in Nordfriesland*. Kleine Mittheilungen, Nr. 146, zur Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, in: Jahrbücher für Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. IX., 1867, S. 131 ff.
- Hansen, R., *Hexen- und andere Kriminalprozesse in Meldorf 1616 bis 1642*, in: Jahrbuch für Dithmarscher Landeskunde, Bd. 7, 1927, S. 83–114
- Hansen, R., *Aus der ersten Zeit nach der Eroberung Dithmarschens*, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 54, 1924, S. 281–290
- Heberling, R., *Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein und Lauenburg*, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 45, 1915, S. 116–246
- Jakobsen, J. P., *Aberglaube und Zauberei vor 200 Jahren*, in: Heimatbuch des Kreises Steinburg, Bd. 3, Glückstadt 1926, S. 250 ff.
- Jessen, v., *Miszellen, Nr. 11*, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 4, 1824, H. 2, S. 454 ff.
- Jessen, Chr., *Zur Geschichte der Hexenprozesse in Schleswig und Holstein*, in: Archiv der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, 3. Folge (Jahrbuch für Landeskunde) Bd. 2, Kiel 1859, S. 200–231
- Jessen, W., *Eine Hexe widerruft ihre durch Folter erpreßten Aussagen*, in: Die Heimat, Bd. 39, 1929, S. 116 f.
- Kock, O., *Aus dem alten Starkendorfer Schulprotokoll*, in: Die Heimat, Bd. 39, 1929, S. 117 f.
- Martensen, P., *Kultur- und Sittenzustände in Angeln zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, in: Die Heimat, Bd. 18, 1908, S. 132–138
- Meier, *Hexenprozesse in Holstein im siebzehnten Jahrhundert*, in: Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur, hrsg. A. Niemann, Jg. 1799, Bd. I., St. 1, S. 57–95
- Petersen, P., *Das Jütische Low, die alte Schleswigsche Gerichtsbarkeit und ihre Überleitung in die preußische Gerichtsorganisation*, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Jg. 1963, T. A, Nr. 10, S. 205–216
- Plöhn, H. A., *Register der „Hexen“ in Schleswig-Holstein*, in: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde, Jg. 27, 1952, S. 66 f.
- Prahl, F., *Chronik der Stadt Kiel*, in: Chronica der Städte und Flecken in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Preetz, 1855
- Rehder, J., *Hexenverbrennung*. Aus der Geschichte der Güter des Kirchspiels

- Warder/Segeberg, in: Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Oldenburg/Holstein, Jg. 5, 1961, S. 72–75
- Reuter, R., *Verbrechen und Strafen nach altem lübischem Recht*, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 61, 1936, S. 41–121
- Rüder, F. A., *Erinnerungen aus den Zeiten der Landtage in den Herzogthümern Schleswig und Holstein*, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 4, 1824, H. 2, S. 367–408
- Schmidt, J. H., *Über die klösterlich-Preetzische Probstei*. Ein Beitrag zur Vaterlandskunde, in: Neue Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte, Jg. 1812, H. 3, S. 261–312
- Scholz, *Ein im Jahre 1632 auf dem adelichen Gute Roest, in Angeln, vorgefallener merkwürdiger Hexenprocess; nebst einem Anhang, der aus einem andern, gleichfalls daselbst geführten Hexenprocesse, einige Zusätze zu dem Ersten, wie auch Erläuterungen desselben liefert*, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 4, 1824, H. 3 u. 4, S. 475–492
- Schröder, *Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 10, 1831, H. 1, S. 598–627 u. S. 1004–1012
- Schröder, *Nachrichten, die Stadt Schleswig betreffend*. Miscellen 2, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 7, 1827, H. 3 u. 4, S. 740–749
- Schultze, T., *Hexenprozeß in Oldenburg 1577*, in: Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Oldenburg, Jg. 5, 1961, S. 63–71
- Stern, M., *Kieler Hexenprozesse*, in: A. Gloy, *Aus Kiels Vergangenheit und Gegenwart*. Ein Heimatbuch für jung und alt, Kiel 1926, S. 59–66
- Volckmar, *Anmerkungen zu dem im ersten Stücke dieser Blätter befindlichen Aufsatz über Hexenprozesse*, in: Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur, hrsg. Niemann, Jg. 1799, Bd. II., St. 8, S. 262–299
- Weber, v. Rosenkrantz, W. Frhr., *De Düwelsbraden*. Mitteilungen 6, in: Die Heimat, Jg. 30, 1920, Nr. 9, S. 142 f.
- Wegemann, G., *Die Veränderung der Größe Schleswig-Holsteins seit 1230*, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 45, 1915, S. 247 ff.
- Wegemann, G., *Die Volkszahl Schleswig-Holsteins seit dem Mittelalter*, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 47, 1917, S. 41–67
- Weiser-Aall, L., *Art. „Hexe“*, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hrsg. H. Bächtold-Stäubli, Bd. III., Berlin–Leipzig 1930/31, Sp. 1827–1920
- Wohlhaupter, E., *Beiträge zur rechtlichen Volkskunde in Schleswig-Holstein*, T. II., in: Nordelbingen, Bd. 17/18, 1942, S. 51–88
- Wohlhaupter, E., *Das Recht Schleswig-Holsteins im Rahmen der gesamtgermanischen Rechtsgeschichte*, in: Festgabe zur ersten Jahrestagung des Instituts für Volks- und Landesforschung an der Universität Kiel, Neumünster 1930, S. 30–44
- Wohlhaupter, E., *Die Spruchthätigkeit der Kieler juristischen Fakultät von 1665–1879*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 58, 1938 (Stutz-Festschrift) S. 752–787

#### Quellensammlungen

*Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum* oder Allerhöchstautorisierte Sammlung der in dem Herzogthum Holstein, königlichen Anteils, samt incorporirten Landen, wie auch der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Rantzau, in Kraft eines beständigen Gesetzes ergangenen Constitutiona, Edicten, Mandaten, Decreten, Resolutionen, Privilegien, Concessionen und anderen Verfügungen, hrsg. F. D. C. v. Cronhelm, Bd. I.–IV., Altona 1749–1757 (abgekürzt als CCRH)

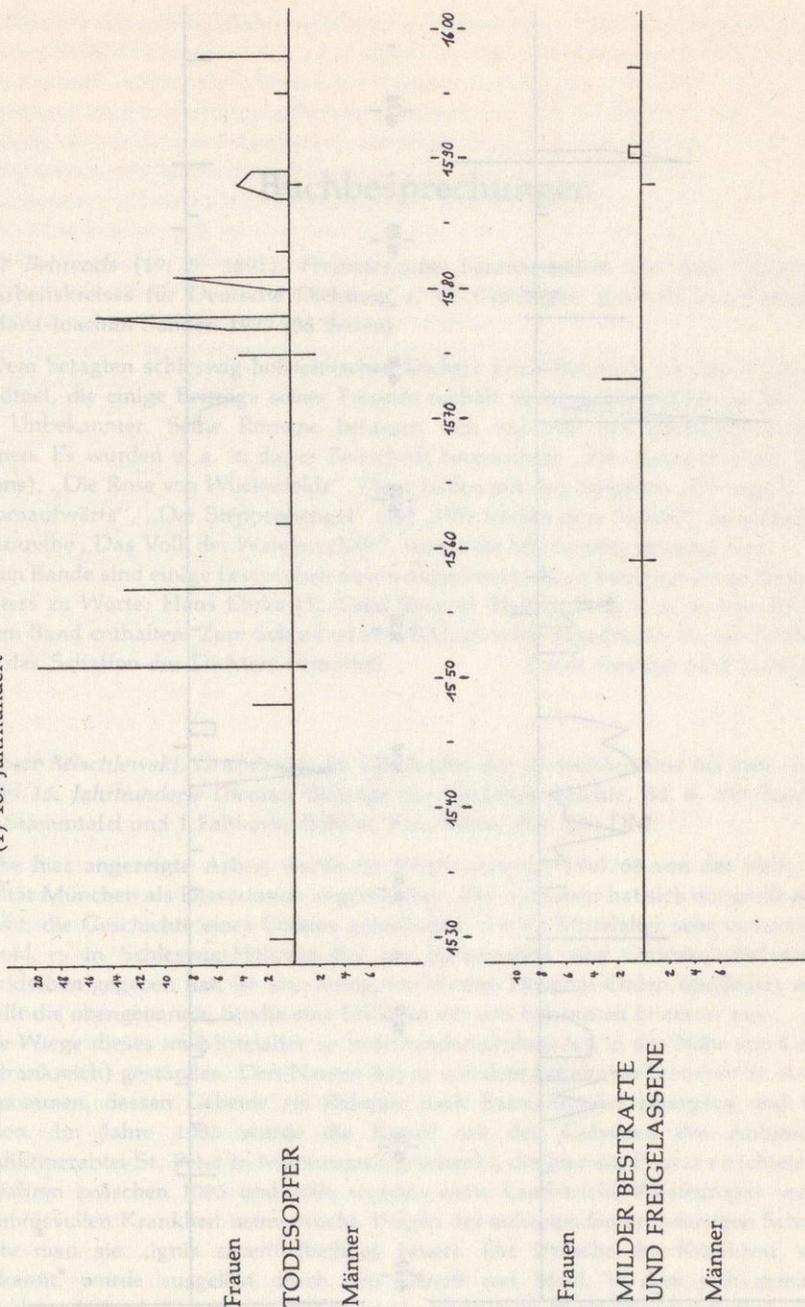
- Corpus Statuorum Provincialium Holsatiae* oder Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinschen Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung, der Schauenburgischen Hof-Gerichts-Ordnung, des Dithmarschischen Land- und Lübschen Stadt-Rechts nebst einem Historischen Bericht von den alten und neuen Rechten und Gerichten in Holstein, besonders von den daselbst eingeführten Gesetzbüchern, hrsg. F. D. C. v. Cronhelm, Altona 1750 (abgekürzt als CSPH)
- Corpus Statuorum Slesvicensium* oder Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadt-Rechte, nebst den für diese Gegenden erlassenen neueren Verfügungen, Bd. I. – III. 2, Schleswig 1794/1795/1817 (abgekürzt als CSS)
- Falck, N., hrsg., *Das jütische Low*. Aus dem Dänischen übersetzt von Blasius Eckenberger. Mit einer hochdeutschen Übersetzung, den Artikeln Tord Degns und einigen Anmerkungen, Altona 1819
- Mauritii, Eri, *Consiliorum Chiloniensium Specimen sive Responsa de Jure*, Chiloni 1669
- Michaelis, Henrici, *Icti Rei publicae Lubecensis Syndici, Responsorum, sive deductorum Juris, Kiloniensium aliorumq, selectorum, Liber, Quorum argumeta in indice praefixo exhibentur*, Lubecae 1673
- See, K. v., hrsg. *Das jütische Recht*. Aus dem Altdänischen übersetzt und erläutert, Weimar 1960
- Sammlung der hauptsächlichsten schleswig-holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen*, hrsg. H. C. Michelsen und C. H. Johannssen, Glückstadt 1733

#### Topographische Hilfsmittel

- Oldekop, H., *Topographie des Herzogtums Holstein* einschließlich Kreis Herzogtum Lauenburg, Fürstentum Lübeck, Enklaven (8) der freien und Hansestadt Lübeck, Enklaven (4) der freien und Hansestadt Hamburg, Bd. I. u. II., Kiel 1908
- Oldekop, H., *Topographie des Herzogtums Schleswig*, Kiel 1906
- Schröder, J. v., *Topographie des Herzogtums Holstein*, des Fürstenthums Lübek und der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck, T. I. u. II., Oldenburg/Holstein 1841
- Schröder, J. v., und Biernatzki, H., *Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg*, des Fürstenthums Lübeck und des Gebiets der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck, Bd. I. u. II., Oldenburg/Holstein 1855/56
- Schröder, J. v., *Topographie des Herzogtums Schleswig*, 2. Aufl., Oldenburg 1854



Anhang II.: Geschlechtstümfige Verteilung der unterschiedlichen Prozeßausgänge  
(1) 16. Jahrhundert



Anhang II.: Geschlechtsmäßige Verteilung der unterschiedlichen Prozeßausgänge  
(2) 17. Jahrhundert

